

SCHIFFSFONDS
TRIO 4000
3 x 4000 TEU HANJIN



EMISSIONSPROSPEKT

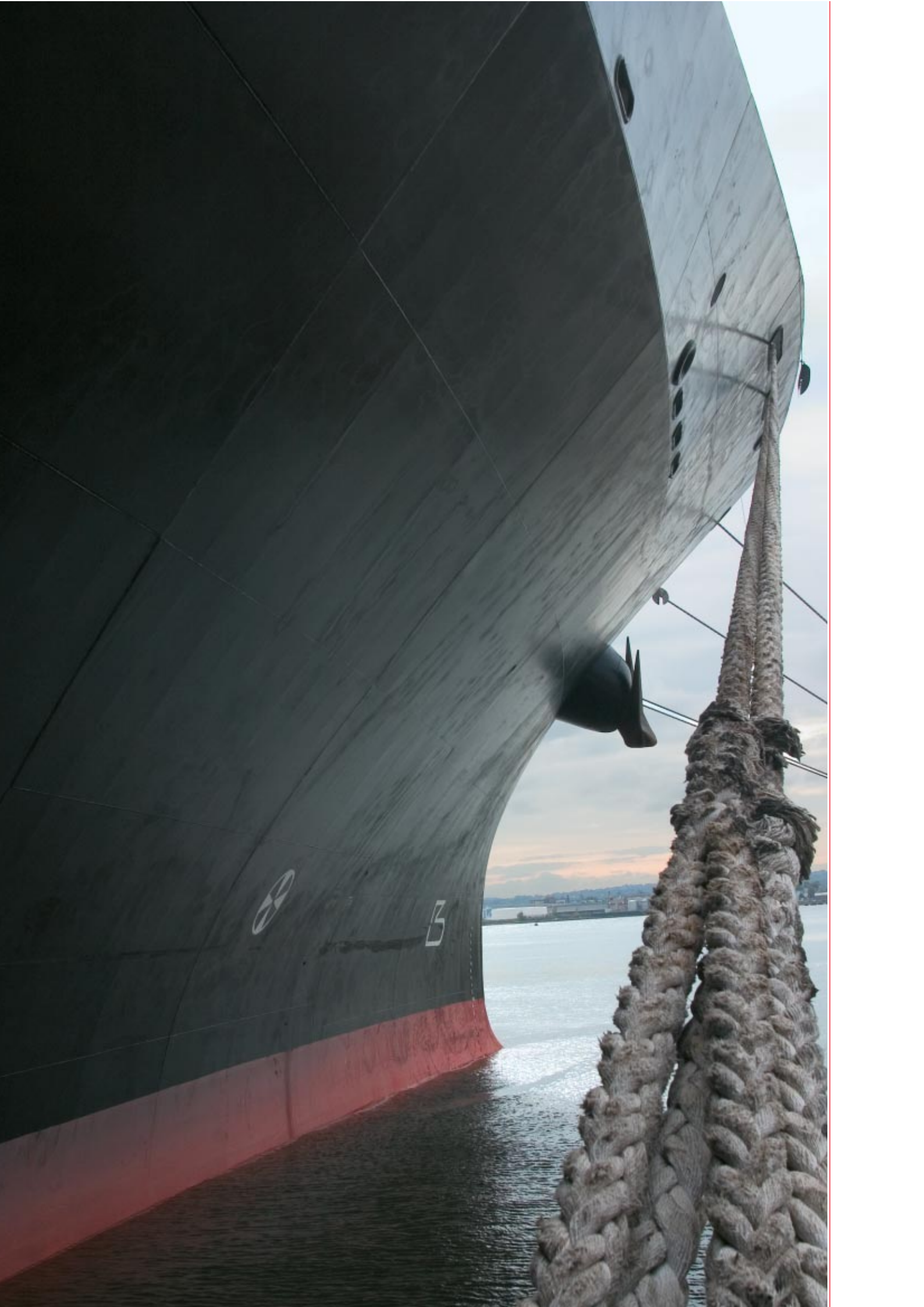
Das vorliegende Beteiligungsangebot wurde von erfahrenen Experten für einkommensstarke Anleger sorgfältig konzipiert. Diese unternehmerische Beteiligung ist nur für solche Kapitalanleger geeignet, die Chancen wahrnehmen möchten, hierfür aber auch das Risiko möglicher negativer Abweichungen von der Erfolgsprognose in Kauf nehmen.



ANGEBOT ZUM ERWERB
VON KOMMANDITBETEILIGUNGEN AN
DREI EINSCHIFFS-GESELLSCHAFTEN

SCHIFFSFONDS

TRIO 4000



1. BETEILIGUNGSKONZEPT	8
2. ZUSAMMENFASSUNG DER CHANCEN UND RISIKEN	16
3. UNSER HAUS UND UNSERE PRODUKTE	18
4. GRUNDLAGEN DES FONDS UND VERTRAGSPARTNER	22
4.1 Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick	22
4.2 Der Fonds	23
4.3 Warburg Gruppe	26
4.4 F. Laeisz Gruppe	27
4.5 Bereederung	27
4.6 Plazierungsgarantien	29
4.7 Beschäftigung	29
5. BETEILIGUNGSOBJEKT	30
5.1 Containerschiffahrt im volkswirtschaftlichen Umfeld	30
5.2 Entwicklung der Containerschiffsflotte und der Flottenstruktur	31
5.3 Marktentwicklung für Containerschiffe	32
5.4 Die Schiffe	33
5.5 Technische Daten	34
6. WIRTSCHAFTLICHKEITSRECHNUNG	36
6.1 Investitionsplan	36
6.2 Renditekomponenten des Fonds im Überblick	41
6.3 Konsolidierte Ergebnisprognose der Gesellschaften	42
6.4 Prognose für eine Beteiligung des einzelnen Anlegers	46
7. STEUERLICHE GRUNDLAGEN	50
7.1 Einkommensteuer/Einkunftsart	50
7.2 Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	56
7.3 Erbschaft- und Schenkungsteuer	57
7.4 Gewerbesteuer	57
7.5 Umsatzsteuer	57
8. HINWEISE ZUM BEITRITT	58
9. KRITERIEN DES WIRTSCHAFTLICHEN ERFOLGES – CHANCEN UND RISIKEN	62
10. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	70
11. ÜBERSICHT DER VERTRAGSPARTNER	72
12. WICHTIGE VERTRÄGE	76
EINLAGE: BEITRITTSERKLÄRUNG	





1. Beteiligungskonzept

Unternehmerische Kommanditbeteiligung mit Chancen und Risiken pro Beteiligung, zu je einem Drittel an den Gesellschaften

**MS „Pelapas“ GmbH & Co. KG,
MS „Pereira“ GmbH & Co. KG,
MS „Perugia“ GmbH & Co. KG**

Da die drei Schwesterschiffe der Fondsgesellschaften mit je 7-jähriger Charter zuzüglich einer 3-Jahres-Charteroption gekauft wurden, die deutlich unter den aktuellen Marktraten liegen, konnten Schiffspreise realisiert werden, die signifikant unter den aktuellen, wenngleich historisch hohen Marktpreisen für vergleichbare Schiffe angesiedelt sind. Dies erhöht die Sicherheit der Investition insofern, als daß für eine langfristige Kalkulation des Fonds lediglich Raten erforderlich sind, die deutlich unter den derzeitig erzielbaren Marktraten liegen.

Die Schiffe werden von der Hanjin-Gruppe erworben und in langfristige Charter an den auch bisherigen Betreiber Hanjin gegeben, was zu einer Stabilisierung der Einnahmenprognose beiträgt.

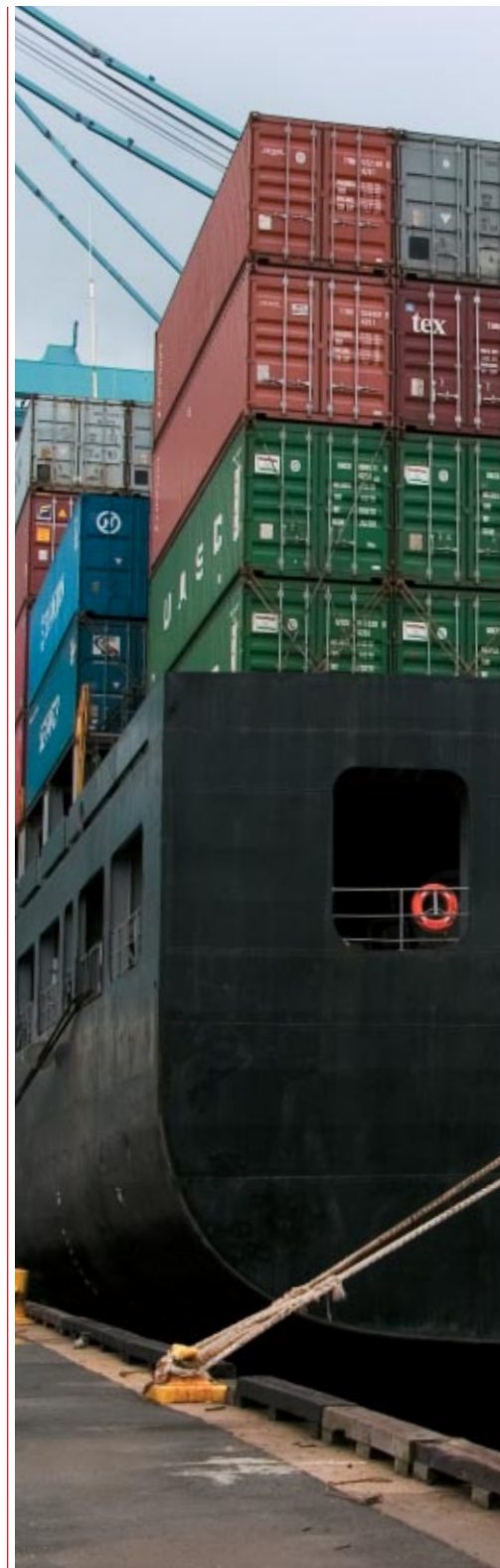
Durch die langfristige Charter auf niedrigem Niveau und die vorgesehene ca. 80%ige Zinsbindung des Fremdkapitals über 7 Jahre sollen die wirtschaftlichen Imponderabilien dieses Angebotes deutlich reduziert werden. Zur Verringerung der Unwägbarkeiten bei den Schiffsbetriebskosten für die 1992 bis 1994 gebauten Schiffe wurde ein Kalkulationszuschlag in erheblicher Größenordnung gegen-

über der Kalkulation des technischen Managers vorgenommen. Damit sollen mögliche „Instandhaltungsüberraschungen“ abgedeckt werden.

Durch die Beteiligung an drei Schwesterschiffen erfolgt ein weiterer Chancen- und Risikoausgleich.

Die vorgesehene Umstellung auf Tonnagesteuer im Jahr 2007 soll dazu führen, daß den prognostizierten jährlichen Ausschüttungen von 11% ab 2006 kaum steuerliche Belastungen während des laufenden Betriebes gegenüberstehen.

Der Anleger kann sich am Klassikkapital beteiligen oder am Vorzugskapital, das eine bevorrechtigte Teilnahme an den Auszahlungen von Anfang an ermöglicht, aber keine Teilnahme an den anfänglichen negativen steuerlichen Ergebnissen und an der Besteuerung eines „Unterschiedsbetrages“ vorsieht. Details zur Besteuerung des Unterschiedsbetrages siehe Kapitel 7 unter Tonnagesteuer.



Eines der Fondsschiffe unter seinem jetzigen Charternamen „Hanjin Osaka“



Fakten

Bedeutung für den Anleger

Angebot

Erwerb von Kommanditbeteiligungen in Form von Vorzugskapital oder Klassikkapital an den drei Einschiffsgesellschaften MS „Pelapas“ GmbH & Co. KG, MS „Pereira“ GmbH & Co. KG, MS „Perugia“ GmbH & Co. KG zu je einem Drittel.

Der Anleger partizipiert an den Ertragschancen der internationalen Seeschifffahrt, wobei die Haftung auf das Kommanditkapital begrenzt ist.

Alternative A: Klassikkapital

Die Anleger nehmen uneingeschränkt an den positiven und negativen Ergebnissen der Gesellschaften teil. Ihre Ansprüche sind gegenüber den Ansprüchen der Vorzugskommanditisten nachgelagert.

Der liquiditätsmäßige und einkommensteuerliche Verlauf der Beteiligung ähnelt bei prognosegemäßem Verlauf des Fonds den Ergebnissen bisheriger Schiffsfondskonzeptionen.

Alternative B: Vorzugskapital

Die Anleger erhalten zunächst in den Jahren 2004, 2005 und 2006 einen Vorabgewinn in Höhe von 6 % p. a. (pro rata temporis) auf ihr eingezahltes nominelles Kapital, nehmen aber nicht an den anfänglichen negativen steuerlichen Ergebnissen des Fonds teil. Ab dem Jahr 2007 nehmen sie wie die übrigen Kommanditisten am Gewinn und Verlust teil. Sie erhalten bevorrechtigt Auszahlungen während der Betriebsphase der Gesellschaften und bei Veräußerung der Schiffe, sofern die Liquiditätslage dies zulässt. Bei Verkauf eines Schiffes ist – anders als bei den klassischen Kommanditisten – prognosegemäß kein Unterschiedsbetrag zu versteuern.

Diese Beteiligungsform ist für jene Anleger sinnvoll, die ein größeres Sicherheitsinteresse haben und an den negativen Ergebnissen in den Jahren 2004 bis 2006 nicht teilnehmen wollen.

Prospektherausgeber

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, eine Beteiligung der Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG (Warburg Gruppe) und der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Erfahrene Initiatoren sprechen für einen hohen Standard. Strukturiertes Volumen der SEEHANDLUNG bis heute: ca. € 668 Mio.

Treuhänderische Verwaltung

Beteiligung erfolgt treuhänderisch über die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH.

Ihr Engagement wird mit Sorgfalt durch eine im Schiffahrtsbereich erfahrene Treuhandgesellschaft begleitet, die sich um Ihre Interessen kümmert.

Fakten

Bedeutung für den Anleger

Mittelverwendungskontrolle

Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA

Ihr Zeichnungskapital wird erst nach vollständiger Erfüllung der Anforderungen aus den Verträgen über die jeweilige Mittelverwendungskontrolle für die Fondsgesellschaften freigegeben.

Schiffe

3 Panmax-Containerschiffe:

MS „Pelapas“, Baujahr 1992

MS „Pereira“, Baujahr 1993

MS „Perugia“, Baujahr 1994

Je TEU 4.024, 24 kn, Länge 289,50m, Breite 32,20 m, ca.

62.750 tdw, Hauptmaschine Hyundai SUL10RTA84C

Die Schiffe haben sich beim Verkäufer und künftigen Charterer Hanjin Shipping Co. Ltd. im Einsatz bewährt.

Im Gegensatz zu Neubauprojekten fallen die dort üblichen Nebenkosten wie Zwischenfinanzierungszinsen, Mehr- und Erstausrüstung sowie Bauaufsicht nicht an. Es gibt kein Bau- oder Werftablieferungsrisiko. Ein grundsätzliches Risiko der Nichtablieferung ist jedoch nie vollständig auszuschließen.

Beschäftigung

Da die Schiffe mit laufenden Chartern versehen werden, die deutlich unter den aktuellen Marktraten liegen, konnten Schiffspreise realisiert werden, die signifikant unter den aktuellen, wenngleich historisch hohen Marktpreisen für vergleichbare Schiffe ohne langfristige Chartern angesiedelt sind.

Vereinbart wurde für jedes Schiff: 7-jährige Zeitcharter zu einer Tagesrate von USD 17.550 und einer Option für den Charterer für weitere drei Jahre zu USD 15.550

Dies erhöht die Sicherheit der Investition insofern, als daß für eine langfristige wirtschaftliche Kalkulation des Fonds lediglich Raten erforderlich sind, die deutlich unter den derzeitigerzielbaren Marktraten liegen.

Bereederung

Die Bereederung erfolgt durch zwei Gesellschaften: Das technische Management und das Crewing liegen bei V.Ships (Germany) GmbH & Co. KG, Hamburg

Für den laufenden Erfolg des Fonds ist neben dem Fondsmanagement vor allem der Manager verantwortlich, der die Schiffe kaufmännisch und technisch betreut, ausrüstet, wartet und bemannt.

Die V.Ships-Gruppe ist mit 600 betreuten Schiffen eines der größten Shipmanagement-Unternehmen der Welt.

Laeisz hat z.Zt. ca. 50 Schiffe in der Bereederung.

Das kommerzielle und operative Management erfolgen durch die Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Plazierungsgarantien

Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA und Reederei F. Laeisz G.m.b.H. zu je 50% des Plazierungskapitals

Die Plazierung des Fonds ist damit sichergestellt.

Fakten	Bedeutung für den Anleger
<p>Beteiligung der Gründungsgesellschafter Die Laeisz Gruppe und die Warburg Gruppe beteiligen sich mit insgesamt € 3 Mio. am Fonds.</p>	Die Gesellschafter dokumentieren hiermit ihr Vertrauen in die Investition.

<p>Beteiligung und Einzahlungen Eine Beteiligung ist per sofort sowohl für Tranche 2004 als auch für Tranche 2005 (bei Tranche 2005 mit Wirkung frühestens zum 01.01.2005) möglich bis Fondsschließung und darf € 15.000 nicht unterschreiten. Es besteht die zusätzliche Möglichkeit einer einmaligen vorzeitigen Einzahlung, die mit 3,5 % p.a. verzinst wird, sofern sie bis spätestens 14 Tage vor Fälligkeit geleistet wird. Die Verzinsung vorzeitiger Einzahlungen der Tranche 2005 beginnt frühestens am 01.01.2005.</p>	Berücksichtigung individueller Anlegerinteressen.
---	---

<p>Tranche 2004: 1. Einzahlung: Nach Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder, spätestens am 15.12.2004: 50% zzgl. 3% Agio 2. Einzahlung: 30.06.2005: 35% 3. Einzahlung: 30.01.2006: 15%</p>	Liquiditätsschonender Einzahlungsmodus.
<p>Tranche 2005: 1. Einzahlung: 30.06.2005: 50% zzgl. 3% Agio 2. Einzahlung: 30.01.2006: 50%</p>	

Mittelverwendung	T €	Mittelherkunft	T €
1 Anschaffungskosten der Schiffe ¹⁾	59.580	6 Eigenkapital ²⁾	
2 Fondsspezifische Kosten ²⁾	3.616	6.1 Tranche 2004	
3 Vorabgewinne	2.695	6.1.1 Klassikkapital	9.900
4 Sonstige Fremdkosten	340	6.1.2 Vorzugskapital	3.000
5 Liquiditätsreserve ⁴⁾	3.088	6.1.3 Initiatoren/Gründer	3.075
		6.2 Tranche 2005	
		6.2.1 Klassikkapital	9.225
		6.2.2 Vorzugskapital	2.775
		7 Fremdkapital	
		7.1 Schiffshypothekendarlehen ^{1) 3)}	38.344
		7.2 Kontokorrent	3.000
Fondsvolumen	69.319	Gesamtkapital	69.319

1) Der in € aufzubringende Kaufpreisanteil ist mindestens zu € 1 = US-\$ 1,2714 abgesichert und kalkuliert
 2) Zzgl. 3 % Agio auf das nominelle Kommanditkapital
 3) Währungskongruente Finanzierung in US-\$ vorgesehen und kalkuliert; anteilige Finanzierung in japanischen YEN optional
 4) Die Liquiditätsreserve beinhaltet die eingeräumten Kontokorrentkredite



Ergebnisprognose ¹⁾

Tranche 2004

Klassikkapital in %	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
1. Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio	-53,0	-35,0	-15,0							
2. Ausschüttungsfähige Liquidität			11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0
3. Steuerliches Ergebnis ³⁾	-40,0	0,0	-6,9	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
4. Steuerzahlung (-) / Steuererstattung	19,9	0,0	3,2	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
5. Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern	19,9	0,0	14,2	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7
6. Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuß	-33,1	-68,1	-69,0	-58,2	-47,5	-36,8	-26,0	-15,3	-4,6	6,1
7. Jahresgenauer interner Zinsfuß nach Steuern: 8,9 % ⁴⁾										
Vorzugskapital in %	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
1. Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio	-53,0	-35,0	-15,0							
2a. Vorzugsauszahlung ⁵⁾	0,1	4,0	5,9							
2b. Ausschüttungsfähige Liquidität			11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0
3. Steuerliches Ergebnis ³⁾	0,1	4,0	5,9	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
4. Steuerzahlung (-)	-0,1	-1,9	-2,7	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
5. Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern	0,1	2,2	14,2	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7
6. Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuß	-52,9	-85,8	-86,6	-75,9	-65,2	-54,4	-43,7	-33,0	-22,3	-11,5
7. Jahresgenauer interner Zinsfuß nach Steuern: 9,4 % ⁴⁾										

Tranche 2005

Klassikkapital in %	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
1. Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio		-53,0	-50,0							
2. Ausschüttungsfähige Liquidität			11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0
3. Steuerliches Ergebnis ³⁾		-39,8	-7,1	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
4. Steuerzahlung (-) / Steuererstattung		18,5	3,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
5. Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern		18,5	14,3	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7
6. Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuß		-34,5	-70,2	-59,5	-48,8	-38,1	-27,3	-16,6	-5,9	4,8
7. Jahresgenauer interner Zinsfuß nach Steuern: 10,1 % ⁴⁾										
Vorzugskapital in %	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
1. Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio		-53,0	-50,0							
2a. Vorzugsauszahlung ⁵⁾		1,5	5,7							
2b. Ausschüttungsfähige Liquidität			11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0
3. Steuerliches Ergebnis ³⁾		1,5	5,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
4. Steuerzahlung (-)		-0,7	-2,7	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
5. Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern		0,8	14,1	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7
6. Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuß		-52,2	-88,1	-77,4	-66,7	-56,0	-45,2	-34,5	-23,8	-13,0
7. Jahresgenauer interner Zinsfuß nach Steuern: 10,5 % ⁴⁾										

	2014	2015	2016	Verkauf ²⁾ 2016	Summe
					-103,0
	11,0	11,0	11,0	32,5	153,5
	0,6	0,6	0,6	25,1	
	-0,3	-0,3	-0,3	-11,7	
	10,7	10,7	10,7	20,9	162,2
	16,9	27,6	38,3	59,2	
	2014	2015	2016	Verkauf ²⁾ 2016	Summe
					-103,0
	11,0	11,0	11,0	79,3	200,3
	0,6	0,6	0,6	0,0	
	-0,3	-0,3	-0,3	0,0	
	10,7	10,7	10,7	79,3	203,0
	-0,8	9,9	20,6	100,0	

	2014	2015	2016	Verkauf ²⁾ 2016	Summe
					-103,0
	11,0	11,0	11,0	32,5	153,5
	0,6	0,6	0,6	25,1	
	-0,3	-0,3	-0,3	-11,7	
	10,7	10,7	10,7	20,9	160,9
	15,6	26,3	37,0	57,9	
	2014	2015	2016	Verkauf ²⁾ 2016	Summe
					-103,0
	11,0	11,0	11,0	79,3	200,3
	0,6	0,6	0,6	0,0	
	-0,3	-0,3	-0,3	0,0	
	10,7	10,7	10,7	79,3	201,5
	-2,3	8,4	19,1	98,5	



- 1) Für einen Anleger in % vom nominellen Kommanditkapital bei derzeit gültiger Spitzensteuerbelastung
- 2) Kalkulierte Veräußerung der Schiffe nach ca. 12 Jahren Fondslaufzeit und knapp 60 % des aktuellen Schrottwertes
- 3) Steuerliches Ergebnis bei Tonnagesteuer ab 2007
- 4) Diese Methode entspricht dem Rechenmodul der Finanzverwaltung (Stand Januar 2004).
- 5) Dies entspricht 6 % p.a. auf das eingezahlte nominelle Kommanditkapital.
Der Betrag für 2004 wird zusammen mit der Vorzugsauszahlung für 2005 ausgekehrt.

Alle Werte gerundet

2. Zusammenfassung der Chancen und Risiken

Schiffsfonds bieten Chancen und Risiken, die im Prospekt ausführlich insbesondere in Kapitel 9 erörtert werden. Schiffsfonds sind unternehmerische Beteiligungen, die bezüglich ihrer künftigen Entwicklung grundsätzlich schwer planbar sind. Bei extrem ungünstigem Beteiligungsverlauf wäre im schlechtesten Fall der Verlust des eingesetzten Kapitals nicht auszuschließen. Hinzu können ggf. Steuerbelastungen aus der Tonnagesteuer, insbesondere durch die Auflösung des Unterschiedsbetrages kommen.

Charterereinnahmen

7 Jahre Festcharter bei Hanjin Shipping Co. Ltd. auf Zeitcharterbasis zu einer Tagesrate von USD 17.550. Für eine weitere 3-jährige Zeitcharter zu einer Tagesrate von USD 15.550 hält der Charterer eine Option.

Chancen

Höhere Einnahmen für den Fall, daß der Markt nach Ablauf der Festcharter über den prospektierten Charraten liegt, sofern der Charterer trotz guter Marktentwicklung seine Charteroption nicht erklärt, oder eine Anschlußvercharterung zu höheren als den kalkulierten Raten realisiert werden kann sowie durch geringere als die kalkulierten Ausfallzeiten der Schiffe. Während der ersten 10 Jahre sind folglich Chancen nicht zu erwarten.

Risiken

Geringere Einnahmen für den Fall, daß der Markt nach Ablauf der Charter unter den prospektierten Charraten liegt, oder daß bei schwachem Markt der Charterer seine Verpflichtungen nicht erfül-

len kann sowie durch höhere als die kalkulierten Ausfallzeiten der Schiffe.

Schiffsbetriebskosten

Die Schiffsbetriebskosten basieren auf sorgfältigen Kalkulationen von V.Ships und eines externen Gutachtens und werden mit 2,5 % p.a. ab dem 01.01.2006 gesteigert. Es wurde ein Kalkulationszuschlag in erheblicher Größenordnung gegenüber der Vertragsreederkalkulation vorgenommen, um vor dem Hintergrund des vergleichsweise hohen Alters der Schiffe mögliche Instandhaltungsüberraschungen abzudecken.

Chancen

Unterschreitung der kalkulierten laufenden Schiffsbetriebskosten und der Kosten für Dockung und Klassearbeiten.

Risiken

Überschreitung der kalkulierten laufenden Schiffsbetriebskosten für die im Schnitt 11 Jahre alten Schiffe und der Kosten für Dockung und Klassearbeiten. Schadensrisiken, die nicht bzw. nicht vollständig (Franchisen bzw. Selbstbehalte) über Versicherungen gedeckt sind. Höhere Kosten z.B. durch andere als die bisher geübten Ausflaggingmodalitäten oder Einführung neuer technischer Vorgaben.

Veräußerungserlös

Der Netto-Veräußerungserlös wurde nach rd. 12 Jahren zu knapp 60% des heutigen Schrottpreises angesetzt.

Chancen

Erzielung eines höheren Veräußerungserlöses.

Risiken

Auch der kalkulierte Schrottpreis könnte noch unterschritten werden.

Währungsrelationen

Auf Basis eines Kassenkurses von € 1 = USD 1,2714 wurde der geplante €-Bedarf für die Jahre 2005 und 2006 zu ca. 100% abgesichert. Für die Jahre 2007, 2008 und 2009 erfolgte die Sicherung des €-Bedarfs zu ca. 66%.

Der Ankauf des USD-Bedarfs aus dem Eigenkapital für den Kauf der Schiffe erfolgt mindestens zu dem Kurs € 1 = USD 1,2714. Dies wurde durch eine entsprechende Stop-Loss-Order abgesichert.

Chancen

Erzielung höherer Einnahmen aus dem laufenden Betrieb und den Schiffsverkäufen durch einen schwächeren als den kalkulierten € gegenüber dem US-\$ nach Ablauf der Sicherungsgeschäfte. Sollte entgegen der Planung zum Prospektierungszeitpunkt zu einem späteren Zeitpunkt anteilig in Yen finanziert werden, entstünden Chancen dadurch, daß sich ab Aufnahmezeitpunkt der US-\$ gegenüber dem Yen stärker entwickelt.

Risiken

Erzielung geringerer Einnahmen aus dem laufenden Betrieb und den Schiffsverkäufen durch einen stärkeren als den kalkulierten € gegenüber dem US-\$ nach Ablauf der Sicherungsgeschäfte. Sollte entgegen der Planung zum Prospektierungszeitpunkt anteilig in Yen finanziert werden, entstehen Risiken dadurch, daß sich ab Aufnahmezeitpunkt der US-\$ gegenüber dem Yen schwächer entwickelt.

Zinsen

Die Schiffshypothekendarlehen sind in US-\$ aufgenommen worden. Kalkuliert wurde ein Zinssatz von durchgängig 5,5 % p.a.; die Zinsen sollen für 7 Jahre zu ca. 80 % abgesichert werden.

Chancen

Geringere als prognostizierte Zinsaufwendungen.

Risiken

Höhere als prospektierte Zinsaufwendungen (Schiffshypothekendarlehen, Zwischenfinanzierungszinsen, abweichende Kontokorrentsalden).

Steuerliche Aspekte

Die Optierung zur Tonnagesteuer gemäß § 5a EStG ist ab 2007 vorgesehen.

Chancen

Sinkende Steuerbelastung durch günstigere steuerliche Rahmenbedingungen.

Risiken

Steigende Steuerbelastungen durch Veränderung der Rahmenbedingungen, z.B. verlängerte Abschreibungsperioden, Erhöhung des Steuertarifes, abweichende Handhabungen der Bestimmungen oder Änderungen der Bestimmungen zur Tonnagebesteuerung oder zu § 2b EStG. Vom Prospekt abweichende Beurteilungen von Sachverhalten durch die Finanzverwaltung, insbesondere bezüglich der Beurteilung von Vorabgewinnen. Hierzu zählt beispielsweise auch die Möglichkeit, daß ein höherer als der kalkulierte Unterschiedsbetrag anzusetzen ist mit der Folge einer höheren Steuerbelastung bei Verkauf des Schiffes.

Barauszahlungen

Liquiditätsüberschüsse können grundsätzlich ausgezahlt werden, sofern dadurch der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht gefährdet wird und mögliche Auflagen der finanzierenden Bank dem nicht entgegenstehen und – sofern bessere als die prospektierten Überschüsse erwirtschaftet werden – der 20 %-ige Anteil der Seehandlung an diesem Mehr-Cash-flow berücksichtigt wurde.

Chancen

Höhere als prognostizierte Barauszahlungen.

Risiken

Verminderung bzw. Ausfall von Barauszahlungen, Risiko der Rückzahlung bereits erhaltener Barauszahlungen im Fall der Illiquidität der Gesellschaft.

Vertragserfüllung

Die Kalkulation geht von vertragsgemäßer Abwicklung aus.

Chancen

Unvorhergesehene Vertragsbeendigungen könnten sich im Ausnahmefall positiv für den Fonds auswirken.

Risiken

Vertragswidriges Verhalten der Geschäftspartner oder Wahrnehmung von Kündigungsrechten und anderen Rechten der Vertragspartner können die wirtschaftliche und liquiditätsmäßige Situation der Gesellschaft beeinträchtigen.

Fungibilität

Es existiert kein geregelter Zweitmarkt für geschlossene Fonds. Dies kann einer Weiterveräußerung der Beteiligung im Wege stehen.

Vorzugs- und Klassikkapital

Durch die Bevorzugung des Vorzugskapitals könnte bei schlechtem Verlauf der Investition der Anteil des Klassikkapitals am Gesamtertrag kleiner werden. Außerdem könnten unterschiedliche Interessenlagen der Anlegergruppen zu unterschiedlichem Entscheidungsverhalten führen (z. B. bei Verkauf des Schiffes).

3. Unser Haus und unsere Produkte

Leitfigur der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG ist Friedrich der Große mit seinen auch heute noch gültigen Werten „Tüchtigkeit, Disziplin, Weitblick“. Er hat seinerzeit die Geschäftsidee einer „Seehandlung“ als erster in die Tat umgesetzt und 1772 die Preußische Seehandlung gegründet.



Friedrich der Große gründete 1772 die Preußische Seehandlung

Das Einzigartige am damaligen Unternehmen war es, unter einem gemeinsamen Dach Handelsschiffahrt für Preußen zu betreiben und als Preußische Staatsbank die notwendigen Finanzierungsmittel zu beschaffen. Damit wurden zwei Aufgabenfelder eng wie nie zuvor miteinander verknüpft: der Bau von Schiffen und das Betreiben von Handelsschiffahrt einerseits und die Begleitung des Engagements durch eine Bank andererseits.

In den zwei Jahrhunderten seit damals haben sich die Interpretation und die unternehmerische Ausrichtung einer Seehandlung gewandelt. Heute konzentriert sich die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG auf die Emission von unternehmerischen Beteiligungen, vor allem Schiffsfonds.

Geblichen ist die Verbindung mit einer Bank und einer Reederei: Mit der Warburg-Gruppe (seit 1798 im Bankgeschäft tätig) und der Reederei F. Laeisz-Gruppe, die aus der 1824 gegründeten Traditionsreederei F. Laeisz hervorgegangen ist. Vertraglich wird auch mit anderen Reedereien kooperiert, wenn ein entsprechender Qualitätsstandard gewährleistet wird.

Der aktive, unternehmerische Charakter unterscheidet Schiffsbeteiligungen auch heute noch von den meisten anderen Anlageformen. Die rechtliche Konstruktion basiert auf einem geschlossenen Fonds im Rahmen von einer oder mehreren Kommanditgesellschaften (KG), der bei Erreichen des notwendigen Kommanditkapitals geschlossen wird. Der Anleger partizipiert als Unternehmer an allen Chancen des Fonds, seines Unternehmens. Seine Risiken sind im Rahmen dieser KG sicherheitshalber immer auf die Höhe seiner Einlage begrenzt.

Unternehmerische Beteiligungen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG sollen hohe Ansprüche an Rendite, Flexibilität und Sicherheit erfüllen. Zu diesem Zweck müssen die Konzepte einen mehrstufigen Prozeß erfolgreich passieren, um

schließlich als leistungsstarkes und übersichtliches Angebot zu überzeugen.

Dabei werden die eigenen Analyseergebnisse durch neutrale Gutachten zu den Schiffen, Kosten, Steuern und rechtlichen Fragen gestützt. Diese können bei der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG angefordert werden.

Die Leistungen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und die damit verbundenen Vergütungen / Vorabgewinne werden in Kapitel 6 dargestellt.

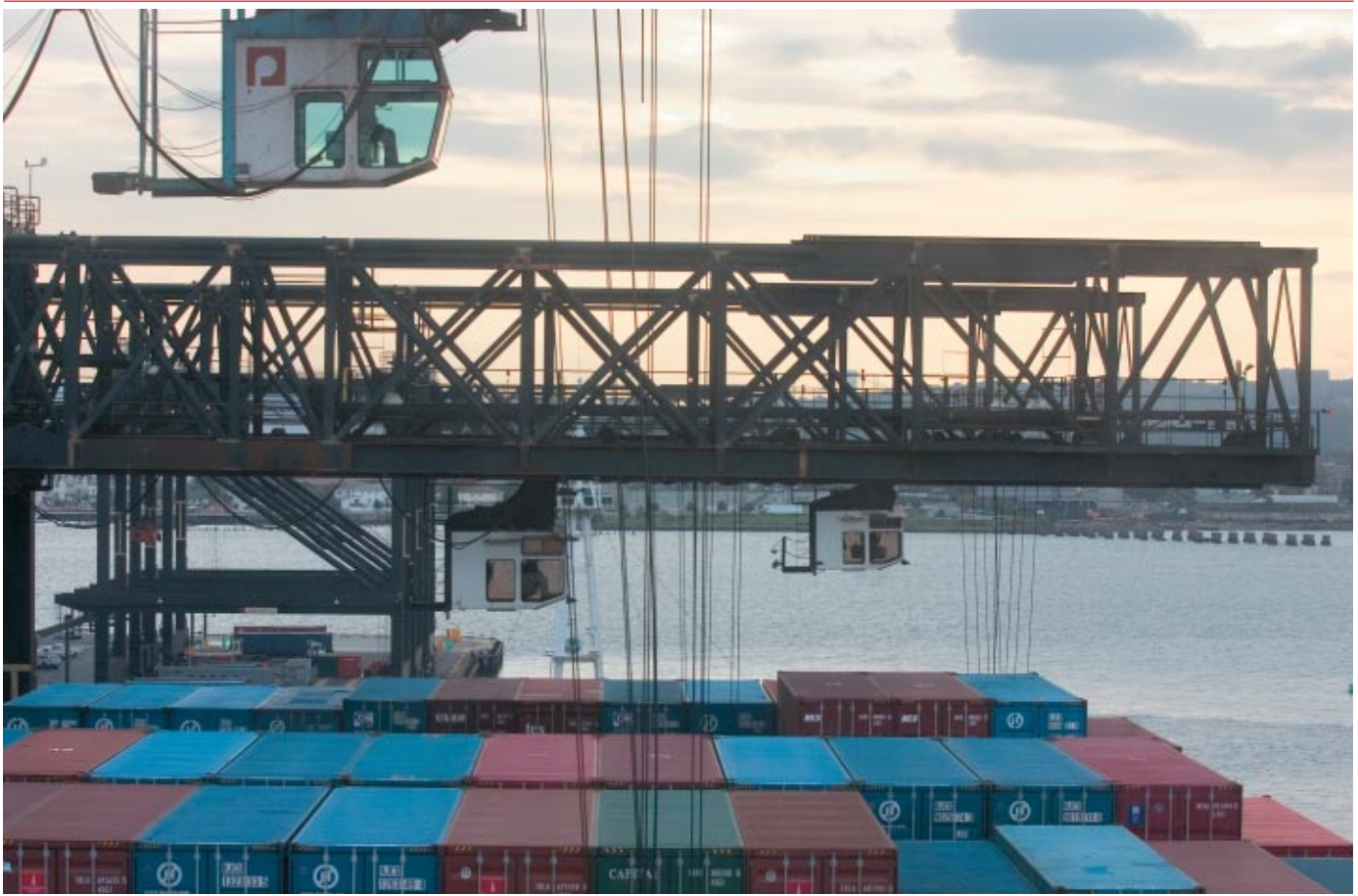
Begleitung durch eine Bankengruppe

Dieser Aspekt unterstreicht die Besonderheit der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG. Die renommierte Warburg Gruppe übernimmt neben originären Bankdienstleistungen u. a. folgende Aufgaben:

- Zwischenfinanzierung des Fondskapitals
- Mittelverwendungskontrolle
- Mitvertrieb
- Plazierungsgarantie
- Treuhandschaft

Ergebnis: Wahrung der Interessen der Anleger in allen Phasen des Fonds.





Begleitung durch eine Reedereigruppe

In ihrer modernen, aber dennoch traditionsbewußten Ausrichtung geht die F. Laeisz Gruppe auf die 1824 gegründete Hamburger Traditionsreederei F. Laeisz zurück.

Im Leitbild der F. Laeisz Gruppe leben die geschäftlichen Grundgedanken von F. Laeisz fort, welche auf die heutige Zeit umgesetzt und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die F. Laeisz Gruppe berät die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG in schiffahrtsspezifischen Fragen und bereedert zahlreiche Schiffe von SEEHANDLUNG-Fonds.

Außerdem stellt sie Platzierungsgarantien für das Eigenkapital.

Ergebnis: Professionelles Schiffsmanagement ist der Grundstein des Erfolges für Schiffsfonds.

Fondsmanagement

Wesentlich für das unternehmerische Gelingen des Fonds während seiner Laufzeit ist das Fondsmanagement, das von zwei Geschäftsführern geleitet wird, wobei ein Geschäftsführer von der HAMBURGISCHEM SEEHANDLUNG und der andere aus dem Bereich des Bereederungsunternehmens kommt. Bei allen Fonds hält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG mindestens 50 % der

Anteile an der geschäftsführenden GmbH.

Erfolgsbilanz

Mit diesem Konzept hat die SEEHANDLUNG seit 1995 bislang 21 Schiffsfonds erfolgreich aufgelegt.

Die Flotte der Seehandlung bestand am 31.12.2003 aus 16 laufenden Schiffen, von denen 2 im Verlaufe des Jahres 2003 übernommen wurden und daher noch nicht in die folgende Betrachtung einfließen. Ein weiteres Schiff wurde vor 2 Jahren sehr erfolgreich für die Anleger verkauft. Hier wurden für eine große Zahl von Anlegern Renditen weit über den prospektierten Ansätzen erzielt.

Für die laufenden Fonds ergibt sich gemessen am kumulierten Cash-flow nachfolgendes Bild per 31.12.2003, wobei Abweichungen bis 2 % nach oben oder unten als prospektkonform betrachtet werden:

Drei Fonds aus der Flotte liefen schlechter als prospektiert und erzielten ca. 70 % bis 90 % des erwarteten Cash-flow. Die aktuellen Chartereinnahmen bei diesen Fonds führen jedoch zu einer sehr deutlichen Ergebnisverbesserung. Ein Fonds lag geringfügig unter dem prospektierten Wert.

Fünf Fonds erfüllten die Prospekterwartungen, zwei Fonds erzielten geringfügig über den Erwartungen liegende Überschüsse; drei weitere Fonds erzielten Überschüsse, die mit ca. 18 % bis 29 % zum Teil sehr deutlich über den Prospekterwartungen lagen. Im gewichteten Durchschnitt erreichten die Fonds per 31.12.2003 knapp das Niveau der prospektierten Werte.

Bei 11 der 14 Fonds wurden Sondertilgungen geleistet, wobei zum Teil ein Tilgungsvorsprung von nahezu 2 Jahren besteht. Bei zwei Fonds liegen die Til-

gungsleistungen auf Prospektniveau und nur ein Fonds hat einen Tilgungsrückstand zu verzeichnen.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG und das Management der Fonds haben damit große Leistungsfähigkeit auch in schwierigen Zeiten bewiesen, denn in einigen Schifffahrtsbereichen traten in mehreren Jahren ungewöhnlich starke Ratenschwankungen auf.

Die kumulierte Leistungsbilanz per 31.12.2003 kann bei der Seehandlung angefordert werden.

Fondsobjekt		Kapazität	Fondsvolumen T €
Die Fähre:	MS „Petersburg“	144 Passagiere, 97 LKW oder 308 PKW	19.327
Das Kreuzfahrtschiff:	MS „Arkona“ (verkauft)	516 Passagiere	45.998
Die Containerschiffe:	MS „Palermo Senator“	2.680 TEU	34.819
	MS „Patmos“	2.680 TEU	34.819
	MS „Pacific“	2.680 TEU	34.819
	MS „Paradip“	2.680 TEU	35.075
	MS „Potsdam“	2.636 TEU	39.343
	MS „Pommern“	2.636 TEU	39.189
	MS „Phoenix“	4.380 TEU	64.330
	MS „Philadelphia“	4.380 TEU	64.423
	MS „Mira“	1.644 TEU	24.624
	MS „Pelapas“	4.024 TEU	
TRIO 4000	MS „Pereira“	4.024 TEU	69.319
	MS „Perugia“	4.024 TEU	
Die Kühlschiffe:	MS „Hope Bay“	531.764 cbf	26.318
	MS „Agulhas Stream“	535.109 cbf	33.299
Die Bulker:	MS „Premnitz“	72.873 tdw	20.941
	MS „Powhatan“	70.153 tdw	21.375
	MS „Pequot“	70.153 tdw	24.529
	MS „Piro“	73.726 tdw	18.559
	MS „Pilsun“	74.000 tdw	17.245
SUMME			668.351

EINE AUSWAHL DER FONDSSCHIFFE DER HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG



MS „PETERSBURG“



MS „ARKONA“



MS „PALERMO SENATOR“



MS „PATMOS“



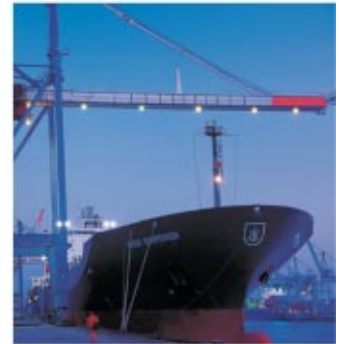
MS „PACIFIC“



MS „PARADIP“



MS „POTSDAM“



MS „POMMERN“



MS „HOPE BAY“



MS „AGULHAS STREAM“



MS „PREMNITZ“



MS „POWHATAN“



MS „PEQUOT“



MS „PHOENIX“



MS „PHILADELPHIA“



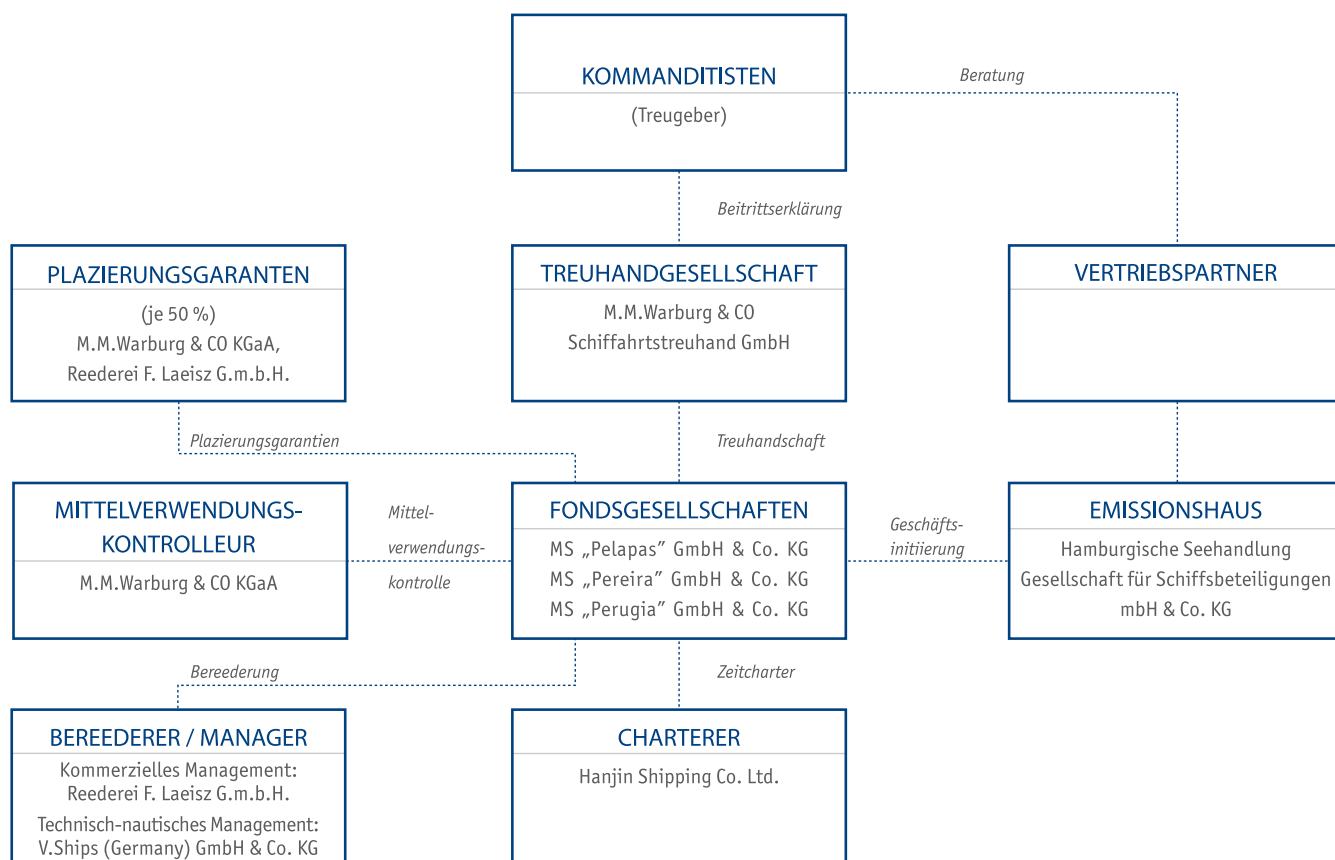
MS „PILSUM“

4. Grundlagen des Fonds und Vertragspartner

Nachfolgend werden die für das Anlagekonzept wesentlichen Vertragspartner sowie die Inhalte der mit ihnen geschlossenen Verträge dargestellt. Alle Angaben erfolgen auf Basis von Verträgen, Registerauszügen und Selbstauskünften.

Eine systematische Darstellung wichtiger Daten der Beteiligten findet sich auch unter Kapitel 11 „Übersicht der Vertragspartner“.

4.1 Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick



4.2 Der Fonds

Gegenstand dieses Beteiligungsangebotes ist die Beteiligung an drei Einschiffungsgesellschaften mit den drei Containerschiffen MS „Pelapas“, MS „Pereira“ und MS „Perugia“ im gleichen Verhältnis.

4.2.1 Gesellschaft, rechtliche Grundlagen

Die Zeichner beteiligen sich als Treugeber über die Treuhandkommanditistin M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH an drei Kommanditgesellschaften:

a) Zehnte „Amerika“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, die am 14.11.2002 beim Amtsgericht mit der Nummer HRA 97685 eingetragen wurde und künftig als MS „Pelapas“ GmbH & Co. KG firmieren wird. Beginn der Gesellschaft: 11.12.2001.

b) Zwölfte „Amerika“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, die am 31.3.2003 beim Amtsgericht mit der Nummer HRA 98390 eingetragen wurde und künftig als MS „Pereira“ GmbH & Co. KG firmieren wird. Beginn der Gesellschaft: 13.02.2003.

c) Dreizehnte „Amerika“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, die am 18.3.2003 beim Amtsgericht mit der Nummer HRA 98333 eingetragen wurde und künftig als MS „Perugia“ GmbH & Co. KG firmieren wird. Beginn der Gesellschaft: 13.02.2003.

Die Umfirmierungen werden entsprechend zum Handelsregister angemeldet. Unternehmenszweck der Gesellschaften ist der Erwerb und der Betrieb des jeweiligen Schiffes und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch die jeweilige Verwaltungsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin.

Im Einzelnen sind dies die Verwaltungsgesellschaft MS „Pelapas“ mbH, die Verwaltungsgesellschaft MS „Pereira“ mbH und die Verwaltungsgesellschaft MS „Perugia“ mbH, deren Umfirmierungen kurzfristig beim Handelsregister angemeldet werden. Sie leisten keine Kapitaleinlage und haben ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Für ihre Geschäftsführungstätigkeit sowie für die Übernahme der Haftung stehen den persönlich haftenden Gesellschafterinnen Vorabgewinne gemäß § 19 Ziff. 1 a und b des in diesem Prospekt abgedruckten Muster-Gesellschaftsvertrages einer Fondsgesellschaft zu. Ferner erhalten sie bei Veräußerung des Schiffes einen Vorabgewinn i.H.v. 1 % des Nettoveräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes für die vereinnahmte Versicherungsleistung. Sie erhalten neben Aufwendungsersatz (§ 17 Ziff. 1) jährlich 0,5 % der liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten, sowie als Haftungsvergütung jährlich € 10.000,-- (§ 19 Ziff. 1) pro Gesellschaft.

4.2.2 Zeichnungskapital und Einzahlung

Das Zeichnungskapital der drei Fondsgesellschaften beträgt jeweils € 8.300.000, somit insgesamt € 24.900.000; es wird in Form von Vorzugskapital und Klassikkapital aufgebracht.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG ist mit jeweils € 20.000 beteiligt und die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH mit jeweils € 5.000.

Weitere Gründungsgesellschafter sind die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. mit jeweils € 670.000 und die Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG

(Warburg Gruppe) mit jeweils € 330.000. Darüber hinaus ist der Treuhänder berechtigt, das Kapital auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin um jeweils € 200.000 zu erhöhen.

Die Mindestbeteiligung beträgt € 15.000; somit entfallen auf jede Kommanditgesellschaft pro Beteiligung mindestens € 5.000. Höhere Beteiligungsbeträge müssen so gewählt werden, daß bei einer Drittelung Beträge entstehen, die ein ganzzahliges Vielfaches von € 1.000 darstellen (es müssen also glatte Tausenderbeträge entstehen).

Neben dem Beteiligungsbetrag ist ein Agio in Höhe von 3 % zu entrichten.

Der Treuhandkommanditist und die Gründungskommanditisten werden mit Haftenlagen von jeweils 100 % der nominalen Kommanditeinlagen in das Handelsregister eingetragen.

Die Einzahlungen sind wie folgt zu leisten:

Tranche 2004:

1. Einzahlung: Nach Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder, spätestens am 15.12.2004: 50% zzgl. 3% Agio
2. Einzahlung: 30.06.2005: 35%
3. Einzahlung: 30.01.2006: 15%

Tranche 2005:

1. Einzahlung: 30.06.2005: 50% zzgl. 3% Agio
2. Einzahlung: 30.01.2006: 50%

Anleger haben einmalig die Möglichkeit, eine Vorabzahlung auf ihre Einzahlungsverpflichtungen zu leisten. Ein vorzeitig eingezahlter Betrag wird zeitanteilig bis zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten mit 3,5 % p. a. verzinst, sofern er spätestens bis 14 Tage vor Fälligkeit eingezahlt

wurde. Die Verzinsung vorzeitiger Einzahlungen der Tranche 2005 beginnt frühestens am 01.01.2005.

4.2.3 Rechte der Anleger

Kapitalanleger haben nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag umfangreiche Kontroll-, Mitwirkungs- und Informationsrechte. Anleger, die zusammen Kapitalanteile von mindestens 25 % auf sich vereinigen – auch wenn ihre Anteile treuhänderisch gehalten werden – sowie der Beirat können jederzeit verlangen, daß eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die Stimmrechte stehen jedem Gesellschafter und Treugeber direkt zu, ebenso wie die Kontrollrechte gemäß § 166 HGB.

4.2.4 Beirat

Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages haben alle drei Gesellschaften einen gemeinsamen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Anleger von den Gesellschafterversammlungen gewählt, ein Mitglied wird von den Komplementärinnen benannt.

Die Vergütung des Beirates wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt. Für die erste Amtsperiode wird eine jährliche Gesamtvergütung in Höhe von € 5.000 pro Gesellschaft (ggf. zuzüglich Umsatzsteuer) vorgesehen.

Der Beirat vertritt laufend die Interessen der Anleger, wirkt bei zustimmungsbedürftigen Geschäften mit, überprüft den Treuhänder bezüglich der Ausführung von Weisungen und berät die persönlich haftende Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Beirat über den Gang der Geschäfte

zu unterrichten, insbesondere wird sie den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sofort unterrichten.

Bis zur ersten Beiratswahl, die im Jahr 2005 erfolgt, kann ein kommissarischer Beirat von den Komplementärinnen benannt werden; die gewählten Mitglieder müssen aus dem Gesellschafterkreis stammen.

4.2.5 Dauer, Beendigung und Kündigung einer Gesellschaft

Die Gesellschaften werden durch den Verkauf des jeweiligen Schiffes bzw. einen Liquidationsbeschluß beendet. Hierfür ist ein Beschluß der jeweiligen Gesellschafterversammlung (qualifizierte Mehrheit) sowie die Zustimmung der Komplementärin erforderlich. Die Gesellschaften werden planmäßig erst aufgelöst, nachdem ein hinreichender steuerlicher Totalgewinn zum Zeitpunkt der Auflösung erzielt wurde.

Die Folgen der Beendigung einer Gesellschaft ergeben sich aus § 27 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages. Der Liquiditätsüberschuß ist nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen an die Kommanditisten nach den Vorschriften über die Gewinnverwendung auszuzahlen. Im einzelnen wird auf die §§ 19 und 21 der Gesellschaftsverträge verwiesen.

Jeder Anleger kann den Treuhandvertrag in bezug auf seine gesamte Beteiligung kündigen, wenn gleichzeitig die Gesellschaft durch den Treuhänder nach Maßgabe der Bestimmungen der Gesellschaftsverträge gekündigt wird. Die Kündigung des Treuhandvertrages muß spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist für den Gesellschaftsvertrag dem Treuhänder zugehen. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, seine treu-

händerisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich in entsprechendem Umfang zu kündigen.

Eine Kündigung der Gesellschaftsverträge gemäß § 4 Ziff. 2 ist durch den Treuhänder bzw. jeden im Handelsregister eingetragenen Kommanditisten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2016, möglich.

Bezüglich des Abfindungsguthabens bei einer Kündigung wird auf § 26 der Gesellschaftsverträge verwiesen. Danach erfolgt die Abfindung auf Basis einer Auseinandersetzungsbilanz unter Fortlassung eines etwaigen Firmenwertes; der Buchwert der Schiffe wird durch 70 % des Verkehrswertes der Schiffe abzgl. üblicher Verkaufskommission und abzgl. 3,0 % des Verkehrswertes ersetzt.

4.2.6 Übertragung der Beteiligung

Eine – auch anteilige – Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen ist mit schriftlicher Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter der drei Fondsgesellschaften, die ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen können, zum Ende eines Jahres möglich. Bei der Abtretung müssen bei jeder Gesellschaft Anteile entstehen, die ein ganzzahliges Vielfaches von € 1.000 darstellen. Übertragungen von Anteilen eines Kommanditisten haben jeweils immer in allen drei Gesellschaften zu gleichen Teilen zu erfolgen. Dabei entstehende Kommanditanteile dürfen Beteiligungshöhen von € 5.000 pro Gesellschaft nicht unterschreiten.

Außerdem ist es erforderlich, daß der Erwerber dem Treuhänder eine Handelsregistervollmacht erteilt, die zu verschiedenen Anmeldungen gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages berechtigt. Bei einer Übertragung ist zu beachten, daß die

Gewinnerzielungsabsicht des Anlegers nicht gefährdet wird, diesbezüglich sollte eine steuerliche Beratung in Betracht gezogen werden.

Eine Übertragung kann zum Fortfall gewerbesteuerlicher Verlustvorträge führen und führt zur Auflösung und Versteuerung des anteiligen Unterschiedsbetrages gemäß § 5a EStG, sofern bereits zur Tonnagesteuer optiert wurde.

4.2.7 Ergebnis- und Liquiditätsverteilung

Die Anleger können sich am Klassikkapital oder am Vorzugskapital der Gesellschaften beteiligen. Der Unterschied zwischen den Kapitalarten liegt in der Ausgestaltung der Gewinn- und Entnahmerechte gemäß § 19 und § 21 der Gesellschaftsverträge.

A: Vorzugskapital

Die Vorzugskommanditisten erhalten ab dem jeweiligen Einzahlungstichtag bis einschließlich 2006 einen Vorabgewinn in Höhe von 6 % p. a. bezogen auf die jeweils planmäßig einzuzahlende Beteiligungssumme ohne Agio. Zur Erläuterung: Für 2005 z.B. (Tranche 2004) werden demnach 50 % des nominellen Beteiligungskapitals vom 1.1.2005 bis zum 29.6.2005 und 85% vom 30.6.2005 bis zum 31.12.2005 verzinst.

An etwaigen negativen steuerlichen Ergebnissen nehmen die Anleger während dieses Zeitraumes prognosegemäß nicht teil. Ab dem Jahr 2007 nehmen die Anleger wie die Kommanditisten des Klassikkapitals im Verhältnis ihrer gezeichneten Einlagen uneingeschränkt an den Ergebnissen der Gesellschaft teil.

Diese Anleger erhalten bei entsprechender Liquiditätslage eine bevorrechtigte

Auszahlung von 6 % p. a. ab 2007. Nicht geleistete Auszahlungen werden erst bei Veräußerung des Schiffes nachgeholt, so daß dann diese Anlegergruppe zunächst so gestellt wird, daß sie neben der Rückzahlung des nominellen Eigenkapitals einen jährlichen Gewinnanteil von 6 % p. a. auf das planmäßig einzuzahlende Kommanditkapital erhält.

Danach werden die Klassikkommanditisten gemäß ihrem Anspruch bedient, verbleibende Beträge werden anschließend paripassu auf alle Kommanditisten verteilt.

B: Klassikkapital

Die Kommanditisten nehmen am erwarteten negativen Ergebnis der Gesellschaft in den Jahren 2004 bis 2006 teil.

Ab dem Jahr 2007 nehmen die Anleger am Ergebnis nach den bevorrechtigten Vorzugskommanditisten in gleicher Höhe teil und erhalten Auszahlungen, nachdem die bevorrechtigten Vorzugskommanditisten bedient wurden.

Bei Veräußerung des Schiffes erhalten die Kommanditisten des Klassikkapitals nach Bedienung des Vorzugskapitals einen Anteil in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag, der sich bei einer kumulierten durchschnittlichen Ausschüttung von 6 % pro Jahr bezogen auf die übernommene Pflichteinlage ab 2007 errechnet und den tatsächlich ab dem Jahr 2007 geleisteten Auszahlungen.

Darüber hinaus sind alle Kommanditisten an Ergebnissen und Entnahmen gleichmäßig im Verhältnis ihrer gezeichneten Pflichteinlagen zu beteiligen.

Die Bedienung der Ansprüche aus obigen Rangfolgen setzt voraus, daß die jeweilige Liquiditätssituation der Gesellschaft dies zuläßt.

Das Kapital der Gründungsgesellschafter Reederei F. Laeisz G.m.b.H. und Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG nimmt an den anfänglichen negativen Ergebnissen der Gesellschaften nicht teil und wird bei Liquidation der Fondsgesellschaften so gestellt, daß insgesamt ein Mittelrückfluß entsteht, wie er sich auf Ebene der Gesellschaften ermittelt, (vgl. Kap. 6.3 Konsolidierte Ergebnisprognose der Gesellschaften: Zeile 12a, also bei prognosegemäßem Verlauf mehr als Klassikkapital aber weniger als Vorzugskapital). Im übrigen ist dieses Kapital gegenüber dem Anlegerkapital nicht bevorrechtigt.

Die Gewinn- und Verlustverteilung auf die Kommanditisten erfolgt, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zu den Gesellschaften bzw. einer Kapitalerhöhung, in der Weise, daß im Verhältnis der Kommanditeinlagen relativer Gleichstand auf den entsprechenden Erfolgskonten/Verlustvortragskonten (Kapitalkonto II) erreicht wird. Zu den weiteren Besonderheiten wird auf Kapitel 7 „Steuerliche Grundlagen“ verwiesen.

4.2.8 Anzuwendendes Recht/Schiedsgericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für eventuelle Meinungsverschiedenheiten zwischen Gründungsgesellschaftern oder Gründungsgesellschaftern und der Gesellschaft gelten Schiedsgerichtsvereinbarungen.

4.3 Warburg Gruppe

Die M.M.Warburg & CO KGaA sowie die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH gehören zur Warburg Gruppe und übernehmen bei diesem Beteiligungsangebot wichtige Aufgaben.



Mit seiner über zweihundertjährigen Geschichte kann das 1798 gegründete Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA auf eine lange Erfahrung und Tradition im Geld- und Kreditwesen zurückblicken. Dabei bildet die seither ununterbrochene Unabhängigkeit des Bankhauses ein sicheres Fundament.

Das Kapital der Bank beträgt € 337,9 Mio., haftende Mittel belaufen sich auf € 359,5 Mio. Die Bank hat ihre Geschäftstätigkeit auf vermögende Privatkunden, institutionelle Anleger und mittelständische Firmenkunden ausgerichtet. Die Kernaktivitäten liegen in den Bereichen „Investment Banking“, „Privatkundengeschäft“ und „Asset Management“.

Neben der Plazierungsgarantie gemäß Ziff. 4.6 übernehmen Gesellschaften der Warburg Gruppe folgende Aufgaben:

4.3.1 Eigenkapital-Zwischenfinanzierung

Bis zur vollständigen Einzahlung des Eigenkapitals nimmt M.M.Warburg & CO KGaA die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals zu marktüblichen Konditionen vor. Sie übernimmt außerdem eine Reihe weiterer Bankdienstleistungen für den Fonds.

4.3.2 Mittelverwendungskontrolle

Durch Vereinbarungen zwischen den Fondsgesellschaften und der M.M.Warburg & CO KGaA ist eine Mittelverwendungskontrolle bei der Abwicklung der Investition sichergestellt. Die Freigabe der Mittel erfolgt auf Basis eines Zahlungsplanes in Übereinstimmung mit dem in diesem Prospekt abgedruckten Investitionsplan (Mittelherkunft/Mittelverwendung).

Für seine Tätigkeit erhält der Mittelverwendungskontrollleur eine Gebühr i. H. v. € 15.000 pro Einschiffs-Gesellschaft, die am 31.12.2004 zzgl. Umsatzsteuer fällig ist. Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

4.3.3 Treuhandverwaltung

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH gehört zur Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG, in der alle Schiffsaktivitäten der Warburg Gruppe zusammengefasst sind. Ihr Unternehmensgegenstand ist das treuhänderische Halten und Verwalten von Beteiligungen an Schiffsfonds für Dritte.

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH hält die von den Anlegern (Treugebern) übernommenen Beteiligungen im eigenen Namen, aber für deren Rechnung nach Maßgabe der Treuhandverträge und unter Berücksichtigung der Gesellschaftsverträge der Fonds.



Der zwischen Fondsgesellschaft und Treuhänder abgeschlossene Treuhandvertrag regelt die Rechtsverhältnisse zwischen:

- dem Treuhänder und der Fondsgesellschaft
- dem Treuhänder und den Treugebern

Der Treuhänder führt vorrangig die kaufmännische und steuerliche Treuhandverwaltung für den Fonds treuhänderisch durch und steht den Anlegern für Rückfragen und Auskünfte zur Verfügung. Er übt die Rechte der Zeichner (Treugeber) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Er vertritt die Treugeber in der Gesellschafterversammlung und übt deren Stimmrecht weisungsgemäß aus, wenn diese nicht selbst an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen.

Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an den Gesellschaften nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen; er ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und den Fondsgesellschaften berechtigt.

Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte des § 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen, wenn diese die Rechte nicht selbst oder durch Dritte wahrnehmen wollen.

Der Treuhänder legt den Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss der Fondsgesellschaften sowie einen Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaften vor. Er sorgt im Namen der Fondsgesellschaften für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeber, entwickelt die steuerlichen Kapitalkonten und über-

nimmt darüber hinaus die Verteilung der auf die einzelnen Anleger entfallenden Auszahlungen. Die Stellung der Treugeber entspricht grundsätzlich wirtschaftlich der von direkt eingetragenen Kommanditisten des Fonds, wobei steuerlich allerdings die Restriktionen des § 15a Abs. 3 EStG zu beachten sind.

Die Anteilszeichner können sich anstelle des Treuhandkommanditisten selbst in das Handelsregister eintragen lassen.

Dem Treuhänder ist hierfür für jede Ein-schiffs-Gesellschaft eine Handelsregister-vollmacht nach einheitlichem Muster mit notariell beglaubigter Unterschrift zu erteilen. Die Anleger tragen die hierfür entstehenden Kosten.

Der Treuhänder verwaltet die Beteiligungen der direkt beteiligten Kommanditisten in gleicher Weise wie die Kapitalanteile der Treugeber.

Für die Einrichtung der Treuhand-schaft erhält die M.M.Warburg & CO Schiffahrt-treuhand GmbH eine einmalige Vergütung in Höhe von € 130.200.

Die Zahlung ist fällig am 31.12.2004.

Für den Mehraufwand aus der Koordina-tion der Einzahlungsraten der beiden Tranchen sowie für die Ermittlung und Umsetzung der 3,5 %igen Verzinsung von vorzeitig geleisteten Einzahlungsraten erhält die M.M.Warburg & CO Schiffahrt-treuhand GmbH für die Jahre 2004 und 2005 jeweils eine Vergütung in Höhe von € 25.000 pro Fondsgesellschaft.

Ab Übernahme der Schiffe erhält der Treu-händer jährlich eine Vergütung in Höhe von 0,475 % p. a. des zum Ende eines jeden Kalenderjahres vorhandenen, treuhänder-isch gehaltenen, nominellen Kommandit-kapitals. Die Vergütung wird anteilig zum Ende eines jeden Quartals fällig und erhöht

sich nach Ablauf von jeweils drei Geschäfts-jahren um 2,5 Prozentpunkte p. a. Bei Veräußerung des Schiffes bzw. im Falle des Totalverlustes des Schiffes erhält der Treuhänder eine Abwicklungsgebühr in Höhe von 1 % des Nettoveräußerungser-löses bzw. der Versicherungsleistung. Die Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Treuhänder hat seine Rechte und Pflich-ten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kauf-manns wahrzunehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung.

Der Treuhandvertrag ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

4.4 F. Laeisz Gruppe

F. Laeisz wurde 1824 gegründet und hat sich von einem Handelshaus zu einer der berühmtesten Segelschiffsreedereien am Ende des 19. Jahrhunderts entwickelt; sie gehört heute zu den größeren Reede-reien Deutschlands und ist in einer Viel-zahl von Schiffsbereichen erfolgreich tätig. Gegenwärtig werden in der Flotte ca. 50 Schiffe betreut. Sie besteht aus Container- und Massengutschiffen, Pas-sagier- und Eisenbahnfähren, RoRo/ RoPax- und Kühlschiffen, Küstenmotor-schiffen, Gastankern und Forschungs-schiffen, die weltweit eingesetzt werden.

In ihrer modernen aber dennoch traditions-bewußten Ausrichtung geht die heutige Gruppe F. Laeisz auf die Traditionsreederei F. Laeisz zurück. In ihrem Leitbild leben die Grundgedanken der Gründergenera-tion weiter, werden auf die heutige Zeit umgesetzt und kontinuierlich weiterent-wickelt.

Die F. Laeisz Gruppe beschäftigt derzeit ca. 1.100 in- und ausländische Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter an Bord der Schiffe sowie an Land in Hamburg, Ro-stock und Bremerhaven. Die Nachwuchsförderung im See- und Landbetrieb hat für die Reederei-Gruppe einen besonders hohen Stellenwert.

Als erste Reederei in Deutschland wurde



REEDEREI F. LAEISZ G.M.B.H.

die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. bereits 1997 mit dem Umwelt-Management-System DIN EN ISO 14001 zertifiziert. Außerdem ist die Reederei vom Germani-schen Lloyd nach dem Qualitäts-Management-System DIN EN ISO 9002 und dem ISM-Code zertifiziert.

Die Reederei-Gruppe war auch Exklusiv-makler für den Ankauf der Fondsschiffe und erhält dafür eine Kommission von 1 % des Kaufpreises.

Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. übernimmt gem. Ziff. 4.6 eine Platzierungsgarantie und beteiligt sich am Fonds.

4.5 Bereederung

Die Bereederung der Schiffe erfolgt durch zwei Gesellschaften: Das kommerzielle Management erfolgt durch die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., das technisch-nautische Management liegt bei der V.Ships (Ger-many) GmbH & Co. KG.

4.5.1 Kommerzielles Management

Mit der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. wurde ein Vertrag über die langfristige Bereede-rung der Schiffe – mindestens bis Ende 2016 – geschlossen.

Der Bereederungsvertrag regelt die von der Reederei F. Laeisz für die Schiffe zu

erbringenden Dienstleistungen und deren Vergütung. Zu den Aufgaben der Reederei F. Laeisz gehören insbesondere die Finanzierungsbetreuung, die Überwachung der Betriebskosten, das Operating, d.h. die Bestellung von Schiffsagenten und die Steuerung der Kommunikation zwischen den Schiffen und dem Charterer, sowie die Befrachtung der Schiffe. Im Rahmen der die Schiffe betreffenden Buchhaltung hat Reederei F. Laeisz jeweils gesondert Buch zu führen.

Für diese Tätigkeit erhält Reederei F. Laeisz eine Vergütung von 2% aller eingegangenen Brutto-Frachten bzw. Zeitchartermieten sowie bei Verkauf/Totalverlust bzw. Abandon gem. § 38 ADS der Schiffe für nachlaufende Bereederungstätigkeiten eine Vergütung in Höhe von 1% des Netto-Verkaufserlöses bzw. der Versicherungsleistung. Die Reederei-Gruppe ist auch Exklusivmakler für die Schiffe und erhielt vom Käufer eine Kommission von 1% auf den Netto-Kaufpreis.

4.5.2 Technisches Management

Das technische Management und die Bemannung der Schiffe erfolgen durch die V.Ships (Germany) GmbH & Co. KG, eine 100prozentige Tochtergesellschaft der V.Ships Group Ltd. mit Hauptsitz in Monaco. Die 1984 gegründete V.Ships-Firmengruppe ist eines der weltgrößten Ship-Management-Unternehmen mit 44 Büros in 26 Ländern, die mit circa 1.200 Angestellten an Land und circa 22.000 Seeleuten eine Flotte von über 600 Schiffen unterschiedlichster Schiffstypen betreuen. Die Tochtergesellschaft V.Ships (Germany) GmbH & Co. KG ist nach dem Qualitätsmanagement-System ISO 9001:2000 und dem ISM-Code zertifiziert und bereedert derzeit weitere 15 Schiffe.

Die mit der V.Ships (Germany) geschlossenen Verträge (Technical and Nautical Superintendency and Crewing Agreement) basieren auf einem von der BIMCO, der weltweit führenden unabhängigen Organisation zur Entwicklung von Standardverträgen in der Schifffahrt, entwickelten Mustervertrag. Nach diesem Vertrag übernimmt V.Ships (Germany) folgende Aufgaben:

- die Bemannung des Schiffes in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bemannungsrichtlinien durch qualifiziertes Personal einschließlich des Kapitäns, der Offiziere und Schiffsingenieure;
- das technische Management des Schiffes insbesondere dessen Ausrüstung, die Durchführung der erforderlichen Instandhaltungen, Reparaturen und Klassearbeiten, die Versorgung mit Ersatzteilen und Schmierstoffen und die Durchführung des erforderlichen Sicherheitsmanagements;
- den Abschluß und die Aufrechterhaltung der erforderlichen Versicherungen – insbesondere Kasko- und Haftpflicht (P&I);
- das Erfassen sämtlicher im Zusammenhang mit dem Management anfallenden Kosten und Ausgaben einschließlich regelmäßiger Berichte an die Eigentums-gesellschaft;
- die Erstellung des von der Eigentums-gesellschaft jährlich zu genehmigenden Budgets spätestens zum 1. November eines jeden Jahres für das Folgejahr;
- den quartalsweisen Abgleich von budgetierten und tatsächlich angefallenen Kosten;
- eine Informationspflicht bei eventuellen Überschreitungen des vereinbarten

Budgets sowie bei außergewöhnlichen nicht-budgetierten Reparatur- oder Instandhaltungskosten;

- die Einhaltung der für den Schiffsbetrieb vorgeschriebenen nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Voraussetzung für die Tonnagebesteuerung gemäß § 5 a EStG.

Die Haftung von V.Ships (Germany) für schuldhafte Verstöße gegen ihre Verpflichtungen unter dem Vertrag ist auf die 10-fache Jahresvergütung pro Schadensereignis beschränkt. Dazu verfügt die V.Ships (Germany) über eine ausreichende Haftpflichtversicherung.

Für die beschriebenen Dienstleistungen erhält die V.Ships (Germany) GmbH & Co. KG eine laufende Gebühr in Höhe von USD 350 pro Kalendertag und Gesellschaft, zahlbar in monatlichen Raten. Erstmals ab dem Jahr 2006 und für die Folgejahre erhöht sich diese Gebühr um jeweils USD 5 pro Tag.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist mit einer Frist von drei Monaten ordentlich kündbar, allerdings erstmals frühestens zum Ablauf der ersten beiden Vertragsjahre.

Der Vertrag unterliegt im übrigen ergänzend dem deutschen Recht; eventuelle Streitigkeiten sollen durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der German Maritim Arbitration Association mit Sitz in Hamburg entschieden werden.

4.5.3 Versicherung

Die Schiffe werden mit Übernahme gegen die in der Seeschifffahrt üblichen Risiken versichert. In diesem Zusammenhang werden vom Vertragsreeder Versicherungen für Kasko, Haftpflicht, Verdienstaufschlag und Rechtsschutz einschließlich einer Basiskriegsver-

sicherung abgeschlossen. Kriegszusatzversicherungen für Ausschlußgebiete werden ebenfalls bei Bedarf abgeschlossen, wobei diese Prämien bei der jetzigen Charter zu Lasten des Charterers gehen.

Im Rahmen der für Schiff, Maschine und Ausrüstung bestehenden Kasko-Versicherung werden nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen und unter Berücksichtigung vereinbarter Franchisen bzw. Selbstbehalte das Totalverlustrisiko, Schäden am Schiff und Haftpflichtrisiken aus Kollisionen mit anderen Schiffen bzw. schwimmenden oder festen Gegenständen versichert. Die Versicherung wird in erforderlichem Umfang bei erstklassigen, international tätigen Versicherern abgeschlossen. Die Versicherungssummen, die jährlich den Erfordernissen angepaßt werden können, sollen im Totalverlustfall das Eigen- und Fremdkapital des Schiffes und eine Reserve in banküblicher Höhe abdecken. Die Haftpflichtversicherung des Schiffes gegen Ladungsschäden, Ansprüche Dritter aus Personenschäden, Kosten einer Wrackbeseitigung sowie Krankenkosten der Besatzung im Ausland wird bei einem erstklassigen P & I-Club, einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, abgeschlossen.

Im Rahmen der Verdienstausfallversicherung (Loss of Hire) werden unter Berücksichtigung vereinbarter Franchisen/Selbstbehalte (i. d. R. 14 Tage) Zeitverluste versichert, die durch die Reparatur von Schäden entstehen, die im Rahmen der Kaskoversicherung des Schiffes versichert sind.

Außerdem wird bei einem P & I-Club eine Rechtsschutzversicherung für die Schiffe abgeschlossen.

4.6 Plazierungsgarantien

Die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. haben in gesonderten Verträgen mit den Fondsgesellschaften jeweils zur Hälfte die Garantie für die Plazierung des einzuwerbenden Fondskapitals der Anleger abgegeben. Für die Übernahme der Plazierungsgarantien i.H.v insgesamt T € 24.900 erhalten die Garanten jeweils eine pauschale Gebühr i.H.v 1% der Garantiesumme. Die Vergütung ist verdient, sobald das in § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft vorgesehene Kommanditkapital rechtswirksam gezeichnet worden ist. Die Vergütung ist anteilig zum eingeworbenen Kommanditkapital fällig, im Jahre 2004 zum 31.12. und im Jahre 2005 zum 31.12.2005.

Im Garantiefall fließen den Garanten auch anteilige Vergütungen nebst Agio zu, die für die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG als Gegenleistung für die von ihr zu erbringenden Geschäftsbesorgungen vereinbart sind.

4.7 Beschäftigung

4.7.1 Charterer

Charterer der MS „Pelapas“, MS „Pereira“ und der MS „Perugia“ ist die in Seoul, Südkorea, beheimatete Hanjin Shipping Co. Ltd.

Hanjin Shipping ist ein Transport- und Logistikunternehmen, das ca. 140 Schiffe betreibt. Die Flotte besteht aus Containerschiffen, spezialisierten Gastankern und Massengutfrachtern. Hanjin zählt zu den weltweit bedeutendsten Linienreedereien und verfügt über ein globales Netzwerk von 200 Niederlassungen und Agenturen in 35 Ländern. Der Umsatz stieg von 2002 auf 2003 um 23,1 % auf USD 4,6 Mrd. Die für Schifffahrts-

unternehmen relevante Ratingagentur Dynamar bewertet die Bonität des Charterers Hanjin Shipping Co. Ltd. mit einer 4 auf einer Skala von 1 (geringes Risiko) bis 10 (hohes Risiko).

4.7.2 Chartervertrag

Mit Übernahme der Schiffe, die am 25.11.2004 (MS „Pelapas“), am 02.12.2004 (MS „Pereira“) sowie am 17.12.2004 (MS „Perugia“) erfolgen soll, werden die Schiffe gleichzeitig in die 7-jährige Charter angeliefert. Charterer ist der Verkäufer der Schiffe, die Hanjin Shipping Co. Ltd., Seoul. Die Zeitcharterrate der drei identischen Zeitcharterverträge beträgt USD 17.550 p.d., die Charterperiode beträgt 7 Jahre +/- 60 Tage nach Wahl des Charterers.

Im Anschluß hält der Charterer jeweils eine Option, die Charter um ca. 3 Jahre zu einer Zeitcharterrate von USD 15.550 p.d. zu verlängern.

Der Chartervertrag enthält schifffahrtsübliche Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich möglicher Kündigungs- und Minderungsrechte.

5. Beteiligungsobjekt

5.1 Containerschifffahrt im volkswirtschaftlichen Umfeld

Die globale Wirtschaft befindet sich in einem Aufschwung, den es in einem vergleichbaren Ausmaß in den vergangenen 15 Jahren nur einmal im Jahr 2000 gegeben hat. Das Ifo-Institut erwartet ein Weltwirtschaftswachstum von 4,7 %

im Jahr 2004 und von 3,4 % im Jahr 2005. Die Entwicklung des realen Welthandels ist eng mit dem Weltwirtschaftswachstum verbunden. Nach Angaben der OECD, ILO, IMF und des Statistischen Bundesamtes wird für das Jahr 2004 mit einem Anstieg des Welthandels in Höhe von 9,5 % und für das Jahr 2005 mit 8,0 % gerechnet.

Da ca. 97 % des Welthandels über die internationalen Seewege erfolgen, wirkt sich obige Entwicklung außerordentlich positiv auf die Schifffahrt aus. So haben die über See beförderten Ladungsmengen nach Schätzungen von Clarkson im Jahr 2003 um rund 4,3 % auf 6,15 Mrd. Tonnen zugenommen.



Dabei hat in den letzten Jahrzehnten der Containerverkehr Zuwächse erlebt, die weit über den durchschnittlichen Wachstumsraten liegen. Die Globalisierung der Weltwirtschaft hat zur Folge, daß der Welt-handel – insbesondere der Handel mit Gütern, für die der Container ein ideales Transportmittel ist – weitgehend unabhängig von konjunkturellen Einflüssen bislang konstant hohe Wachstumsraten aufweist. Maßgeblich für die dynamische Entwicklung des Containertransportes sind vor allem die damit realisierbaren extrem effizienten Logistikprozesse, die zu einer wesentlichen Verkürzung der Transportzeiten und dadurch zur Senkung der Transportkosten geführt haben.

Die wesentlichen Gründe für die Zunahme des internationalen Warenaustausches liegen in der fortschreitenden Liberalisierung des Welthandels, den zunehmenden Produktionsverlagerungen in Niedriglohnländer sowie dem Aufstieg von bisherigen Schwellenländern zu Industrienationen, verbunden mit einer wachsenden Weltbevölkerung.

So ist es neben klassischen Industrieregionen wie Europa, Nordamerika und Japan vor allem die Produktivität Chinas und weiterer ostasiatischer Schwellenländer,

die für die aktuelle extrem große Nachfrage nach Containertonnage verantwortlich ist.

5.2 Entwicklung der Containerschiffsflotte und der Flottenstruktur

Zu Beginn des Jahres 2004 betrug die Kapazität der weltweiten Containerschiffsflotte TEU 6,5 Mio., die durch insgesamt 3.166 Schiffe gestellt wurde. Über das Jahr 2004 erwartet beispielsweise Braemar Container Shipping and Chartering Ltd, Schiffsmakler mit Sitz in London, ein Wachstum der Kapazität von 10,1 %, so daß dann 3.361 Schiffe eine Kapazität von TEU 7,1 Mio. stellen werden. Der Anteil an Schiffen der Panmax-Klasse, die Größenklasse, der auch die 3 Schiffe des Fonds angehören, wird prognosegemäß mit TEU 1,06 Mio. 14,8 % der Flotte betragen.

Für das Jahr 2004 wird für dieses Segment mit einem Wachstum von 20,1 % (bezogen auf die Kapazität) gerechnet, während die Flotte insgesamt oben genannte 10,1 % wächst. Für die Jahre 2005, 2006 und 2007 rechnet Braemar mit einem Gesamtwachstum der Flotte von 12,5 %, 14,5 % und 10,4 %. Für die Größenklasse der Panmax-Schiffe wird in den Jahren 2005, 2006 und 2007 mit einem kapazi-

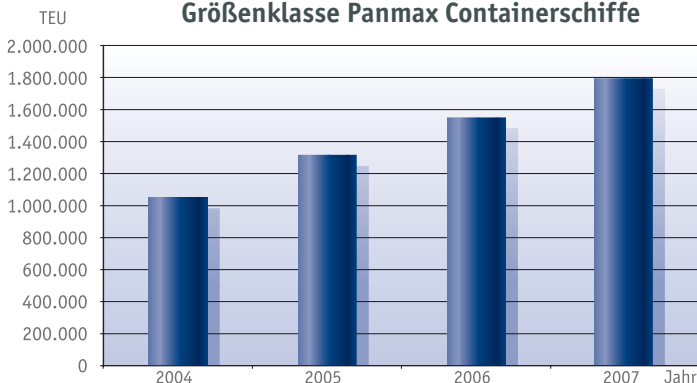
tätsbezogenen Wachstum von 24,9 %, 17,7 % und 15,7 % gerechnet. Der Anteil dieser Schiffe an der Weltcontainerflotte verändert sich damit von 14,8 % Ende 2004 über 16,5 % im Jahr 2005 und 16,9 % im Jahr 2006 bis 17,7 % im Jahr 2007.

Damit wird der Anteil der Panmax-Schiffe an der Weltcontainerflotte die Anteile der Schiffe von 1.000-1.999 TEU und 2.000-2.999 TEU bis Ende 2006 eingeholt bzw. überholt haben. Der Anteil gegenüber Schiffen von 3.000-3.999 TEU wurde bereits überflügelt.

Ursache dieser Entwicklung ist, daß die Betreiber bei dem Einsatz großer Schiffe mit der Realisierung deutlicher Betriebskostendegressionen rechnen, d.h. daß die Kosten des Betriebes und der Reise des Schiffes pro Containerstellplatz reduziert werden können, wobei umstritten ist, wo die sinnvolle Obergrenze bezüglich der Anzahl und der Größe dieser Schiffe liegt.

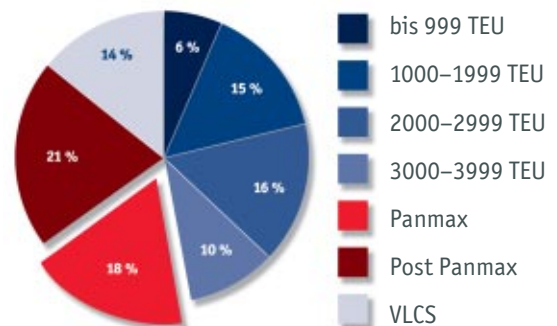
Interessant an der Größenklasse der Panmax-Schiffe ist insbesondere, daß diese zum einen Betriebskostendegressionen gut nutzen können, zum anderen jedoch keinen Einbußen hinsichtlich ihrer Flexibilität unterliegen, von denen Post-Panmax-Schiffe

Prognose Containerkapazität weltweit, Größenklasse Panmax Containerschiffe



Quelle: BRAEMAR CONTAINER SHIPPING & CHARTERING LTD The Quarterly Container Briefing, 3rd Quarter 2004

Prognose Containerkapazität weltweit Ende 2007 nach Größenklassen



bereits betroffen sind, da diese den Panama-Kanal nicht passieren können, der wichtige Einsatzrouten in der Schifffahrt verbindet. Panmax-Schiffe – wie die drei Fondsschiffe – sind dieser Einsatzbeschränkung nicht unterworfen.

Dies mag der Grund dafür sein, daß das Segment der Panmax-Schiffe in den Jahren 2005, 2006 und 2007 prognosegemäß deutlich stärker als das Segment der Post-Panmax-Schiffe wachsen wird. Noch höhere Zuwachsraten verzeichnet allerdings die derzeit noch verhältnismäßig kleine Flotte der „very large container-ships (VLCS)“ oberhalb von 7.500 TEU.

5.3 Marktentwicklung für Containerschiffe

Für die Größenklasse der Fondsschiffe existieren nach unserer Kenntnis keine zuverlässigen, langfristigen Aufzeich-

nungen der historischen Charterratenentwicklung.

Da Charterrattendokumentationen für Schiffe in der Größe der Fondsschiffe erst seit wenigen Jahren vorliegen, bietet sich für eine Betrachtung der Ratenentwicklung die gängige, nächst kleinere Klasse von kranlosen 3500-TEU-Schiffen an. Die Raten dieser deutlich kleineren Schiffe haben in den letzten 10 Jahren fast immer über und teilweise deutlich über den vereinbarten Raten der Fondsschiffe gelegen. Von 1993 bis Ende 1996 lagen die Raten dieser Schiffe bei über USD 25.000 p.d., also mehr als USD 7.000 p.d. über der langfristig geschlossenen Rate der Fondsschiffe.

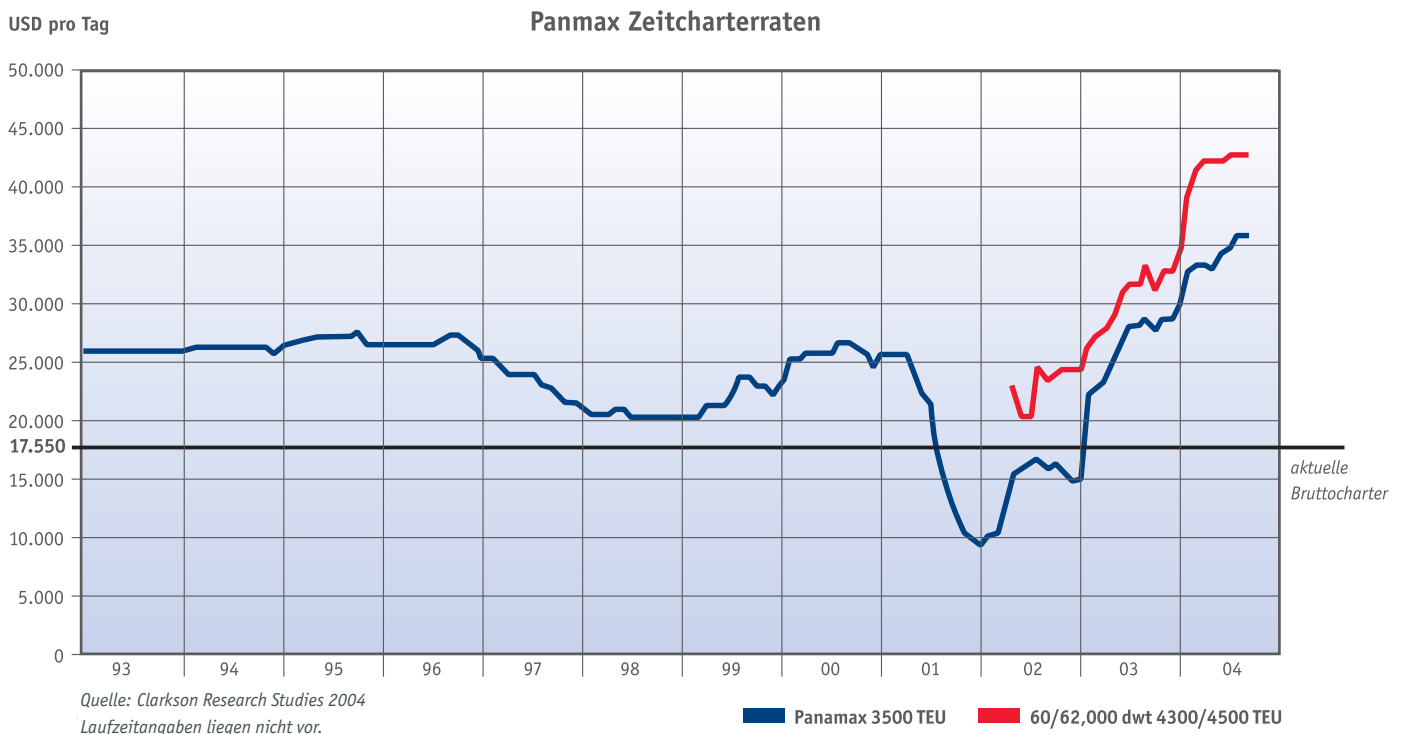
Ende 1997, zu Beginn der Asienkrise, sackten die Charterraten dann auf ein Niveau von etwas über USD 20.000 p.d. Bis Anfang des Jahres 2001 erfolgte dann

wieder ein Ratenanstieg auf ein Niveau von über USD 25.000 p.d.

Etwa zu Beginn des Jahres 2001 sank das Rateniveau im Zuge der nachlassenden Weltkonjunktur sowie später verstärkt durch die Ereignisse vom 11. September 2001 auf das niedrige Niveau von etwa USD 10.000 p.d. Seit Anfang des Jahres 2002 ist ein fast kontinuierliches Ratenwachstum zu beobachten bis auf das heutige hohe Niveau von über USD 35.000 p.d.

Die aktuell gezahlten hohen Raten sind insbesondere auf die konjunkturelle Dynamik Chinas und anderer ostasiatischer Schwellenländer zurückzuführen.

Die Ratenentwicklung für Schiffe von einer Größenordnung von 4.300 - 4.500 TEU, die mit ihrer Tragfähigkeit von 62.000 dwt durchaus vergleichbar sind mit den Schiffen des Fonds, werden von Clarkson



seit etwa Mitte 2002 aufgezeichnet. In diesem Zeitraum verlief die Entwicklung ähnlich wie die Entwicklung der oben beschriebenen Raten der 3.500-TEU-Klasse. Lagen die Raten dieser Schiffe Mitte des Jahres 2002 noch bei etwas über USD 20.000, so sind sie heute auf ein Niveau von ca. USD 43.000 p.d. gestiegen.

Über die weitere Entwicklung der Raten läßt sich keine sichere Prognose abgeben, aber allgemein wird für die kommenden Jahre erwartet, daß die Raten sich wieder deutlich abschwächen werden. Für die langfristige Entwicklung des Fonds wird maßgeblich sein, ob der Charterer nach Ablauf der bestehenden 7-jährigen Charter seine Option von USD 15.550 p.d. für einen Zeitraum von 3 Jahren erklärt oder ob das Schiff zu einer anderen Rate beschäftigt wird. Aufgrund der historischen Charraten wurde die Kalkulation darauf abgestellt, daß diese Option erklärt wird. Für den verbleibenden Zeitraum und nach Ablauf dieser Option wurde wieder das Rateniveau der Anfangscharter von USD 17.550,- p.d. kalkuliert. Der Charratenentwicklung entsprechend haben sich auch die Kaufpreise der Schiffe erhöht. Bezifferte Clarkson Research Studies die Preise für zehnjährige 3500-TEU-Schiffe Ende des Jahres 2001 noch auf USD 20,8 Mio. und am Ende des Jahres 2002 auf USD 22,5 Mio., so ist dieser Wert über das Ende des Jahres 2003 mit USD 26,5 Mio. bis auf das aktuelle Niveau von USD 36,0 Mio. für uncharterte Schiffe gestiegen.

5.4 Die Schiffe

Bei der MS „Pelapas“, MS „Pereira“ und MS „Perugia“ (Charternamen Hanjin Osaka/ Hanjin Portland/ Hanjin Colombo) handelt es sich um 1992-1994 abgelieferte Vollcontainer-Schiffe, die über jeweils 4.024 TEU verfügen. Die Schiffe wurden unter

der Aufsicht der Korean Register und American Bureau of Shipping auf der Werft Hanjin Heavy Industries & Construction Co. Ltd. in Ulsan, Korea, für Hanjin Shipping, Seoul gebaut.

Verkäufer der Schiffe ist Hanjin Shipping Co. Ltd., Seoul, Korea. Die Fondsgesellschaften haben die Schiffe mit dem „Memorandum of Agreement“ (Kaufvertrag) vom 28.10.2004 zu Kaufpreisen in Höhe von jeweils USD 25 Mio. inkl. Ausrüstung erworben. Zusätzlich fielen Maklerkommissionen von jeweils 1% an. Der Vorteil beim Erwerb solcher bereits im Einsatz befindlicher Schiffe liegt unter anderem darin, daß die bei einem Neubau anfallenden Baunebenkosten für die Zwischenfinanzierung der Baupreiseraten, die Bauaufsicht, die Erstausrüstung u.ä. nicht zusätzlich anfallen.

Das Memorandum of Agreement wurde auf Basis der Salesform 1987 entworfen und enthält die in der Schifffahrt üblichen Klauseln.

Die Übernahme der Schiffe ist etwa für den 25.11.2004 (MS „Pelapas“), den 02.12.2004 (MS „Pereira“) sowie den 17.12.2004 (MS „Perugia“) geplant. Der Kaufvertrag sieht die Anwendung englischen Rechts mit Gerichtsstand London vor. Die Containerschiffe aus einer Baureihe wurden von der Werft für den Verkäufer und Charterer gebaut, die alle dem gleichen Konzern angehörten.

Bei den Schiffen handelt es sich um so genannte Panmax-Containerschiffe mit einer Tragfähigkeit von 62.750 tdw, was auch gemessen an neueren 4.000 TEU Schiffen ein vergleichsweise hoher Wert ist. Der Tiefgang der Schiffe beträgt voll beladen 13 m.

Durch die relativ hohe Tragfähigkeit werden den Schiffen hervorragende Stabilitäts-

eigenschaften bescheinigt. Die Ladefähigkeit mit Containern á 14t homogen erreicht mit 3.166 TEU, also 78,7% der Nominalkapazität, einen sehr hohen Wert.

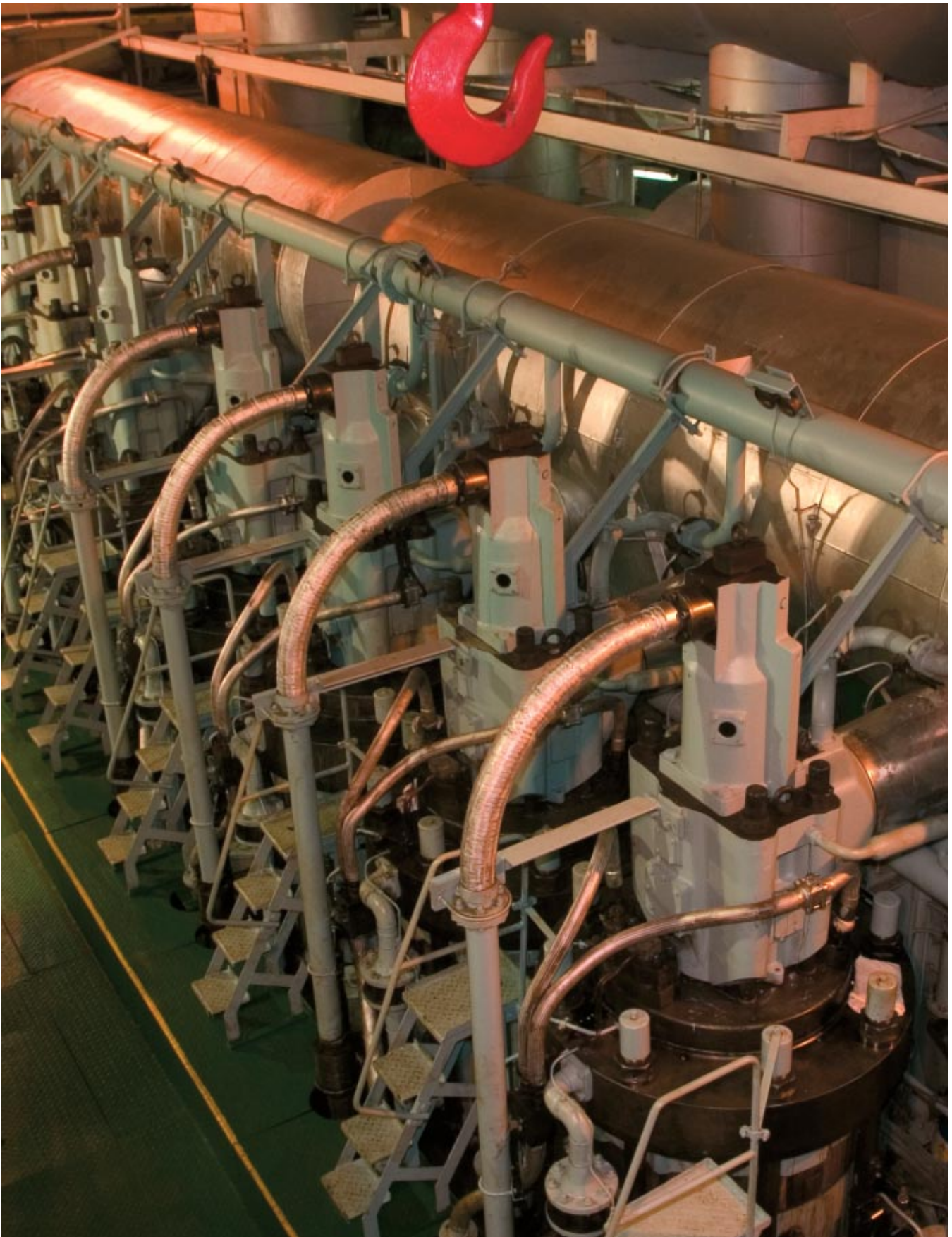
Die Schiffe werden von einer Hauptmaschine vom Typ Sulzer 10RTA84C mit einer Leistung von 51.500 PS angetrieben bei einem Verbrauch von 145 t Schweröl pro Tag und einer Dienstgeschwindigkeit von 24 kn. Trotz des Alters der Schiffe sind die Maschinen der Schiffe für den wachfreien Betrieb ausgelegt und die Schiffe haben insgesamt 354 Kühlcontaineranschlüsse an Deck.

Dieser Schiffstyp ist aufgrund seiner Konstruktion, Schiffsgröße und der relativ hohen Dienstgeschwindigkeit weltweit flexibel einsetzbar. Die Panamax-Größe sorgt dafür, daß unter Ausnutzung eines größtmöglichen Transportvolumens kaum Restriktionen seitens der internationalen Schiffsrouten bestehen.

Die Schiffe sollen über eine Treuhandausflaggung in das liberianische Register gebracht werden und unter liberianischer Flagge fahren. Das liberianische Schiffsregister, welches in den USA verwaltet wird, ist das zur Zeit größte Schiffsregister der Welt, was auf seine internationale Wettbewerbsfähigkeit schließen läßt. Alle drei Schiffe wurden im Auftrag der Fondsgesellschaften auch von unabhängigen Sachverständigen besichtigt. Die Ergebnisse der Besichtigungen bilden unter anderem die Grundlage für die Schiffsbetriebskostenbudgetierung seitens des technischen Managers der Schiffe. Der berichtete Zustand der Schiffe entsprach den Erwartungen des Käufers. Der Prüfer bestätigt den Schiffen in zwei Fällen einen guten allgemeinen Zustand, in einem Fall einen befriedigenden Zustand. Die Besichtigungsberichte sind in die Kostenkalkulation des Managers eingeflossen.

5.5 Technische Daten

Schiffstyp:	Zellen- Containerschiff mit Doppelhüllenrumpf	Tiefgang:	13 m (voll beladen)
Bauwerft:	Hanjin Heavy Industries & Construction Co. Ltd., Korea	Tragfähigkeit:	im Durchschnitt 62.750 tdw
Ablieferung:	MS „Pelapas“: Baujahr 06/1992 MS „Pereira“: Baujahr 10/1993 MS „Perugia“: Baujahr 12/1994	Vermessung:	im Durchschnitt 29.533 tdw
Klassifikation:	Korean Register of Shipping +KRS1 - Container-Ship, +KRM1 - UMA CSA bei Übergabe der Schiffe Wechsel zur Klassifikationsgesellschaft American Bureau of Shipping (ABS) +A1 (E), "Container Ship", +AMS, +ACCU	Containerkapazität:	4.024 TEU pro Schiff 3.166 TEU mit jeweils 14 t homogen beladen auf Deck: 300 FEU + 1.420 TEU unter Deck: 301 FEU + 1.402 TEU
Klasselauf:	MS „Pelapas“: 12/2006 MS „Pereira“: 10/2008 MS „Perugia“: 11/2009	Kühlcontainerkapazität:	354 auf Deck
Länge über alles:	289,50 m	Hauptmaschinenanlage:	Hyundai Sulzer 10RTA 84C, 51.500 PS
Breite:	32,20 m	Geschwindigkeit:	ca. 24,0 kn, bei 90 % Leistung und 12 m Tiefgang
Seitenhöhe bis Oberdeck:	21,46 m	Verbrauch der Maschine:	145 t Schweröl/Tag
		Besatzungsstärke:	22 Personen



6. Wirtschaftlichkeitsrechnung

6.1 Investitionsplan

Zur Realisierung einer Beteiligung an diesem Fonds sind umfangreiche Dienstleistungen der beteiligten Partner erforderlich. Dabei entstehende Vergütungen der Investitionsphase in den Jahren 2004 und 2005 fließen in den nachfolgenden Investitionsplan ein.



Mittelverwendung	T €	T €	%
1 Anschaffungskosten der Schiffe ¹⁾ T US-\$ 75.750		59.580	86,0
2 Fondsspezifische Kosten			
2.1 Eigenkapitalvermittlung, Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten ²⁾	2.988		
2.2 Plazierungsgarantien	498		
2.3 Einrichtung der Treuhandverwaltung	130	3.616	5,2
3 Vorabgewinne			
3.1 Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung	1.868		
3.2 Finanzierungsvermittlung	827	2.695	3,9
4 Sonstige Fremdkosten		340	0,5
5 Liquiditätsreserve ⁴⁾		3.088	4,5
Fondsvolumen		69.319	100,0
Mittelherkunft	T €	T €	%
6 Eigenkapital ²⁾			
6.1 Tranche 2004			
6.1.1 Klassikkapital			
6.1.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	60		
6.1.1.2 M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH	15		
6.1.1.3 Klassikkapital der Anleger	9.900		
6.1.2 Vorzugskapital der Anleger	3.000		
6.1.3 Weitere Gründungsgesellschafter	3.000	15.975	23,0
6.2 Tranche 2005			
6.2.1 Klassikkapital der Anleger	9.225		
6.2.2 Vorzugskapital der Anleger	2.775	12.000	17,3
7 Fremdkapital			
7.1 Schiffshypothekendarlehen T US-\$ 48.750 ^{1) 3)}	38.344		
7.2 Kontokorrent	3.000	41.344	59,6
Gesamtkapital		69.319	100,0
<p>1) Der in € aufzubringende Kaufpreisanteil ist mindestens zu € 1 = US-\$ 1,2714 abgesichert und kalkuliert 2) Zzgl. 3 % Agio auf das nominelle Kommanditkapital 3) Währungskongruente Finanzierung in US-\$ vorgesehen und kalkuliert; anteilige Finanzierung in japanischen YEN optional 4) Die Liquiditätsreserve beinhaltet die eingeräumten Kontokorrentkredite</p>			

Mittelverwendung

Erläuterungen zur Mittelverwendung

Alle Positionen wurden ohne Umsatzsteuer kalkuliert, da es sich – sofern diese anfällt – hierbei i. d. R. um durchlaufende Posten handelt. Eine eventuelle Nichtanerkennung von Vorsteuerbeträgen in der Investitionsphase ginge zu Lasten der Gesellschaft und damit der Anleger und wurde unter den sonstigen Fremdkosten berücksichtigt. Erläuterungen zu einer Fondsgesellschaft gelten jeweils für alle drei Fondsgesellschaften.

Zu 1 Anschaffungskosten des Schiffes

Neben den aufgeführten Anschaffungskosten in Höhe von insgesamt T US-\$ 75.750 für die drei Schiffe fallen im Gegensatz zu Neubauprojekten die dort üblichen Nebenkosten wie Zwischenfinanzierungszinsen, Mehr- und Erstausrüstung sowie Bauaufsicht nicht an. Der nach Berücksichtigung des Schiffshypothekendarlehens verbleibende Kaufpreisanteil i. H. v. T US-\$ 27.000 soll in US-\$ zwischenfinanziert werden. Für die Kalkulation wurde ein Kurs i. H. v. € 1 = US-\$ 1,2714 herangezogen, der auch den getätigten Währungssicherungsgeschäften für die Schiffskäufe mindestens zugrundeliegt. Die Übernahme von einem Schiff ist für November und von zwei Schiffen für Dezember 2004 vorgesehen.

Zu 2.1 Eigenkapitalvermittlung, Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten

In § 17 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages sowie dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und der Fondsgesellschaft ist diese Leistung und Vergütung vereinbart. Zusätzlich zur dargestellten Vergütung erhält der Initiator das Agio i. H. v. 3 % auf das nominelle Kommanditkapital.

Die Vergütungen zur Eigenkapitalvermittlung, Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten und das Agio sind fällig, wenn das zu plazierende Kommanditkapital gezeichnet ist, spätestens am 31.12.2004 für das Kommanditkapital der Anleger der Tranche 2004 sowie am 31.12.2005 für das Kommanditkapital der Anleger der Tranche 2005. Ein Teil der Beträge fließt den Vertriebspartnern der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG zu.

Zu 2.2 Plazierungsgarantien

Für die Übernahme der Plazierungsgarantien, betragsmäßig jeweils zur Hälfte durch M.M.Warburg & CO KGaA und Reederei F. Laeisz G.m.b.H., erhalten die Plazierungsgaranten jeweils zur Hälfte die in Kapitel 4.6 dargestellte Vergütung. Die Vergütung ist fällig spätestens am 31.12.2004 für die Tranche 2004 sowie am 31.12.2005 für die Tranche 2005.

Zu 2.3 Einrichtung der Treuhandverwaltung

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH erhält die dargestellte Vergütung zzgl. Umsatzsteuer gemäß Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Die Vergütung ist unter den im Treuhand- und Verwaltungsvertrag angegebenen Bedingungen am 31.12.2004 fällig.

Zu 3.1 Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung

Diese Vorabgewinne sind in § 19 Ziff. 2b) des Gesellschaftsvertrages sowie in der Vereinbarung über die Erbringung einer Gesellschafterleistung zwischen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und der Fondsgesellschaft vereinbart.

Zu 3.2 Finanzierungsvermittlung

Für die Vermittlung und die Strukturierung des Schiffshypothekendarlehens, des Kontokorrentkredites, der Zwischenfinanzierung des Kommanditkapitals der Anleger und ggf. des Initiatorenkapitals erhält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG den aufgeführten Vorabgewinn gem. § 19 Ziff. 2a) des Gesellschaftsvertrages.

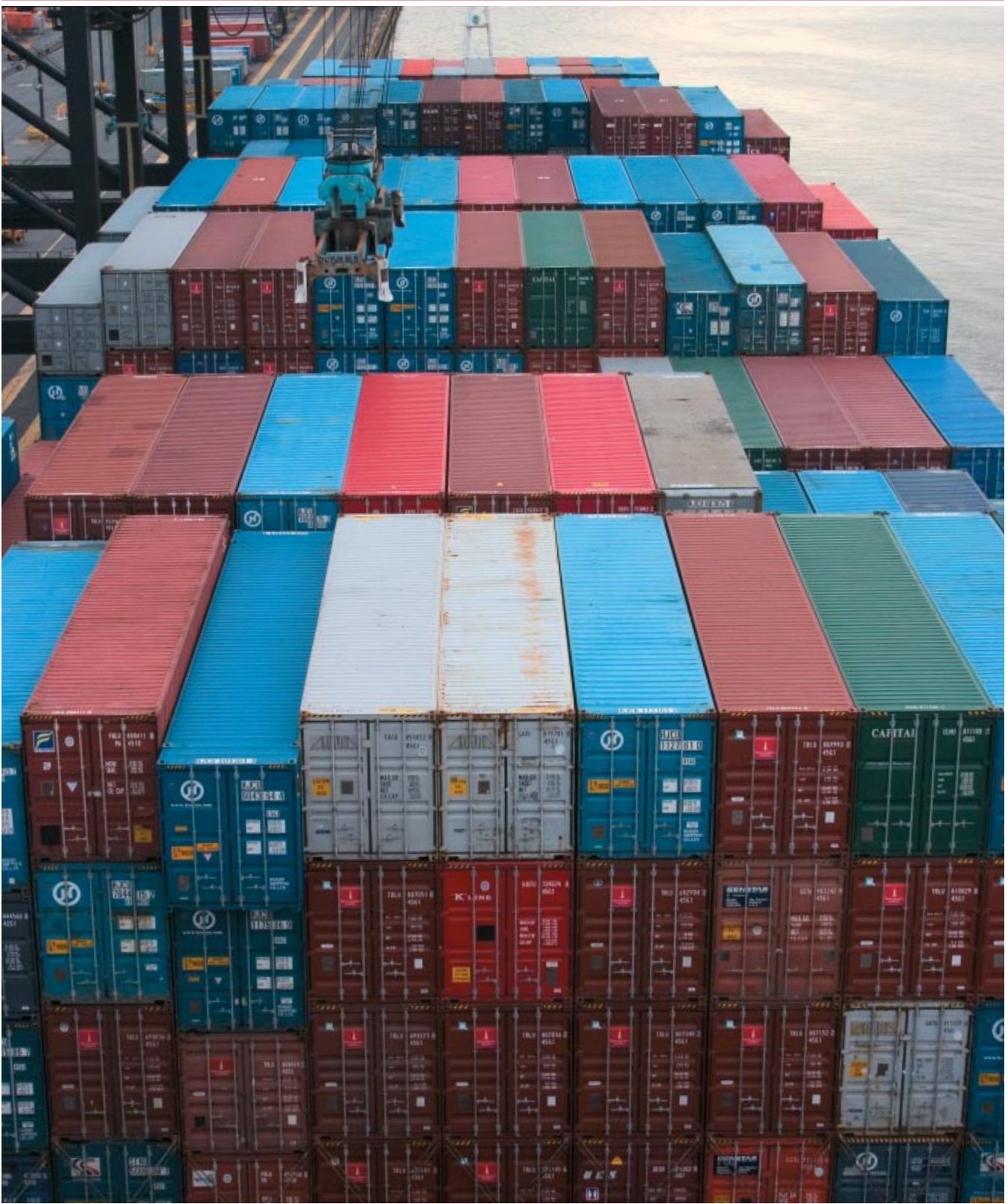
Die oben aufgeführten Zahlungen zu 3.1 und zu 3.2 sind zu Beginn des Jahres 2005 zu leisten.

Zu 4 Sonstige Fremdkosten

Diese Position beinhaltet Kostenansätze für die Rechts- und Steuerberatung sowie die Prospektbeurteilung, die im Wesentlichen auf Vereinbarungen beruhen. Ferner enthalten sind Kosten für die Mittelverwendungskontrolle, die sich aus dem Vertrag zwischen der Fondsgesellschaft und dem Mittelverwendungskontrolleur, der M.M.Warburg & CO KGaA ergeben, der in diesem Prospekt abgedruckt ist. Die weiteren Positionen bestehen im Wesentlichen aus Berater- und Gutachterkosten, Bearbeitungsgebühren, Registerkosten für das Schiff sowie nicht abzugsfähige Vorsteuerbeträge. Sie basieren auf konkreten Angeboten oder Schätzungen.

Zu 5 Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve dient dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Glättung des Auszahlungsverlaufes, der Vorauszahlung etwaiger Umsatzsteuer, der Abdeckung unerwarteter Ausgaben, der Berücksichtigung von Kursschwankungen und somit der Dispositionsfähigkeit der Fondsgesellschaft.



Erläuterungen zur Mittelherkunft

Zu 6 Eigenkapital

Das Eigenkapital bzw. nominelle Kommanditkapital von insgesamt T € 27.975 setzt sich aus T € 15.975 (Tranche 2004) und T € 12.000 (Tranche 2005) zusammen. Sowohl die Tranche 2004 als auch die Tranche 2005 enthalten Vorzugs- und Klassikkapital wie in der Mittelherkunft ausgewiesen und unten aufgeführt beschrieben. Innerhalb der Tranche 2004 beteiligen sich die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. mit T € 2.010 und die Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG mit T € 990 am Fonds. Die Beteiligungen dieser Gründungsgesellschafter sind grundsätzlich wie Klassikkapital ausgestaltet, sie sollen jedoch weder an den anfänglichen (prognosegemäß negativen) steuerlichen Ergebnissen in den Jahren 2004 bis 2006 noch an der Versteuerung des Unterschiedsbetrages teilnehmen. Der Gesamtmittelrückfluß dieser Beteiligungen entspricht vertragsgemäß prozentual dem Gesamtmittelrückfluß auf Gesellschaftsebene. Die Teilnahme dieser Beteiligungen am Ergebnis der Gesellschaft ist in § 19 Ziff. 5 ff des Gesellschaftsvertrages geregelt. Das zusätzlich zum Kommanditkapital aufzubringende 3 %ige Agio wird für Vertriebskosten verwendet. Das Eigenkapital kann gemäß § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages um bis zu T € 200 pro Fondsgesellschaft, somit insgesamt um maximal T € 600 erhöht werden. Dies hätte zur Folge, daß sich die Ergebnisse der Planrechnung geringfügig ändern.

Zu 6.1.1 und 6.2.1 Klassikkapital

Nur das Klassikkapital nimmt an den (prognosegemäß negativen) steuerlichen Ergebnissen der Fondsgesellschaften bis inkl. dem Jahre 2006 teil.

Ab dem Jahre 2007 nehmen dann alle Gesellschafter am Gewinn und Verlust der Fondsgesellschaften teil.

Bei den (liquiditätsmäßigen) vorgesehenen Entnahmen ist der Anspruch der Kommanditisten des Klassikkapitals bis zu einer Höhe von 6 % p. a. – ohne Kumulation – dem Anspruch der Kommanditisten des Vorzugskapitals nachgelagert. Unterbliebene Auszahlungen werden erst bei Veräußerung des Schiffes nachgeholt, soweit die Liquidität dies zuläßt.

Im Ergebnis wird nach erfolgreicher Veräußerung des Schiffes und unter Berücksichtigung bereits erhaltener Auszahlungen das Vorzugskapital zuerst bedient (d. h. zurückgezahlt inkl. Gewinnanspruch), danach wird das Klassikkapital bedient (d. h. zurückgezahlt inkl. Gewinnanspruch unter Berücksichtigung der anfangs zugewiesenen negativen steuerlichen Ergebnisse). Weitere Liquiditätsüberschüsse werden jedem Anleger nach Anteilen am gesamten Kommanditkapital (unabhängig davon, ob es sich um Vorzugs- oder Klassikkapital handelt) zugeführt, wobei die Bedienung der Beteiligung der weiteren Gründungsgesellschafter i. H. v. insgesamt T € 3.000 prozentual in Höhe des Gesamtmittelrückflusses auf Gesellschaftsebene vorgesehen ist.

Bei prognosegemäßer Optierung zur Tonagesteuer ab dem Jahr 2007 ist der sogenannte Unterschiedsbetrag ausschließlich von den Kommanditisten des Klassikkapitals bei Veräußerung eines Schiffes zu versteuern.

Innerhalb des Klassikkapitals beträgt das vorgesehene nominelle Kommanditkapital der Anleger T € 19.125. Dieser Betrag ist über Zeichner dieses Beteiligungsangebotes aufzubringen. Das Initiatorenkapital innerhalb des Klassikkapitals beträgt T € 75.

Zu 6.1.2 und 6.2.2 Vorzugskapital

Dem Vorzugskapital wird für die Jahre bis inkl. 2006 ein Vorabgewinn i. H. v. 6 % p. a. auf das eingezahlte nominelle Vorzugskapital zugewiesen. Es nimmt somit nicht an den (prognosegemäß negativen) steuerlichen Ergebnissen der Fondsgesellschaften in den Jahren bis inkl. 2006 teil.

Ab dem Jahre 2007 nehmen dann alle Gesellschafter am Gewinn und Verlust der Fondsgesellschaften teil.

Für die Vorzugskommanditisten sind für die Jahre bis inkl. 2006 Liquiditätsentnahmen in Höhe ihres Gewinnanspruches i. H. v. 6 % p. a. auf das eingezahlte nominelle Vorzugskapital vorgesehen. Ab dem Jahre 2007 ist der Anspruch der Kommanditisten des Vorzugskapitals bis zu einer Höhe von 6 % p. a. – ohne Kumulation – dem Anspruch der Kommanditisten des Klassikkapitals vorgelagert.

Im Ergebnis wird nach erfolgreicher Veräußerung des Schiffes und unter Berücksichtigung bereits erhaltener Auszahlungen das Vorzugskapital zuerst bedient (d. h. zurückgezahlt, inklusive Gewinnanspruch), danach wird das Klassikkapital bedient (d. h. zurückgezahlt inklusive Gewinnanspruch unter Abzug der anfangs zugewiesenen negativen steuerlichen Ergebnisse).

Weitere Liquiditätsüberschüsse werden jedem Anleger nach Anteilen am gesamten Kommanditkapital (unabhängig davon, ob es sich um Vorzugs- oder Klassikkapital handelt) zugeführt, wobei die Bedienung der Beteiligung der weiteren Gründungsgesellschafter i.H.v. insgesamt T € 3.000 prozentual in Höhe des Gesamtmittelrückflusses auf Gesellschaftsebene vorgesehen ist.

Bei prognosegemäßer Optierung zur Tonnagesteuer ab dem Jahr 2007 ist plangemäß ein sogenannter Unterschiedsbetrag nicht von den Kommanditisten des Vorzugskapitals, sondern ausschließlich von den Kommanditisten des Klassikkapitals zu versteuern.

Das Vorzugskapital i. H. v. nominell T € 5.775 wird von den Anlegern erbracht.

Zu 7.1 Schiffshypothekendarlehen

Für den Kauf der Schiffe werden drei Schiffshypothekendarlehen i. H. v. jeweils T US-\$ 16.250, somit insgesamt T US-\$ 48.750 von der finanzierenden Bank zur Verfügung gestellt. Bei einem kalkulierten und mindestens gesicherten Kurs von € 1 = US-\$ 1,2714 ergeben sich die im Investitionsplan dargestellten €-Werte.

Zu 7.2 Kontokorrent

Mit den finanzierenden Banken sind Kontokorrentrahmen von insgesamt T € 3.000 vereinbart. Sie dienen im wesentlichen der Finanzierung der Liquiditätsreserve.

6.2 Renditekomponenten des Fonds im Überblick

Schiffsbeteiligungen sind unternehmerische Engagements. Die damit verbundenen Chancen und Risiken tragen die Anleger. Dementsprechend zurückhaltend sind die nachfolgenden Prognoserechnungen zu betrachten.

Die zugrundeliegenden Prämissen müssen mit den eigenen persönlichen Eckdaten abgeglichen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die kalkulierten Rahmendaten von den tatsächlichen Ereignissen abweichen können.

Betriebsphase

In der Betriebsphase des Schiffes werden gemäß Prognoserechnung hohe jährliche Überschüsse erzielt, die – wie in der Rechnung in % vom nominellen Kommanditkapital dargestellt – ausgezahlt werden können, sofern die Gesellschafter dies so beschließen. Etwaige weitere Überschüsse sind nach Bedienung der vorgesehenen Beteiligung der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG i.H.v. 20 % an einem Mehr-Cash-flow ebenfalls gemäß Gesellschafterbeschuß zu verwenden. Das bilanzielle Ergebnis weicht vom Liquiditätsergebnis vor allem aufgrund der nicht liquiditätswirksamen Abschreibungen ab.

Es ist vorgesehen, daß die Gesellschaft im Jahr 2007 zur Tonnagesteuer optiert. Dies führt im Ergebnis dazu, daß Gewinne in der Betriebsphase nahezu steuerfrei vereinnahmt werden können (vgl. im einzelnen hierzu Kapitel 7 „Steuerliche Grundlagen“).

Veräußerungsphase

Der abschließende Erfolg von Schiffsinvestitionen läßt sich erst beurteilen, wenn die Schiffe verkauft worden sind. Eine Veräußerung der Schiffe kann unabhängig voneinander erfolgen. Den Veräußerungszeitpunkt legt die Gesellschafterversammlung fest.

In dieser Planrechnung wird beispielhaft eine Veräußerung der Schiffe am Ende des Jahres 2016 zu jeweils ca. USD 4,2 Mio., das sind knapp 60% des heutigen Schrottwertes, angenommen.

6.3 Konsolidierte Ergebnisprognose der Gesellschaften

alle Beträge in T €	2004	2005	2006	2007
Plan-Liquiditätsrechnung				
1 Einnahmen Zeitcharter und Verkauf der Schiffe	1.132	14.784	14.784	14.784
2 Schiffsbetriebskosten inklusive Dockung	-587	-4.695	-5.952	-4.932
3 Bereederung, Befrachtung	-45	-597	-601	-606
4a Zinsaufwand Hypothekendarlehen	-158	-2.036	-1.845	-1.653
4b Sonstiger Zinsaufwand und ähnliche Aufwendungen	-93	-684	-90	-75
5 Treuhandschaft und lfd. Verwaltung	-472	-573	-392	-398
6 Vorzugsauszahlungen Vorzugskommanditisten	-4	-163	-336	0
7 Gewerbesteuern	-3	0	-8	-6
8 Zwischensumme Abflüsse (Zeilen 2 bis 7)	-1.362	-8.748	-9.224	-7.670
9 Cash-flow vor Tilgung	-230	6.036	5.559	7.114
10 Tilgung	0	-3.486	-3.486	-3.486
11 Cash-flow nach Tilgung	-230	2.550	2.073	3.628
12a Auszahlungen	0	0	3.077	3.077
12b Auszahlungen in % des gesamten nominellen Kommanditkapitals	0,0 %	0,0 %	11,0 %	11,0 %
13a Vorzugsauszahlung Vorzugskapital Tranche 2004 in % ¹⁾	0,1 %	4,0 %	5,9 %	
13b Vorzugsauszahlung Vorzugskapital Tranche 2005 in % ¹⁾		1,5 %	5,7 %	
14a Ausschüttungsfähige Liquidität Klassikkapital Tranche 2004 in % ²⁾	0,0 %	0,0 %	11,0 %	11,0 %
14b Ausschüttungsfähige Liquidität Vorzugskapital Tranche 2004 in % ²⁾	0,0 %	0,0 %	11,0 %	11,0 %
14c Ausschüttungsfähige Liquidität Klassikkapital Tranche 2005 in % ²⁾		0,0 %	11,0 %	11,0 %
14d Ausschüttungsfähige Liquidität Vorzugskapital Tranche 2005 in % ²⁾		0,0 %	11,0 %	11,0 %
14e Ausschüttungsfähige Liquidität weitere Gründungsgesellschafter in % ²⁾	0,0 %	0,0 %	11,0 %	11,0 %
Plan-Ergebnisrechnung				
15 Cash-flow vor Tilgung	-230	6.036	5.559	7.114
16 Korrektur Cash-flow vor Tilgung aufgrund Entnahme von Vorabgewinnen	272	424	485	149
17 Abschreibung	-1.060	-9.703	-6.895	-5.992
18 Gewinn/Verlust	-1.018	-3.243	-850	1.271
19 Steuerliches Ergebnis mit Tonnagesteuer	-1.018	-3.243	-850	165
20 Vorabgewinn ³⁾ , zusätzlich zu verteilen 2004 bis 2006	-2.967	-425	-485	
21a Steuerliches Ergebnis Klassikkapital Tranche 2004 in % ⁴⁾	-40,0 %	0,0 %	-6,9 %	0,6 %
21b Steuerliches Ergebnis Vorzugskapital Tranche 2004 in % ⁴⁾	0,1 %	4,0 %	5,9 %	0,6 %
21c Steuerliches Ergebnis Klassikkapital Tranche 2005 in % ⁴⁾		-39,8 %	-7,1 %	0,6 %
21d Steuerliches Ergebnis Vorzugskapital Tranche 2005 in % ⁴⁾		1,5 %	5,7 %	0,6 %
Stichtagsgrößen 31.12.				
22 Valuta Darlehen	38.344	34.858	31.372	27.886
23 Valuta Kontokorrent	-142	2.407	1.404	1.955
24a Kapitalkonto Klassikkapital Tranche 2004 ⁵⁾	13,1 %	48,1 %	45,2 %	38,4 %
24b Kapitalkonto Vorzugskapital Tranche 2004 ⁵⁾	53,0 %	88,0 %	92,0 %	85,2 %
24c Kapitalkonto Klassikkapital Tranche 2005 ⁵⁾		13,2 %	45,2 %	38,4 %
24d Kapitalkonto Vorzugskapital Tranche 2005 ⁵⁾		53,0 %	92,0 %	85,2 %

1) In % des jeweiligen nominellen Kommanditkapitals. Dies entspricht 6 % p. a. auf das jeweils eingezahlte nominelle Kommanditkapital.

2) Ausschüttungsfähige Liquidität in % des jeweiligen nominellen Kommanditkapitals.

3) Ab 2007 sind die Vorabgewinne durch den pauschal ermittelten Tonnagegewinn steuerlich abgegolten.

4) Steuerliches Ergebnis mit Tonnagesteuer in % des jeweiligen nominellen Kommanditkapitals.

5) Kapitalkonto in % des jeweiligen nominellen Kommanditkapitals.

Alle Werte gerundet

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Verkauf 2016	Gesamt
	14.825	14.784	14.784	14.655	13.136	13.099	13.228	14.784	14.825	10.024	183.626
	-5.502	-5.968	-5.310	-6.622	-5.595	-6.190	-6.688	-6.009	-7.354	0	-71.404
	-612	-614	-619	-625	-661	-663	-671	-714	-720	-100	-7.849
	-1.465	-1.269	-1.078	-886	-697	-503	-311	-120	0	0	-12.023
	-93	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	0	-1.275
	-407	-413	-419	-424	-423	-431	-438	-455	-461	-200	-5.906
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-503
	-7	-17	-20	-21	-21	-21	-22	-22	-23	-238	-429
	-8.086	-8.311	-7.476	-8.608	-7.427	-7.838	-8.160	-7.350	-8.588	-538	-99.387
	6.739	6.472	7.308	6.046	5.709	5.261	5.068	7.434	6.237	9.486	84.239
	-3.486	-3.486	-3.486	-3.486	-3.486	-3.486	-3.486	-3.486	0	0	-38.334
	3.253	2.986	3.822	2.560	2.223	1.775	1.582	3.948	6.237	9.486	45.895
	3.077	3.077	3.077	3.077	3.077	3.077	3.077	3.077	3.077	12.129	45.979
	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	43,4 %	164,4 %
											10,1 %
											7,2 %
	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	32,5 %	153,5 %
	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	79,3 %	200,3 %
	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	32,5 %	153,5 %
	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	79,3 %	200,3 %
	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	11,0 %	43,4 %	164,4 %
	6.739	6.472	7.308	6.046	5.709	5.261	5.068	7.434	6.237	9.486	84.239
	149	149	149	148	141	140	141	149	149	100	2.745
	-5.240	-4.613	-4.091	-3.686	-3.686	-3.686	-3.686	-3.686	-3.256	-5.098	-64.375
	1.649	2.009	3.367	2.508	2.164	1.715	1.523	3.897	3.130	4.488	22.609
	165	165	165	165	165	165	165	165	165	4.812	
	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	25,1 %	
	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,0 %	
	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	25,1 %	
	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,0 %	
	24.400	20.914	17.428	13.942	10.456	6.970	3.484	0	0		
	2.131	2.040	2.786	2.269	1.415	112	-1.383	-512	2.648		
	32,9 %	28,9 %	29,8 %	27,6 %	24,2 %	19,0 %	13,2 %	16,1 %	16,2 %		
	79,8 %	75,7 %	76,7 %	74,4 %	71,0 %	65,8 %	60,0 %	62,9 %	63,1 %		
	32,9 %	28,9 %	29,8 %	27,6 %	24,2 %	19,0 %	13,2 %	16,1 %	16,2 %		
	79,8 %	75,7 %	76,7 %	74,4 %	71,0 %	65,8 %	60,0 %	62,9 %	63,1 %		

Erläuterungen

Die Prognoserechnung basiert auf einem Planungshorizont von ca. 12 Jahren. Die Zuverlässigkeit der Prognose wird natürlich mit zunehmender Laufzeit abnehmen. Im übrigen soll der Fonds aufgelöst werden, wenn ein ausreichender Totalgewinn realisiert wurde und die jeweilige Marktsituation einen Verkauf der Schiffe nahelegt. Die in den Erläuterungen genannten Positionen fallen gegebenenfalls jeweils zusätzlich Umsatzsteuer an, die grundsätzlich einen durchlaufenden Posten darstellt, da die Gesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt ist. Abweichende Handhabungen könnten die Berechnung verändern mit entsprechenden Auswirkungen für die Gesellschaft. Die US-\$-Beträge wurden während der Betriebsphase sowie der Veräußerungsphase zu € 1 = US-\$ 1,2714 kalkuliert. Der geschätzte Euro-Bedarf bis Ende 2009 wurde durch entsprechende Devisentermingeschäfte teilweise abgesichert, deren Kosten in der Kalkulation enthalten sind.

Zu 1 Einnahmen Zeitcharter und Verkauf der Schiffe

Die Übergabe der Schiffe ist für den 25.11.2004, 02.12.2004 und 17.12.2004 kalkuliert. Ab Übergabe ist die fest vereinbarte 7-jährige Netto-Charter in Höhe von USD 17.550/Tag pro Schiff kalkuliert. In einem darauffolgenden 3-jährigen Optionszeitraum ist eine Optionsrate i. H. v. brutto USD 15.550 USD/Tag angesetzt. Im Zeitraum danach bis zum Ende des Prognosezeitraumes am 31.12.2016 wurde eine Bruttocharter i. H. v. USD 17.550/Tag kalkuliert. Von den ausgewiesenen Bruttocharterraten werden kalkulierte Befrachtungskommissionen abgezogen, siehe hierzu „Zu 3 Bereederung, Befrachtung“. Off-hire-Tage wurden ab dem Jahr 2005 durchgängig mit 8 Tagen pro Jahr kalkuliert. Für 2004 sind keine off-hire Tage kalkuliert. Als Nettoveräußerungserlöse wurden nach

ca. 12 Jahren knapp 60 % des heutigen Schrottwertes angesetzt, also jeweils ca. USD 4,2 Mio.

Zu 2 Schiffsbetriebskosten inklusive Dockung

Die Kalkulation der vom Fonds zu tragenden Schiffsbetriebskosten beruht auf dem Budget des technischen Managers, die auch durch ein Schiffsbetriebskostengutachten eines unabhängigen Sachverständigen bestätigt werden. Die Schiffsbetriebskosten wurden mit USD 5.450 pro Tag angesetzt. Das Budget sieht anfängliche Tageskosten i. H. v. USD 4.915 pro Schiff und Tag vor. Das externe Gutachten schätzt die Schiffsbetriebskosten pro Schiff und Tag auf USD 4.740. Es ist somit ein Sicherheitsposten von mehr als USD 170.000 pro Fondsgesellschaft pro vollem Jahr für nicht planbare Instandhaltungskosten berücksichtigt. Diese Schiffsbetriebskosten werden erstmals zum Jahr 2006 und in den Folgejahren mit 2,5 % p.a. eskaliert.

Für das Jahr 2004 wurden insgesamt für alle drei Schiffe zusätzlich USD 300.000 für Kosten aus der Übernahme und für Unvorhergesehenes kalkuliert. Folgende Dockungskosten für alle drei Schiffe wurden angesetzt: 2006: T-USD 1.450; 2008: T-USD 550; 2009: T-USD 1.000; 2011: T-USD 1.500; 2013: T-USD 600; 2014: T-USD 1.050; 2016: T-USD 1.500.

Zu 3 Bereederung, Befrachtung

Die Bereederungsgebühren wurden für den gesamten Prognosezeitraum gemäß der abgeschlossenen Bereederungsverträge kalkuliert. Diese betragen 2% der Bruttochartereinnahmen sowie 350 USD pro Schiff pro Kalendertag. Letztere Position wird erstmals von 2005 auf 2006 und in den Folgejahren mit 5 USD pro Kalendertag pro Schiff gesteigert. Befrachtungskommissionen fallen für die Zeit der fest vereinbarten Charter nicht an. Für den Zeitraum danach sind sie mit 0,5 % auf die Bruttoerlöse kalkuliert.

Beim Verkauf bzw. dem Totalverlust des Schiffes erhält die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. eine Vergütung für nachlaufende Bereederungsleistung von 1% des Netto-Veräußerungs-Erlöses gem. § 17 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages.

Zu 4a Zinsaufwand Hypothekendarlehen

Für die drei Schiffshypothekendarlehen wurde vierteljährliche Ratentilgung in Höhe von jeweils US-\$ 369.318 vereinbart. Erste Tilgung am 30.03.2005, Fälligkeit der Restverbindlichkeit: 30.12.2014. Abweichend zur vorliegenden Kreditzusage wurde in der Kalkulation eine Tilgung der Restverbindlichkeit über das Jahr 2015 angenommen. Die kalkulierten Zinsen betragen durchgängig 5,5 % p.a.

Zu 4b sonstiger Zinsaufwand und ähnliche Aufwendungen

Diese Position setzt sich zusammen aus zu erwartenden Zinsbelastungen aus der Eigenkapitalzwischenfinanzierung (Kalkulationszins 4,7 % p. a.) sowie Kurssicherungskosten. Vereinfachend wurde zusätzlich für Kontokorrent-Sollzinsen und Kosten weiterer Währungssicherungsgeschäfte ein pauschaler, jährlicher Betrag von T € 10 pro Fondsgesellschaft angesetzt.

Zu 5 Treuhandschaft und laufende Verwaltung

Die laufenden Verwaltungskosten beinhalten folgende anfallende Vorabgewinne der persönlich haftenden Gesellschafterin: 1.) Die Haftungsvergütung T € 10 pro Kalenderjahr pro Fondsgesellschaft gem. § 19 Ziff. 1a), 2.) Die Geschäftsführungsvergütung 0,5% der liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten gem. § 19 Ziff. 1b) und 3.) 1 % des Nettoveräußerungserlöses/ Versicherungsleistung gem. § 19 Ziff. 1c) des Gesellschaftsvertrages.

Den persönlich haftenden Gesellschafterinnen werden alle von ihnen im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen

von der Gesellschaft gem. § 17 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages ersetzt. Weiter ist eine Aufwandsposition für Jahresabschlussprüfung, Beirat, Beratung, u. ä. i. H. v. T € 40 pro Gesellschaft und Kalenderjahr kalkulatorisch angesetzt, die erstmals zum Jahr 2006 mit 2,5% p.a. eskaliert wird.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG erhält gem. § 19 Ziff. 2 c) der Gesellschaftsverträge einen Vorabgewinn pro Fondsgesellschaft i. H. v. T € 62,5 und T € 37,5 in den Jahren 2004 bzw. 2005 für die Gesellschafterleistung der Überwachung der Vertriebsaktivitäten Dritter und Analyse etwaiger Abweichungen zur Mittelverwendungs- und Ergebnisrechnung der Jahre 2004 und 2005. Die Cash-flow-Beteiligung der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG beträgt T € 15 pro Fondsgesellschaft pro Kalenderjahr. Ferner erhält sie einen Vorabgewinn gem. § 19 Ziff. 2e) i. H. v. 20 % des Mehr-Cash-flows der lfd. Geschäftsjahre aus dem lfd. Schiffsbetrieb gegenüber den prognostizierten jährlichen Cash-flows. In den Vorjahren entstandene Minder-Cash-flows sind hierbei abzuziehen. Die Treuhandgebühren ergeben sich aus § 7 Ziff. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages. Die Vergütung gemäß § 7 Ziff. 2 Satz 1 wird mit einer jährlichen Steigerung von 2,5% erstmals zum Jahr 2006 angesetzt. Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treuhänder eine Vergütung i. H. v. von 1 % des Netto-Veräußerungserlöses zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Dies gilt entsprechend im Fall des Totalverlustes für die vereinnahmten Versicherungsleistungen.

Zu 10 Tilgung

Erläuterungen siehe „Zu 4a Zinsaufwand Hypothekendarlehen“.

Zu 12 Auszahlungen, auch in %

Die hier aufgeführten Auszahlungen beziehen sich auf das gesamte nominelle Kommanditkapital.

Zu 13 Vorzugsauszahlung in % des nominellen Vorzugskapitals

Für die Vorzugskommanditisten sind für die Jahre 2004 bis 2006 Liquiditätsentnahmen in Höhe ihres Gewinnanspruchs i. H. v. 6% p.a. auf das eingezahlte nominelle Vorzugskapital vorgesehen.

Zu 14 Ausschüttungsfähige Liquidität in % des nominellen Kommanditkapitals

Hier ist die ausschüttungsfähige Liquidität in % für die einzelnen Kapitalarten Klassik- und Vorzugskapital der Tranchen 2004 und 2005 sowie wie für die weiteren Gründungsgesellschafter aufgeführt (14a-14e). Dem Anleger fließt gemäß Planungsrechnung die beschlossene Auszahlung zum jeweils hälftigen Betrag im Juni und Dezember des Geschäftsjahres zu, wobei generell Auszahlungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der finanzierenden Banken stehen.

Zu 15 Cash-flow vor Tilgung

Der Cash-flow der Gesellschaft vor Tilgung unterscheidet sich vom Gewinn/Verlust durch die nicht liquiditätswirksamen Abschreibungen sowie durch Vorabgewinne.

Zu 16 Korrektur Cash-flow vor Tilgung aufgrund Entnahme von Vorabgewinnen

Die in der Zeile 6 „Treuhanderschaft und laufende Verwaltung“ sowie die in den Zeilen 13a und 13b ausgewiesenen „Vorzugsauszahlungen an das Vorzugskapital“ aufgeführten Vorabgewinne sind kein Aufwand der Gesellschaft, aber aufgrund des Abflusses der Mittel im Cash-flow zu erfassen. Zur rechnerischen Überleitung zum bilanziellen Ergebnis müssen diese im Jahr des Abflusses wieder hinzurechnet werden.

Zu 17 Abschreibung

Die Anschaffungskosten der Schiffe sowie die aktivierungspflichtigen Fondskosten der Investitionsphase werden unter Berücksichtigung eines steuerlichen Schrottwertes von

insgesamt T € 5.098 über insgesamt 12 Jahre anfänglich degressiv abgeschrieben. Für 2004 erfolgt die Abschreibung monatsgenau zeitanteilig (vgl. auch Kapitel 7 Steuerliche Grundlagen).

Zu 18 Gewinn/Verlust

Der Gewinn/Verlust wird nach den allgemeinen Gewinnermittlungsgrundsätzen ermittelt.

Zu 19 Steuerliches Ergebnis mit Tonnagesteuer

Hier wird das erwartete zu versteuernde Ergebnis ausgewiesen, welches aufgrund der vorgesehenen Optierung zur „Tonnagebesteuerung“ nach § 5 a EStG ab dem Jahr 2007 vom Ergebnis in Zeile 18 abweicht.

Zu 20 Vorabgewinn

Neben dem steuerlichen Ergebnis sind Vorabgewinne separat zu verteilen. Für das Jahr 2004 sind zu den laufenden Vorabgewinnen insg. T € 2.695 Vorabgewinn aus der Investitionsrechnung hinzuzurechnen. Ab dem Übergang zur Tonnagesteuer erfolgt keine Verteilung, da die Vorabgewinne durch den pauschal ermittelten Gewinn abgegolten sind.

Zu 21a und 21c Steuerliches Ergebnis mit Tonnagesteuer in % des nominellen Klassikkapitals

Nur das Klassikkapital nimmt an den (prognosegemäß negativen) steuerlichen Ergebnissen der Fondsgesellschaft bis inkl. 2006 teil. Ab dem Jahr 2007 wird das steuerliche Ergebnis gem. Zeile 19 bzw. 20 bezogen auf das Kommanditkapital der Anleger in % für Tranche 2004 und Tranche 2005 ausgewiesen. Bei prognosegemäßer Optierung zur Tonnagesteuer ab dem Jahr 2007 ist eine Versteuerung des sogenannten Unterschiedsbetrages ausschließlich von den Kommanditisten des Klassikkapitals vorgesehen.

Zu 21b und 21d Steuerliches Ergebnis mit Tonnagesteuer in % des nominellen Vorzugskapitals

Dem Vorzugskapital wird für die Jahre bis inkl. 2006 ein Vorabgewinn i.H.v. 6% p.a. auf das eingezahlte nominelle Vorzugskapital zugewiesen. Es nimmt prognosegemäß nicht an den steuerlichen Ergebnissen der Fondsgesellschaft in den Jahren bis inkl. 2006 teil. Ab dem Jahr 2007 wird das steuerliche Ergebnis gem. Zeile 19 bzw. 20 bezogen auf das Kommanditkapital der Anleger in % für Tranche 2004 und Tranche 2005 ausgewiesen.

Bei prognosegemäßer Optierung zur Tonnagesteuer ab dem Jahr 2007 ist eine Versteuerung des sogenannten Unterschiedsbetrages nicht von den Kommanditisten des Vorzugskapitals, sondern ausschließlich von den Kommanditisten des Klassikkapitals vorgesehen.

Zu 22 Valuta Darlehen

Zugrundegelegt ist der kalkulierte Tilgungsverlauf unter der Annahme, daß keine vorzeitigen Sondertilgungen geleistet werden.

Zu 23 Valuta Kontokorrent

Diese Position weist den Saldo von liquiden Guthaben und ggf. in Anspruch genommenen Kontokorrentkrediten zum Ende eines jeden Kalenderjahres aus.

Zu 24 a-d Kapitalkonto in % des nominellen Kommanditkapitals der Anleger

Das steuerliche Kapitalkonto wird separat für Tranche 2004 und 2005 jeweils für das Klassik- und Vorzugskapital in der Weise berechnet, daß dem Kapitaleinsatz eines jeden Anlegers der Fondsgesellschaft der Gewinn/Verlust hinzugerechnet sowie die Auszahlung abgezogen wird.

6.4 Prognose für eine Beteiligung des einzelnen Anlegers

Auf Basis der Rechnung für den Fonds wird nachfolgend eine Prognose für den einzelnen Anleger erstellt. Dabei werden ergänzend zu den bereits beschriebenen Annahmen weitere vereinfachende Prämissen gesetzt, die natürlich im jeweiligen Einzelfall nicht immer zutreffen können. Folgende Prämissen liegen der Anlegerprognose zugrunde:

1) Sachliche Prämissen

- Vertragskonforme Einzahlung des Kommanditkapitals
- Besteuerung der Ergebnisse mit Spitzensteuersatz, konstant während des gesamten Prognosezeitraums gemäß aktueller Steuersatzentwicklung
- Anleger ist kirchensteuerpflichtig (KiSt-Satz: 9 %), Kirchensteuer als Sonderausgabe abzugsfähig
- Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5 % während des gesamten Prognosezeitraums
- Im Hinblick auf die Regelungen im § 15a Abs. 3 EStG wurde davon ausgegangen, daß der Anleger mit einer Hafteinlage von 100 % des nominellen Beteiligungsbetrages im Handelsregister eingetragen ist.

2) Zeitliche Prämissen

- Die zeitlichen Prämissen, die hauptsächlich für die Ermittlung des internen Zinsfußes eine Rolle spielen, werden insoweit vereinfachend angesetzt, als in der Kalkulation nur mit jährlicher Genauigkeit gerechnet wird.
- Auszahlungen an Anleger erfolgen jeweils zur Hälfte im Juni und Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres.
- Die Auszahlung des Liquidationserlöses sowie der Restliquidität wird zum Ende des letzten Geschäftsjahres kalkuliert.





Ergebnisprognose ¹⁾

Tranche 2004

Klassikkapital in %	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
1. Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio	-53,0	-35,0	-15,0							
2. Ausschüttungsfähige Liquidität			11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0
3. Steuerliches Ergebnis ³⁾	-40,0	0,0	-6,9	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
4. Steuerzahlung (-) / Steuererstattung	19,9	0,0	3,2	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
5. Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern	19,9	0,0	14,2	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7
6. Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuß	-33,1	-68,1	-69,0	-58,2	-47,5	-36,8	-26,0	-15,3	-4,6	6,1
7. Jahresgenauer interner Zinsfuß nach Steuern: 8,9 % ⁴⁾										
Vorzugskapital in %	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
1. Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio	-53,0	-35,0	-15,0							
2a. Vorzugsauszahlung ⁵⁾	0,1	4,0	5,9							
2b. Ausschüttungsfähige Liquidität			11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0
3. Steuerliches Ergebnis ³⁾	0,1	4,0	5,9	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
4. Steuerzahlung (-)	-0,1	-1,9	-2,7	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
5. Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern	0,1	2,2	14,2	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7
6. Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuß	-52,9	-85,8	-86,6	-75,9	-65,2	-54,4	-43,7	-33,0	-22,3	-11,5
7. Jahresgenauer interner Zinsfuß nach Steuern: 9,4 % ⁴⁾										

Tranche 2005

Klassikkapital in %	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
1. Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio		-53,0	-50,0							
2. Ausschüttungsfähige Liquidität			11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0
3. Steuerliches Ergebnis ³⁾		-39,8	-7,1	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
4. Steuerzahlung (-) / Steuererstattung		18,5	3,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
5. Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern		18,5	14,3	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7
6. Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuß		-34,5	-70,2	-59,5	-48,8	-38,1	-27,3	-16,6	-5,9	4,8
7. Jahresgenauer interner Zinsfuß nach Steuern: 10,1 % ⁴⁾										
Vorzugskapital in %	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
1. Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio		-53,0	-50,0							
2a. Vorzugsauszahlung ⁵⁾		1,5	5,7							
2b. Ausschüttungsfähige Liquidität			11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0
3. Steuerliches Ergebnis ³⁾		1,5	5,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
4. Steuerzahlung (-)		-0,7	-2,7	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
5. Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern		0,8	14,1	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7	10,7
6. Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuß		-52,2	-88,1	-77,4	-66,7	-56,0	-45,2	-34,5	-23,8	-13,0
7. Jahresgenauer interner Zinsfuß nach Steuern: 10,5 % ⁴⁾										

	2014	2015	2016	Verkauf ²⁾ 2016	Summe
					-103,0
	11,0	11,0	11,0	32,5	153,5
	0,6	0,6	0,6	25,1	
	-0,3	-0,3	-0,3	-11,7	
	10,7	10,7	10,7	20,9	162,2
	16,9	27,6	38,3	59,2	
	2014	2015	2016	Verkauf ²⁾ 2016	Summe
					-103,0
	11,0	11,0	11,0	79,3	10,1
	0,6	0,6	0,6	0,0	200,3
	-0,3	-0,3	-0,3	0,0	
	10,7	10,7	10,7	79,3	203,0
	-0,8	9,9	20,6	100,0	

Interner Zinsfuß

Bei der Ermittlung der Rentabilität einer Investition ist neben dem Vergleich der Einzahlungs- und Auszahlungsströme auch deren zeitlicher Anfall in die Betrachtung einzubeziehen. Dies wird üblicherweise bei Anwendung der Methode des internen Zinsfußes berücksichtigt. Der interne Zinsfuß ist definiert als der Zins, bei dem der Barwert aller Ein- und Auszahlungen gleich Null ist. Der interne Zinsfuß ist ein hervorragendes Mittel, um verschiedene, ähnlich strukturierte Investitionen zu vergleichen. Er darf jedoch nicht mit der Rendite beispielsweise von festverzinslichen Kapitalanlagen gleichgesetzt werden.

Er kann als Effektivverzinsung des jeweils im Investitionsvorhaben gebundenen Kapitals nach Steuern interpretiert werden, welches der Einlage, vermindert um erhaltene Rückflüsse, vermehrt um Abflüsse, entspricht. Bei einer vergleichbaren Alternativenanlage müßte also eine so hohe Rendite erreicht werden, daß nach Steuern der gleiche Effekt erzielt wird.

Die Aussagekraft des internen Zinsfußes ist um so geringer, je schneller der Mittelrückfluß erfolgt. Trotz dieser Einschränkung ist diese Kennziffer ein geeignetes Mittel zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit der Investition, da keine weiteren externen Prämissen in das Modell einfließen. Die Ermittlung des internen Zinsfußes ist im übrigen nach § 2b EStG erforderlich (vgl. Kapitel 7 „Steuerliche Grundlagen“).

Bei dieser fiskalisch vorgegebenen Methodik wird jährliche Genauigkeit des Zinsfußes angewendet.

Liquiditätsüberschuß mit und ohne Einkommensteueraspekte

Weniger exakt aber leichter verständlich ist die Darstellung des prospektierten Erfolges durch die Angabe des erwarteten Gesamtüberschusses der Investition im ca. 12-jährigen Planungszeitraum mit und ohne Berücksichtigung von Steuerwirkungen. Unterschiede zwischen Rückflüssen ohne steuerliche Aspekte (2) und mit Berücksichtigung von Steuereffekten (5) resultieren u. a. daraus, daß in unterschiedlichen Phasen der Investition unterschiedliche Steuersätze anzusetzen sind, sei es durch gesetzliche Vorgaben oder – bei Individualbetrachtung – durch Veränderungen der persönlichen Besteuerungsgrundlagen des Anlegers oder auch durch die vorgesehene Umstellung auf Tonnagesteuer.

Der im Vergleich zu anderen Anlagen mit ähnlicher Chancen/Risiko-Struktur relativ hohe zu erwartende Anlageerfolg hängt u. a. auch damit zusammen, daß die ab dem Jahr 2007 aus heutiger Sicht vorgesehene Umstellung auf die im Jahr 1999 in Deutschland eingeführte Tonnagebesteuerung (vgl. Kapitel. 7) dazu führt, daß die laufenden Vermögensmehrungen nach aktueller Rechtslage für den Anleger während der Betriebsphase weitgehend steuerfrei vereinnahmt werden können.

	2014	2015	2016	Verkauf ²⁾ 2016	Summe
					-103,0
	11,0	11,0	11,0	32,5	153,5
	0,6	0,6	0,6	25,1	
	-0,3	-0,3	-0,3	-11,7	
	10,7	10,7	10,7	20,9	160,9
	15,6	26,3	37,0	57,9	
	2014	2015	2016	Verkauf ²⁾ 2016	Summe
					-103,0
	11,0	11,0	11,0	79,3	7,2
	0,6	0,6	0,6	0,0	200,3
	-0,3	-0,3	-0,3	0,0	
	10,7	10,7	10,7	79,3	201,5
	-2,3	8,4	19,1	98,5	

1) Für einen Anleger in % vom nominellen Kommanditkapital bei derzeit gültiger Spitzensteuerbelastung

2) Kalkulierte Veräußerung der Schiffe nach ca. 12 Jahren Fondslaufzeit und knapp 60 % des aktuellen Schrottwertes

3) Steuerliches Ergebnis bei Tonnagesteuer ab 2007

4) Diese Methode entspricht dem Rechenmodul der Finanzverwaltung (Stand Januar 2004).

5) Dies entspricht 6 % p.a. auf das eingezahlte nominelle Kommanditkapital. Der Betrag für 2004 wird zusammen mit der Vorzugsauszahlung für 2005 ausgekehrt.

Alle Werte gerundet

7. Steuerliche Grundlagen

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Grundlagen dient dazu, dem Anleger einen umfassenden Überblick über die zu beachtenden steuerlichen Aspekte der Beteiligung zu vermitteln.

Aufgrund der Komplexität des deutschen Steuerrechts können diese Ausführungen allerdings eine detaillierte steuerliche Beratung, in die auch die individuellen Belange des Anlegers einfließen, nicht ersetzen. Es wird daher jedem Anleger empfohlen, die persönlichen steuerlichen Konsequenzen seiner Beteiligung mit einem Steuerberater zu erörtern.

Bei der Zusammenstellung der steuerlichen Grundlagen haben sich die Gesellschaften von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beraten lassen. Grundlage des Beratungsverhältnisses bildet eine vertragliche Vereinbarung, nach der die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – auch im Verhältnis zu Dritten – ihre Haftung wie allgemein üblich für fahrlässig verursachte Schäden auf bis zu € 4,0 Mio. pro Schadensfall beschränkt hat. Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Grundlagen der Gesellschaften kann nach Abschluß einer gesonderten individuellen Auskunftvereinbarung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angefordert werden.

Das Angebot an den Anleger umfaßt den gleichzeitigen Beitritt zu den drei Schifffahrtsgesellschaften, jeweils in der Rechtsform der GmbH & Co KG. Im steuerlichen Sinne wird jede Gesellschaft für sich gesehen betrachtet. Die nachfolgenden Ausführungen sind so formuliert, daß sie sich grundsätzlich auf alle drei Gesellschaften beziehen, sie gelten aber für jede Gesellschaft einzeln. Soweit es zu

einer Nennung von Zahlen kommt, ist in der Regel die kumulierte Darstellung über die drei Gesellschaften gemeint.

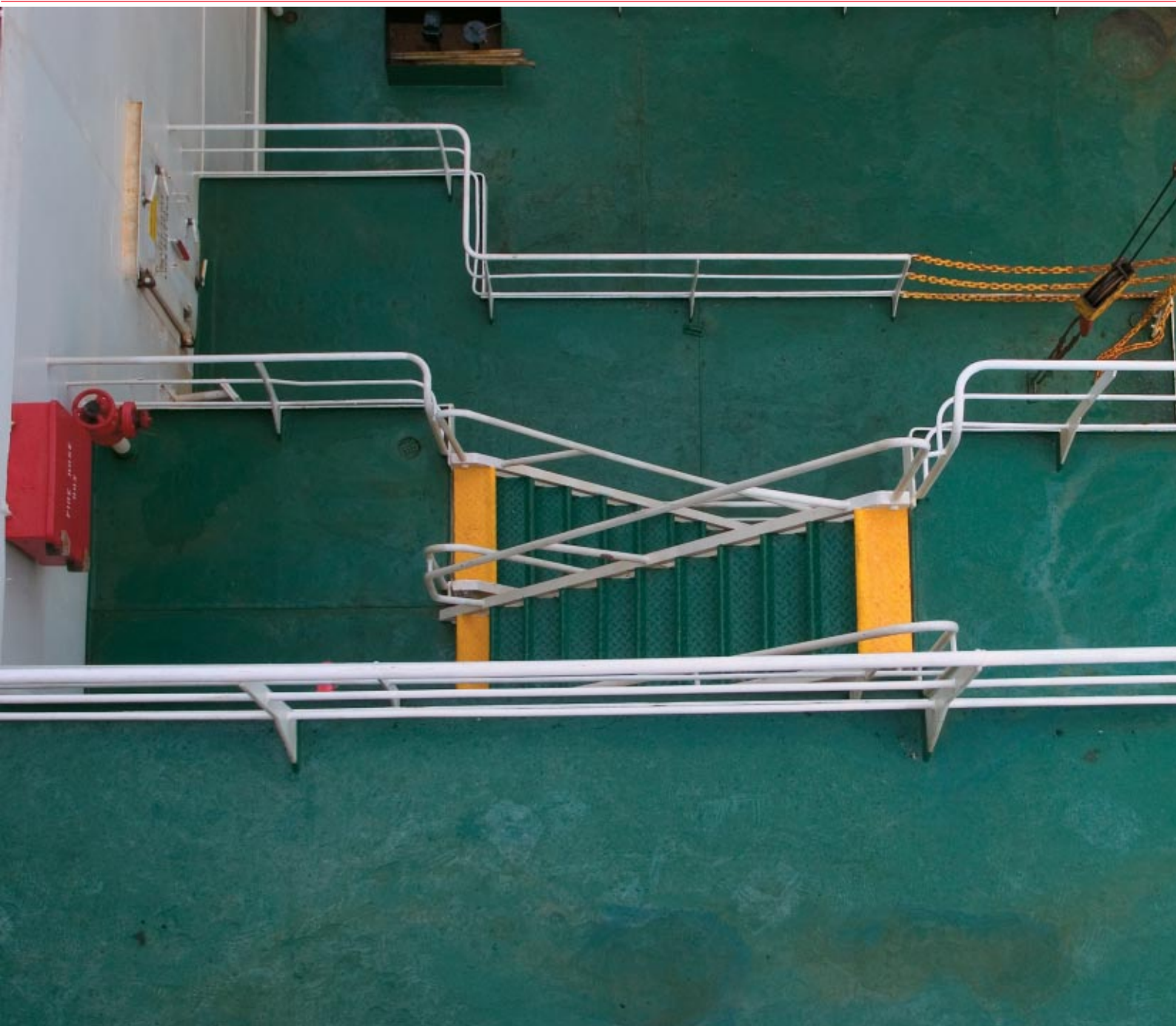
7.1 Einkommensteuer/Einkunftsart

Die nachfolgenden Erörterungen basieren auf der Annahme, daß der Anleger eine natürliche Person ist, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird. Bei abweichenden Prämissen, z.B. dem Halten der Beteiligung im Betriebsvermögen kann es zu anderen steuerlichen Konsequenzen kommen. In diesen Fällen sollte sich der Anleger an seinen steuerlichen Berater wenden.

Nach der gesellschaftsrechtlichen Konzeption der Gesellschaften wird jedem Gesellschafter/Treugeber durch die Beteiligung an Gewinn und Verlust sowie den stillen Reserven der Gesellschaften und durch die Einräumung von Stimm- und Kontrollrechten das Maß an Mitunternehmerisiko und Mitunternehmerinitiative eingeräumt, das er unter Berücksichtigung des geltenden Steuerrechts und der höchstrichterlichen Rechtsprechung benötigt, um als Mitunternehmer i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu gelten. Alle Anleger erzielen somit Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Hierbei ist es unerheblich, ob sich ein Anleger unmittelbar als Kommanditist beteiligt und sich in das Handelsregister eintragen läßt oder ob er als sog. Treuhandkommanditist mittelbar über den Treuhänder beteiligt ist. Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend nur noch vom Gesellschafter gesprochen.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist, daß die Gesellschaften auf Betriebsvermögensmehrung, d.h. auf Erzielung eines Totalgewinnes ausgerichtet sind. Hierbei kommt es auf die voraussichtlich erwirtschafteten Ergebnisse der Gesellschaften unabhängig davon an, ob die Gesellschaften zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) optiert. Nach einer Fondslaufzeit von ca. 12,1 Jahren ergibt sich auf der Basis der in Kapitel 6.3 dargestellten Ergebnisprognose bei einem unterstellten Veräußerungserlös von ca. TEUR 10.024 der Schiffe im Jahre 2016 ein Totalgewinn auf Ebene der Gesellschaften in Höhe von ca. TEUR 22.606 (incl. der Vorabgewinne). Dieser Totalgewinn entfällt zu TEUR 7.556 auf die MS „Pelapas“ GmbH & Co KG, zu TEUR 7.588 auf die MS „Pereira“ GmbH & Co KG sowie zu TEUR 7.461 auf die MS „Perugia“ GmbH & Co KG. Die Gesellschaften sehen daher in der Prognoserechnung den nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für die Bejahung der Gewinnerzielungsabsicht erforderlichen konkreten Nachweis für erbracht, daß nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann. Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung ist nach der Konzeption der Gesellschaften nicht vorgesehen. Sofern ein Anleger beabsichtigt, seine Beteiligung individuell über seine Hausbank ganz oder teilweise fremd zu finanzieren, ist darauf zu achten, daß sich auch nach Abzug der Zinsen ein Totalgewinn errechnet. Jedem Anleger wird empfohlen, vor einer persönlichen Fremdfinanzierung seiner Beteiligung die steuerlichen Auswirkungen mit einem Steuerberater zu erörtern.



Steuerliche Ergebnisse

Nach der in Kapitel 6 dargestellten kumulierten Ergebnisprognose für die Jahre 2004 bis 2016 erzielen die Gesell-

schaften, trotz negativer Ergebnisse in den Anfangsjahren, bei planmäßiger Realisierung der Betriebsphase bereits ohne Berücksichtigung eines etwaigen Veräußerungsgewinnes nach ca. 12,1

Betriebsjahren ein positives steuerliches Gesamtergebnis. Die negativen steuerlichen Ergebnisse in den Jahren 2004 bis 2006 beruhen unter anderem auf Zwischenfinanzierungszinsen während der Anlauf-

und Gründungsphase sowie der degressiven Abschreibung der Schiffe.

Kosten in der Anlaufphase der Gesellschaft

Die in der Gründungs- und Investitionsphase entstehenden Kosten, u. a. für Rechtsberatung und Vertrieb, sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen sofort als Aufwand abzusetzen, da sie weder als Anschaffungsnebenkosten des Schiffes noch als sonstige Wirtschaftsgüter aktivierbar sind. Dieser Auffassung sind auch die Finanzrechtsprechung und die Finanzverwaltung über viele Jahre gefolgt. Im Jahr 2001 hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Urteilen vom 8.5.2001 und vom 28.6.2001 für gewerblich geprägte Kommanditgesellschaften, die lediglich vermögensverwaltend im Immobilienbereich tätig waren, Vermittlungsprovisionen als nicht mehr sofort abzugsfähige Betriebsausgaben beurteilt. Die Finanzverwaltung hat diese Auffassung durch BMF-Schreiben vom 20.10.2003 bekräftigt. Ob diese umstrittene Auffassung der Finanzverwaltung letztendlich Bestand haben wird, läßt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen. Aus Vorsichtsgründen wurden die Vertriebskosten incl. Agio und sonstige Vorlaufkosten, die handelsrechtlich als Aufwand erfaßt werden, wie Anschaffungsnebenkosten des Schiffes behandelt und in die Abschreibungsbemessungsgrundlage einbezogen, eine abweichende Behandlung behalten sich die Gesellschaften allerdings vor. Sollte sich die Auffassung der Finanzverwaltung ändern, würden die anfänglichen steuerlichen Verluste entsprechend höher ausfallen. Dies könnte dazu führen, daß es zu einer Feststellung gem. § 15a Abs. 1 EStG kommt, d.h. daß die im Vergleich zur Planrechnung höheren Verluste zum Teil nur mit zukünftigen Gewinnen ausgeglichen werden können. Andererseits könnte auch der Unterschiedsbetrag (s. u.) korrespondierend höher ausfallen.

Die in der Investitionsphase anfallenden Kosten für die Vermittlung der Fremdfinanzierung sowie für Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung gemäß § 19 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages sind kein Aufwand der Gesellschaften, sondern werden den begünstigten Gesellschaftern im Rahmen der Gewinnverteilung als Vorabgewinn gutgeschrieben. Als Auswirkung dessen wurden diese Beträge nicht wie Anschaffungsnebenkosten aktiviert. Sollte die Finanzverwaltung dieser Auffassung nicht folgen, verändern sich die Ergebnisse durch die Aktivierung dieser Beträge und den daraus folgend höheren Abschreibungen.

Abschreibung des Schiffes

Die Abschreibung der Schiffe erfolgt anfänglich degressiv nach § 7 Abs. 2 EStG. Danach kann der Schiffswert mit dem Zweifachen der linearen Abschreibungsrate, höchstens mit 20 % p.a. abgeschrieben werden. Der Wechsel auf die lineare Abschreibung des Restwertes ist nicht einheitlich vorgesehen. Er erfolgt für die MS „Pereira“ und die MS „Perugia“ im Jahre 2011, für die MS „Pelapas“ ist der Wechsel bereits im Jahre 2006 geplant.

Nach einer Verfügung der OFD Hamburg vom 4. Dezember 1997 beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für 10 bis 11 Jahre alte Seeschiffe 6 Jahre. Die im Rahmen der Abschreibung der Schiffe angesetzte Nutzungsdauer von 12 Jahren wurde allerdings unter Berücksichtigung des Schreibens des BMF vom 15. Juni 1999 sowie der derzeit erkennbaren Auffassung der Finanzverwaltung zur Bestimmung des Betriebskonzeptes der Gesellschaften ermittelt. Obwohl eine verbindliche Definition des Begriffs „Betriebskonzept“ bislang nicht vorliegt, kann den Äußerungen der Finanzverwaltung im Rahmen laufender Veranlagungsverfahren bei

vergleichbaren Beteiligungsgesellschaften entnommen werden, daß die im Emissionsprospekt ausgewiesene Betriebsdauer des Schiffes ein maßgeblicher Bestandteil des Betriebskonzeptes der Gesellschaften und damit der Ausgangspunkt für die anzusetzende Nutzungsdauer sein soll. Da die im Rahmen der Berechnungen im Emissionsprospekt angesetzte Nutzungsdauer von 12 Jahren der prospektierten Betriebsdauer des Schiffes entspricht, wurde insoweit der gegenwärtig erkennbaren Auffassung der Finanzverwaltung zur Bestimmung des Betriebskonzeptes Rechnung getragen. Auch hier behalten sich die Gesellschaften vor, der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung nicht zu folgen.

Soweit ein etwaiger im Emissionsprospekt prognostizierter Veräußerungserlös des Schiffes bei der Ermittlung der Nutzungsdauer zu berücksichtigen sein soll, wird die Auffassung vertreten, daß sich daraus im vorliegenden Fall keine weiteren Auswirkungen ergeben. Der im Emissionsprospekt als Veräußerungserlös unterstellte Betrag in Höhe von jeweils ca. 17% der Anschaffungskosten der Schiffe stellt nach Auffassung der Gesellschaften keinen weiteren abschreibungsfähigen Restwert dar. Sofern die Finanzverwaltung den Begriff „Betriebskonzept“ anders als derzeit erkennbar auslegt und der Abschreibung des Schiffes eine andere Nutzungsdauer als 12 Jahre zugrunde gelegt werden muß, werden sich die steuerlichen Ergebnisse in den Jahren 2004 bis 2006 sowie im Jahre 2016 entsprechend verändern.

Aufgrund der Übernahme der Schiffe im November bzw. Dezember 2004 wurde die Abschreibung für das Jahr 2004 gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 4 EStG zeitanteilig berechnet.

Soweit in der Finanzverwaltung eine Überarbeitung der amtlichen Abschreibungs-

tabellen vorbereitet wird, geht die Gesellschaft davon aus, daß sich etwaige Änderungen der Nutzungsdauer bei neuen oder gebrauchten Schiffen nicht auf die Gesellschaft auswirken, da anstelle dieser Tabellen das Schreiben des BMF vom 15. Juni 1999 angewendet wird.

Sonstige steuerliche Aspekte

Die pauschale Anrechnung von Gewerbesteuer nach § 35 EStG wurde in den Berechnungen nicht berücksichtigt, da sie aufgrund der niedrigen gewerbsteuerlichen Belastung der Gesellschaften lediglich von untergeordneter Bedeutung ist. Werden den Gesellschaftern im Zeitraum bis zum Übergang zur Tonnagesteuer prospektgemäße negative steuerliche Ergebnisanteile zugerechnet, kann eine Beteiligung für Gesellschafter, die gleichzeitig Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, eine etwaige aus diesem anderen Gewerbebetrieb resultierende Steuerermäßigung nach § 35 EStG reduzieren oder gänzlich entfallen lassen. Zusätzliche Sonderbetriebseinnahmen (z.B. bei Inanspruchnahme einer vergünstigten Mitreisemöglichkeit) oder Sonderbetriebsausgaben (z.B. Zinsen einer persönlichen Anteilsfinanzierung) des Gesellschafters erhöhen oder vermindern sein Beteiligungsergebnis entsprechend. Nach einer Optierung zur Tonnagesteuer sind Verluste im Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter neben ihrem Anteil an dem sich nach den Tonnagesteuervorschriften ergebenden Gewinn nicht mehr zusätzlich zu berücksichtigen. Sollten die Gesellschaften von der in § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, die Liquiditätsreserve durch zusätzliches Eigenkapital zu erhöhen, können sich die auf den einzelnen Gesellschafter entfallenden steuerlichen Ergebnisse entsprechend reduzieren.

Das steuerliche Konzept der Gesellschaften ist – mit Ausnahme von Anpassungen an neuere Rechts- und Erlaßlagen sowie den Besonderheiten bei der Ergebnisverteilung – vergleichbar mit den steuerlichen Konzepten anderer Gesellschaften, die von der Finanzverwaltung in der Vergangenheit grundsätzlich anerkannt und zum Teil bereits im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen bestätigt worden sind. Die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das zuständige Finanzamt festgestellt. Die steuerlichen Ergebnisse können sich erhöhen oder vermindern, sofern die erwarteten Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der Gesellschaften in anderer Höhe entstehen, Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen eintreten oder sich im Einzelfall die von den Gesellschaften vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen läßt. Sofern es aufgrund festgestellter steuerlicher Ergebnisse bei einem Gesellschafter zu Steuernachzahlungen kommt, sind auf die Zahlungen Zinsen in Höhe von 6 % p. a. zu entrichten.

Besonderheiten der Ergebnisverteilung

Die Konzeption der Gesellschaften bietet den Anlegern die Möglichkeit, sich auf zwei Arten an den Gesellschaften zu beteiligen. Zum einen wird das sog. Klassikkapital angeboten. Diesem wird in den Jahren 2004 bis 2006 das laufende Ergebnis der Gesellschaften zugewiesen. Grundsätzlich erfolgt diese Verteilung des erzielten Gewinnes bzw. Verlustes auf die einzelnen Gesellschafter des Klassikkapitals anteilig im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen. Die Regelungen des § 19 Ziff. 5 der Gesellschaftsverträge stellen dies auch unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts der einzelnen Gesellschafter des Klassikkapitals sicher.

Zum anderen kann der Anleger auch die Beteiligung im Rahmen des sog. Vorzugskapitals wählen. Dabei ist die Besonderheit zu beachten, daß das Vorzugskapital in den Jahren 2004 bis 2006 nicht am laufenden Ergebnis der Gesellschaften beteiligt ist. Es wird aber ein Vorabgewinn gem. § 19 Ziff. 3 der Gesellschaftsverträge in Höhe von 6 % p.a., berechnet ab den jeweiligen Einzahlungszeitpunkten gewährt. Weiter genießt das Vorzugskapital die bevorzugte Ausschüttung in Höhe von 6 % p.a. Sollte das Gesellschaftsergebnis nicht ausreichen, um diesen Anspruch bedienen zu können, wird dies bei der Verteilung der Veräußerungsgewinne berücksichtigt. Ggf. führt die Stellung des Vorzugskapitals dazu, daß für das Klassikkapital keine Ausschüttung durchgeführt werden kann.

Die Unterschiede zwischen Klassik- und Vorzugskapital werden auch im Kapitel 4.2.7. dargestellt, hierauf wird verwiesen.

Die Gründungskommanditisten Reederei F. Laeisz G.m.b.H. und Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG nehmen ebenfalls in den Jahren 2004 bis 2006 nicht an der Verteilung der Ergebnisse teil.

Ab dem Jahr 2007 sind alle Kommanditisten anteilig im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen am Ergebnis der Gesellschaften beteiligt.

Im Vergleich zu der bisherigen Konzeption von Beteiligungsgesellschaften erhalten die persönlich haftende Gesellschafterin sowie die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG für die gem. § 19 Ziff. 1 und 2 der Gesellschaftsverträge gegenüber den Gesellschaften zu erbringenden Gesellschafterleistungen keine schuldrechtliche Vergütung, die handelsrechtlich als Aufwand zu behandeln wäre, sondern einen Vorabgewinn, der keinen Aufwand darstellt und lediglich im Rahmen der Ergebnis-

verteilung berücksichtigt wird. Der Vorabgewinn wird den begünstigten Gesellschaftern zugerechnet und den übrigen Gesellschaftern belastet. Dies gilt ebenso für den Vorabgewinn, der den Anlegern des Vorzugskapitals zusteht.

Ein Vorabgewinn ist ein frei wählbares Instrument zur Vergütung von Gesellschafterleistungen. Bisher wurde die Wahl zwischen einem Vorabgewinn oder einer schuldrechtlichen Vergütung aus Sicht der Anwendbarkeit des § 15a EStG getroffen, da schuldrechtliche Vergütungen als Sonderbetriebseinnahmen nicht mit als „nur“ verrechenbar festgestellten Verlusten ausgeglichen werden durften, aber zivilrechtliche Haftungsvorteile innehaben. Diese schuldrechtlichen Vergütungen gelten nicht als Entnahmen / Einlagenrückgewähr und lassen demnach keine Haftung gem. § 172 Abs. 4 HGB aufleben.

Tonnagesteuer

Nach § 5 a EStG haben Schifffahrtsgesellschaften seit dem 1. Januar 1999 die Möglichkeit, eine pauschalierte Gewinnermittlung in Abhängigkeit von der im internationalen Schiffsverkehr eingesetzten Tonnage („Tonnagesteuer“) vorzunehmen. Die Vorschriften zur Tonnagesteuer wurden zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 12. Juni 2002 ergänzt. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden im Rahmen der Konzeption berücksichtigt.

Wesentliche Voraussetzungen für einen Wechsel zur pauschalierten Gewinnermittlung sind u.a., daß sich die Geschäftsführung der Gesellschaft im Inland befindet, die Bereederung des Schiffes im Inland durchgeführt wird und das Schiff im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Schiffsregister eingetragen ist. Es wird davon ausgegangen, daß die

Eintragungen der Schiffe in das inländische Schiffsregister nicht vor 2006 erfolgen werden.

Es ist vorgesehen, daß die Gesellschaften im Jahre 2007 zur pauschalen Gewinnermittlung wechseln und zu diesem Zeitpunkt alle Voraussetzungen erfüllen. An diese Gewinnermittlungsart sind die Gesellschaften dann grundsätzlich für einen Zeitraum von 10 Jahren gebunden. Durch den Wechsel wird sich ab dem Jahr 2007 bei einer Nettoraumzahl der MS „Pereira“ von 29.625, der MS „Perugia“ sowie der MS „Pelapas“ von jeweils 29.349 unabhängig vom tatsächlichen Ergebnis der Gesellschaften ein Tonnagesteuergewinn von ca. T € 165 p. a., saldiert über alle Gesellschaften ergeben. Dies entspricht einem Ergebnis von ca. 0,59% bezogen auf das insgesamt gezeichnete Eigenkapital.

Beim Wechsel zur Tonnagesteuer ist der Unterschiedsbetrag zwischen Buch- und Teilwert (stille Reserven) für alle Wirtschaftsgüter der Gesellschaften festzustellen, die dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dienen. Hierbei sind auch etwaige in den Fremdwährungsverbindlichkeiten ruhende stille Reserven einzubeziehen. Da sich aufgrund der im Rahmen der Prognoserechnung angenommenen wirtschaftlichen Eckdaten keine stillen Reserven aus den Schiffshypothekendarlehen ergeben, wurde lediglich für die Schiffe ein geschätzter Wert in Höhe von ca. TEUR 4.812 erfaßt. Hierbei wurde in der Kalkulation für die Schätzung des Teilwertes von einer linearen Wertminderung von ca. 6,4% p.a. der Kaufpreise (unter Berücksichtigung des Schrottwertes) ausgegangen. Die Gesellschaften berücksichtigen hierbei die Teilwertvermutung gem. H 35a EStR, nach der bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens der Teilwert den um die lineare AfA verminderten Anschaffungs-

kosten entspricht (siehe auch BFH vom 30.11.1998, BStBl II 1989, S. 183). Die Ermittlung des Teilwertes ist immer eine Schätzung nach den Verhältnissen des Einzelfalles im Zeitpunkt der Bewertung (so auch R 35a Satz 1 EStR). Diese Schätzung wird in der Regel bei einer steuerlichen Betriebsprüfung durch das zuständige Finanzamt überprüft, so daß der Unterschiedsbetrag erst nach Abschluß der Betriebsprüfung endgültig feststeht.

Jeder Unterschiedsbetrag ist bei Veräußerung des Schiffes oder im Falle der Rücknahme der Option zur Tonnage nach Ablauf der 10-jährigen Bindungsfrist unabhängig vom tatsächlich erzielten Veräußerungserlös zu versteuern. Soweit auch stille Reserven im Zusammenhang mit dem Schiffshypothekendarlehen zu erfassen sind, ist der Unterschiedsbetrag bei ratierlicher Tilgung des Darlehens jährlich teilweise gewinnerhöhend aufzulösen und insoweit zu versteuern. Etwaige verrechenbare Verluste können lediglich mit den sich aus der Auflösung des Unterschiedsbetrages ergebenden Gewinnen ausgeglichen werden.

Soweit sich der Unterschiedsbetrag aus den stillen Reserven des Schiffes ergibt, hat jeder Gesellschafter des Klassikkapitals prognosegemäß einen Anteil in Höhe von ca. 25,06 % bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio – unabhängig von einem tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinn – zu versteuern. Gemäß § 19 Ziff. 5 der Gesellschaftsverträge nimmt weder das Vorzugkapital noch das Kommanditkapital der weiteren Gründungsgesellschafter (siehe Investitionsplan Kap. 6.1) an der Verteilung des Unterschiedsbetrages teil.

Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter können nur in den Jahren 2004 bis 2006 wirksam geltend gemacht werden. Nach einer Optierung zur Tonnagesteuer

sind Verluste im Sonderbetriebsvermögen neben dem Anteil an dem sich nach den Tonnagesteuervorschriften ergebenden Gewinn nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht mehr zusätzlich zu berücksichtigen.

Nach dem am 19. Dezember 2003 beschlossenen Haushaltsbegleitgesetz wird das sog. Kombimodell mit Wirkung ab 2006 abgeschafft. Aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Übergangsregelung ist die geplante Option zur Tonnagesteuer im Jahr 2007 allerdings noch möglich.

Begrenzung des Verlustausgleichs nach § 15a EStG

Nach § 15a Abs. 1 EStG ist die Ausgleichsfähigkeit von negativen Einkünften aus dieser Beteiligung auf den Betrag der Kapitaleinzahlung des Gesellschafters begrenzt. Darüber hinausgehende negative Ergebnisse können zeitlich unbegrenzt vorgetragen und mit zukünftigen Gewinnen aus dieser Beteiligung verrechnet werden. Sofern der vorgesehene Einzahlungsmodus eingehalten wird, wird der Regelungsbe- reich des § 15a Abs. 1 EStG nicht berührt. Auch nach der Planrechnung führen die vorgesehenen Ausschüttungen nicht zu einem negativen Kapitalkonto, so daß es nicht zu einer Anwendung des § 15a Abs. 3 EStG kommt. Sollte das tatsächliche Ergebnis der einzelnen Gesellschaft schlechter eintreten als geplant, könnte es zu einer Anwendung des § 15a Abs. 3 EStG kommen mit der Folge, daß den Gesellschaftern der Betrag der Einlagerminderung als Gewinn zugerechnet wird, soweit durch diese ein negatives Kapitalkonto entsteht bzw. sich erhöht. Diese Rechtsfolge kann nur durch eine direkte Eintragung des Gesellschafters ins Handelsregister vermieden werden.

Begrenzung des Verlustausgleichs nach § 2b EStG

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde mit § 2b EStG ein Abzugsverbot für Verluste aus der Beteiligung an sogenannten Verlustzuweisungsgesellschaften eingeführt. Unter Berücksichtigung des Anwendungsschreibens des BMF vom 22. August 2001 wird davon ausgegangen, daß die Gesellschaften die Tatbestandsmerkmale der Vorschrift, insbesondere die zwei Regelbeispiele nach § 2b Satz 3 EStG nicht erfüllen und somit keine Verlustzuweisungsgesellschaften i.S.d. § 2b EStG sind.

Auf Basis der prospektierten wirtschaftlichen und steuerlichen Eckdaten ergibt sich unter Anwendung des von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Berechnungsmoduls (Stand Januar 2004) ein unschädliches Verhältnis zwischen dem Vorsteuer- und dem Nachsteuerrenditewert. Somit ist das erste Regelbeispiel nicht erfüllt. Auch das zweite Regelbeispiel wird nicht erfüllt, da auf Steuerminderungen durch Verlustzuweisungen nicht über die aus Gründen der Prospekthaftung bestehende Aufklärungspflicht hinaus hingewiesen wird und Verluste nicht werblich hervorgehoben werden. Vielmehr steht bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot die wirtschaftliche Attraktivität der Investition im Vordergrund. Daneben sind auch keine sonstigen Anhaltspunkte ersichtlich, die zu einer Anwendung der Vorschrift führen. Es wird daher davon ausgegangen, daß die Gesellschafter von der besonderen Verlustausgleichsbegrenzung nicht betroffen sind. Es kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, daß dieses Ergebnis von der Finanzverwaltung problematisiert wird.

Sofern § 2b EStG Anwendung finden sollte, ist ein Verlustausgleich lediglich mit positiven Ergebnissen aus Beteiligungen möglich, die ebenfalls von § 2b EStG erfaßt werden.

Begrenzung des Verlustausgleichs nach § 2 Abs. 3 EStG

Die Verlustausgleichsbeschränkung nach § 2 Abs. 3 EStG wurde mit Wirkung ab dem Jahr 2004 wieder abgeschafft, so daß Verluste im Entstehungsjahr grundsätzlich wieder uneingeschränkt ausgleichsfähig sind.

Verlustabzug nach § 10 d EStG

Verluste, die in dem Jahr, in dem sie entstanden sind, nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden können, mindern nach § 10 d Abs. 1 EStG bis zu einem Betrag von EUR 511.500 (EUR 1.023.000 bei zusammenveranlagten Ehegatten) die zu versteuernden Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Jahres (sog. Verlustrücktrag). Hiernach nicht ausgeglichene Verluste können gem. § 10 d Abs. 2 EStG in den folgenden Jahren bis zu einem Betrag von EUR 1.000.000 (EUR 2.000.000 bei zusammenveranlagten Ehegatten) uneingeschränkt vom jeweiligen Gesamtbeitrag der Einkünfte abgezogen werden (sog. Verlustvortrag). Über diesen Betrag hinaus können nur bis zu 60 % des verbleibenden Gesamtbetrags der Einkünfte des betreffenden Jahres mit vorgetragenen Verlusten verrechnet werden. Hierdurch wird eine „Mindestbesteuerung“ begründet. Durch die Neuregelung wird der Verlustabzug zeitlich gestreckt; es gehen aber keine Verluste endgültig verloren.

Nach § 15a EStG nur verrechenbare Verluste unterliegen dagegen im Gewinnfall hinsichtlich der Verlustverrechnung keinen Beschränkungen.

Steuerliche Behandlung von Barauszahlungen

Bei den von den Gesellschaften geplanten Barauszahlungen handelt es sich steuerlich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich nicht der Steuerpflicht unterliegen. Sofern durch die Barauszahlungen jedoch negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, ist § 15a Abs.3 EStG zu beachten, der in diesen Fällen zu einer Versteuerung der Barauszahlungen führt. Dabei entstehen aber verrechenbare Verluste in gleicher Höhe, die in den Folgejahren mit Gewinnen aus der Beteiligung verrechnet werden können. Eine Verrechnung mit pauschal ermittelten Gewinnen nach § 5a EStG ist jedoch nicht möglich. Sollte eine Auszahlung durch Inanspruchnahme des Kontokorrentrahmens erfolgen und dadurch Zinsen entstehen, könnten diese Zinsen der Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 4a EStG unterliegen.

Steuerliche Ergebnisse bei Anteilsveräußerung/Liquidation

Sofern ein Gesellschafter zum Zeitpunkt der Anteilsveräußerung oder Liquidation ein negatives steuerliches Kapitalkonto hat, muß mit einer Nachversteuerung des negativen Kapitalkontos gerechnet werden. Die Nachversteuerung erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung verrechenbarer Verluste im Rahmen der Besteuerung der laufenden positiven Ergebnisse, der Anteilsveräußerung oder der Liquidation der einzelnen Gesellschaft. Wird ein Anteil vor dem Wechsel zur Tonnagesteuer veräußert, erzielt der Anleger einen Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG, der gem. § 34 Abs.1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 EStG einem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Ein die Veräußerung seines Anteils planender Gesellschafter sollte sich auf jeden Fall

von seinem steuerlichen Berater informieren lassen. Nach dem Wechsel ist der Gewinn aus einer Anteilsveräußerung und der Betriebsaufgabe im Ganzen in dem pauschal ermittelten steuerlichen Ergebnis enthalten.

Der sich bei der Veräußerung der Schiffe im Jahre 2016 ergebende und anteilig den Gesellschaftern zuzurechnende Veräußerungsgewinn in Höhe von ca. TEUR 4.588 ist somit nicht gesondert zu versteuern. Er ist jedoch unter dem Gesichtspunkt der Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen der Totalgewinnermittlung zu berücksichtigen.

Bei einem Verkauf des Schiffes ist der beim Wechsel zur Tonnagesteuer nach § 5a Abs. 4 EStG für das Schiff festgestellte Unterschiedsbetrag gewinnerhöhend aufzulösen. Jeder Anleger des Klassikkapitals hat prognosegemäß einen Anteil an den Unterschiedsbeträgen in Höhe von rund 25,06 % bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio unabhängig von einem tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinn ohne Begünstigung in voller Höhe zu versteuern. Die nicht am laufenden Ergebnis der Jahre 2004 bis 2006 beteiligten Gesellschafter nehmen nicht an der Verteilung der Unterschiedsbeträge teil.

Verfahrensrechtliche Fragen

Die Ergebnisse der Gesellschaften werden einheitlich und gesondert für jeden Gesellschafter von dem für die Gesellschaft zuständigen Betriebsfinanzamt festgestellt. Die anteiligen Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Gesellschafter amtsintern mitgeteilt und sind vom Gesellschafter mit seinem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Aufwendungen, die einem Gesellschafter im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Gesellschaft entstanden sind, können ausschließlich über die Gesellschaft steuerlich geltend gemacht

werden. Die negativen Beteiligungsergebnisse für die Jahre 2004 bis 2006 können bereits im Jahr ihrer Entstehung im Rahmen der Einkommensteuervorauszahlungen berücksichtigt werden. Dazu ist es erforderlich, daß die Gesellschaft ein sog. Glaubhaftmachungsverfahren einleitet. In diesem Verfahren, dessen Einleitung voraussetzt, daß 75 % des aufzubringenden Eigenkapitals rechtsverbindlich gezeichnet sind, werden die voraussichtlichen negativen Einkünfte der Jahre 2004 bis 2006 vorläufig festgestellt. Dieses Verfahren ist mit Schreiben des BMF vom 13. Juli 1992 geregelt. Entsprechendes gilt auch für Lohnsteuerpflichtige. Diese können sich die voraussichtlichen negativen Einkünfte aus ihrer Beteiligung für 2005 bis 2006 als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen; eine Berücksichtigung für das Jahr 2004 ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich. Der Freibetrag wirkt aber nur für die „laufende“ Lohnsteuer des jeweiligen Monats. Ein durch den Arbeitgeber durchgeführter „Lohnsteuerjahresausgleich“ ist ab 2004 nicht mehr möglich.

7.2 Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer

Nach § 4 des Solidaritätszuschlagsgesetzes wird zusätzlich zur Einkommensteuer ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der festgesetzten Einkommensteuer jedes Gesellschafters erhoben. Dies wirkt sich bei den Gesellschaftern bei positivem Einkommen als zusätzliche Belastung aus. Die Konzeption der Beteiligung geht davon aus, daß während der gesamten Dauer der Beteiligung ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die festgesetzte Einkommensteuer erhoben wird. Die Kirchensteuer wird mit 9 % angenommen, wobei die Möglichkeit des Abzuges als Sonderausgabe berücksichtigt wurde.

7.3 Erbschaft- und Schenkungsteuer - Wert des Betriebsvermögens -

Der anteilige Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaften bildet bei jedem Gesellschafter die Grundlage für etwaige Erbschaft- und schenkungsteuerliche Feststellungen. Basis der Bewertung sind die Buchwerte der Gesellschaft (§ 98a, § 109 Abs. 1 BewG). Aufgrund der hohen Abschreibungen in den ersten Jahren ergibt sich für den Beteiligungsansatz ab 2007 in den einzelnen Jahren lediglich ein Wert zwischen 38 und 13 % des Nominalkapitals, dies gilt für das Klassikkapital. Der Ansatz für das Vorzugskapital liegt ab 2007 zwischen 85 und 60 %.

Positives Betriebsvermögen unterliegt in Erbschafts- sowie Schenkungsfällen nach derzeitiger Rechtslage bei einem einmaligen Freibetrag von € 225.000 lediglich zu 65 % der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Ferner wird Betriebsvermögen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad im Ergebnis stets tarifbegünstigt versteuert. Voraussetzung für die Vergünstigungen ist jedoch, daß die Beteiligung oder die Gesellschaft nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb aufgegeben wird.

Zur Zeit ergehen die Erbschaft- und Schenkungssteuerfestsetzungen aufgrund eines anhängigen Verfahrens zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit, insbesondere in Hinblick auf das gewerblich geprägte Betriebsvermögen nur vorläufig.

7.4 Gewerbesteuer

Die Gesellschaften unterliegen als Gewerbebetrieb der Gewerbebesteuerung. Die Vergütungen an die Gesellschafter werden steuerlich dem Ertrag hinzuge-rechnet und führen somit nicht zu einer Verminderung des Gewerbeertrages. Nach § 9 Nr. 3 GewStG unterliegt der Gewerbeertrag nur zu 20% der Gewerbe-

steuer, da das Schiff im internationalen Verkehr betrieben wird. Nach einer Option zur Tonnagesteuer bildet der pauschal ermittelte Gewinn die Grundlage für die Ermittlung der Gewerbeertragsteuer. § 9 Nr. 3 GewStG findet nach Tz. 38 des BMF-Schreibens vom 12. Juni 2002 nur noch im Hinblick auf den Unterschiedsbetrag Anwendung. Sofern ein Gesellschafter seine Beteiligung veräußert oder verschenkt, geht bei den Gesellschaften der anteilig auf den Gesellschafter entfallende, aus der Investitionsphase resultierende Gewerbe-verlustvortrag verloren. Hieraus kann sich für die Gesellschaften eine Erhöhung der Gewerbesteuerbelastung ergeben.

Gemäß § 10a GewStG besteht mit Wirkung ab 2004 auch eine Verlustabzugsbeschränkung bei der Gewerbesteuer. Danach mindert ein gewerbesteuerlicher Verlustvortrag den Gewerbeertrag im ersten Schritt um maximal TEUR 1.000. Der danach verbleibende Gewerbeertrag ist bis zu 60 % der bislang nicht berücksichtigten Gewerbeverluste zu mindern. Nach den Ergebnisprognosen ist die beschriebene Neufassung des § 10a GewStG für die Gesellschaften allerdings ohne Bedeutung. Soweit im Rahmen der Auflösung der einzelnen Gesellschaft der kalkulierte Unterschiedsbetrag im Sinne des § 5a EStG gewinnerhöhend aufzulösen ist, wurde dieser unter Berücksichtigung des Schreibens des BMF vom 12. Juni 2002 der Gewerbesteuer unterworfen. Die sich daraus ergebende gewerbesteuerliche Belastung der Gesellschaften wurde in den Berechnungen berücksichtigt.

7.5 Umsatzsteuer

Jede Gesellschaft ist Unternehmerin im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG. Obwohl die Gesellschaften grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreite Schifffahrtsumsätze erzielen, sind sie dennoch nach § 15 Abs.

3 Nr. 1a UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt, so daß im vorliegenden Beteiligungsangebot ausschließlich mit Nettobeträgen ohne Umsatzsteuer kalkuliert wurde.

Die Finanzverwaltung vertrat bislang die Auffassung, daß der überwiegende Teil der sog. Anlaufkosten – insbesondere Konzeptionskosten – in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausgabe der Kommanditanteile steht, und die damit zusammenhängenden Vorsteuerbeträge durch die Gesellschaften nicht geltend gemacht werden können. Dagegen hat der Bundesfinanzhof in Anwendung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 26. Juni 2003) und gegen die vorstehend beschriebene Auffassung der Finanzverwaltung mit Urteil vom 1. Juli 2004 entschieden, daß eine Gesellschaft bei der Aufnahme eines Gesellschafters keine umsatzsteuerbare Leistung im Sinne der EG-Umsatzsteuerrichtlinie erbringt, und daher grundsätzlich den Vorsteuerabzug auch für Dienstleistungen bei der Aufnahme eines Gesellschafters erhält. Danach sind der Gesellschaft auf Eingangsleistungen – betreffend die Ausgabe der Kommanditanteile – in Rechnung gestellte Umsatzsteuern bei dieser grundsätzlich abziehbar.

Eine Reaktion der Finanzverwaltung auf das genannte BFH-Urteil steht noch aus. Dem Internetangebot des Bundesministeriums der Finanzen ist allerdings zu entnehmen, daß das Urteil im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht werden soll, was eine Anwendung in vergleichbaren Fällen bedeuten würde. Sollte trotzdem der Vorsteuerabzug (teilweise) nicht anerkannt werden, ginge dies zu Lasten der Liquiditätsreserve der Gesellschaften.

8. Hinweise zum Beitritt

Die folgenden Hinweise erleichtern Ihnen Ihren „Weg zur Beteiligung“.

Beitrittserklärung

Die komplett ausgefüllte und an den angekreuzten Stellen mit Unterschriften zu versehende Beitrittserklärung händigen Sie bitte Ihrem Berater aus, der die Beitrittserklärung ebenfalls unterschreibt.

Der Beitritt wird wirksam mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder. Die Annahme des Treuhänders wird durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung dokumentiert.

Eine Kopie der Beitrittserklärung erhalten Sie für Ihre Unterlagen. Beitritte können nur solange akzeptiert werden, bis das nominelle Eigenkapital des Fonds erreicht ist.

Bitte versäumen Sie nicht, durch Ankreuzen auf der Beitrittserklärung kenntlich zu machen, ob Sie sich an der Tranche 2004 oder 2005 sowie am Vorzugskapital oder am Klassikkapital beteiligen möchten.

Sofern Sie sich auf mehrere Arten beteiligen möchten, verwenden Sie bitte mehrere Beitrittserklärungen.

Beteiligungen an der Tranche 2005 können bereits im Jahr 2004 mit Wirkung zum 01.01.2005 eingereicht werden.

Beteiligungshöhe

Die Mindestbeteiligung darf € 15.000 nicht unterschreiten. Höhere Beteiligungsbeträge müssen so gewählt werden, daß bei einer Drittelung Beträge entstehen, die ein ganzzahliges Vielfaches von € 1.000 darstellen (es müssen also glatte Tausenderbeträge entstehen).

Zusätzlich zum nominellen Beteiligungsbetrag fällt ein Agio in Höhe von 3 % der Nominalbeteiligung an.





Einzahlung

Klassik- und Vorzugskapital sind wie folgt einzuzahlen:

Tranche 2004:

- | | | |
|----------------|---|------|
| 1. Einzahlung: | Nach Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder, spätestens am 15.12.2004: | 50 % |
| | zzgl. Agio | 3 % |
| 2. Einzahlung: | 30.06.2005: | 35 % |
| 3. Einzahlung: | 30.01.2006: | 15 % |

Tranche 2005:

- | | | |
|----------------|-------------|------|
| 1. Einzahlung: | 30.06.2005: | 50 % |
| | zzgl. Agio | 3 % |
| 2. Einzahlung: | 30.01.2006: | 50 % |

Die Zahlung ist jeweils nach Anforderung durch die Treuhandgesellschaft zu leisten.

Die Einzahlung erfolgt in € auf das hierfür vorgesehene Treuhandkonto der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH:

Für die Tranche 2004:

Klassikkapital
Kto.-Nr. 1091 314 552
Vorzugskapital
Kto.-Nr. 1093 314 552

Für die Tranche 2005:

Klassikkapital
Kto.-Nr. 1092 314 552
Vorzugskapital
Kto.-Nr. 1094 314 552

bei M.M.Warburg & CO KGaA,
BLZ: 201 201 00.

Bitte geben Sie auf Ihrer Überweisung im Verwendungszweck Ihren Namen an und überweisen Sie den Beteiligungsbetrag in €.

Sie können die Einzahlung Ihres Beteili-

gungsbetrages auch früher als im Gesellschaftsvertrag vorgesehen vornehmen, jedoch nur durch Zahlung eines einmaligen Betrages. Dieser vorzeitig eingezahlte Betrag wird vom Fonds bis zu den vorgesehenen Fälligkeiten der planmäßigen Einzahlung mit 3,5 % p.a. verzinst, sofern die Einzahlung spätestens 14 Tage vor Fälligkeit erfolgt. Die Zinsen sind am 31.01. des auf die Einzahlung folgenden Jahres auszuführen. Die Verzinsung vorzeitiger Einzahlungen zur Tranche 2005 beginnt frühestens am 01.01.2005.

Wir möchten darauf hinweisen, daß bei verspäteter Einzahlung Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat anfallen. Verspätete Einzahlungen können zudem zu einer (erheblichen) Veränderung des wirtschaftlichen Ergebnisses bei Ihnen führen.

Widerrufsbelehrung

Sollten Sie innerhalb von 2 Wochen Ihren Beitritt widerrufen, so sind Sie an Ihre abgegebene Beitrittserklärung nicht mehr gebunden. Dies gilt nur, sofern Umstände für Ihren Beitritt gemäß der auf der Beitrittserklärung genannten Art vorliegen.

Der Widerruf muß entweder schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Telefax, e-mail Nachricht) erfolgen. Der Widerruf muß keine Begründung enthalten.

Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem Ihnen ein Exemplar der Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt und eine Abschrift Ihres Vertragsantrages ausgehändigt wurde. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an:

M.M.Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH
Ferdinandstraße 65–67
20095 Hamburg
Telefax: 0 40-32 82 52 10
e-mail:
infowarburgschiff@mmwarburg.com

Handelsregister-Eintragung

Sollten Sie eine direkte Eintragung Ihrer Beteiligung in das Handelsregister wünschen, wird diese über den Treuhänder vorgenommen. Hierfür sind drei Handelsregistervollmachten erforderlich, die Ihnen vom Treuhänder zugeschickt werden. Die ausgefüllten Handelsregistervollmachten sind dann von Ihnen zu unterschreiben und im Original beim Treuhänder einzureichen.

Die Unterschriften der Handelsregistervollmachten sind notariell zu beglaubigen. Die Ihnen hierfür entstandenen Kosten sind bis zum Wechsel zur Tonnagebesteuerung im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung als Sonderbetriebsausgaben abzugsfähig.

Steuerliche Ergebnisse

Mit Ihrer Beteiligung an der Gesellschaft erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Ihr jährlicher steuerlicher Ergebnisanteil wird vom Finanzamt der Gesellschaft ermittelt und dem für Sie zuständigen Finanzamt mitgeteilt. Über dieses bei Ihrer persönlichen Steuererklärung zu berücksichtigende steuerliche Ergebnis erhalten Sie vom Treuhänder jährliche Mitteilungen.

Vor der Optierung zur Tonnagesteuer können im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung auch Ihre persönlichen Sonderbetriebsausgaben (z. B. Kosten für die notarielle Beglaubigung der Unterschrift der Handelsregistervollmacht) berücksichtig-

sichtigt werden. Hierfür erhalten Sie vom Treuhänder jährlich ein Formular, welches Sie bitte ausgefüllt zurücksenden.

Sofern Sie Ihre Beteiligung nicht vollständig mit Eigenmitteln finanziert haben, werden vom Finanzamt die entsprechenden individuellen Finanzierungsunterlagen benötigt, die Sie bitte dem Treuhänder zur Weitergabe einreichen.

Auszahlungen

Die laufenden Auszahlungen werden in € auf Ihr in der Beitrittserklärung angegebenes Konto überwiesen.

Die erste Auszahlung für alle Gesellschafter erfolgt planmäßig Mitte 2006; anschließend sind halbjährliche Auszahlungen geplant. Zusätzlich erhalten die Vorzugskommanditisten ihre Vorzugsauszahlungen bis inkl. 2006.

Laufende Informationen

Sie erhalten jedes Jahr einen Bericht der Geschäftsführung und den Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr. Soweit erforderlich, erhalten Sie weitere Informationen zur wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft.

Ferner werden Sie vom Treuhänder über die halbjährlichen Auszahlungen sowie die steuerlichen Ergebnisse informiert.

Diese Informationen erhalten Sie für alle drei Fondsgesellschaften.

9. Kriterien des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken

Schiffsfonds sind unternehmerische Beteiligungen, die sich bezüglich ihrer zukünftigen Entwicklung nur schwierig planen lassen.

Alle Prognoseangaben in diesem Prospekt sollen vor allem dazu dienen, dem Anleger eine Einschätzung dieser Beteiligung unter der Annahme eines plangemäßen Verlaufes der Investition zu ermöglichen und sollen nicht eine Planungssicherheit suggerieren, die es in der unternehmerischen Wirklichkeit nicht geben kann.

Insoweit gibt der angegebene Planungszeitraum auch nur einen Anhaltspunkt für die geplante Investitionsdauer aus heutiger Sicht. Abweichungen von der Planung können insbesondere auch dadurch entstehen, daß die diesem Prospekt zugrundeliegenden wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sich verändern. Dies kann zu von der Prospektierung abweichenden Liquiditäts- und Ertragsergebnissen führen. Mögliche negative Abweichungen für den Anleger können dabei teilweise durch geringere Steuerbelastungen kompensiert werden (und umgekehrt).

Grundsätzlich gilt, daß Verbesserungen oder Verschlechterungen der Situation der Fondsgesellschaft sich sowohl auf die Liquiditätsergebnisse als auch auf die Rentabilität für den Anleger auswirken. Verschlechterungen einzelner Parameter können auch kumuliert auftreten; im schlimmsten Fall kann es zum Totalverlust der Beteiligung kommen. Hinzu können ggf. Steuerbelastungen aus der Tonnagesteuer, insbesondere durch die Auflösung des Unterschiedsbetrages kommen.



Im folgenden wird eine zusammenfassende Darstellung der Chancen und Risiken gegeben. Die Analyse einzelner besonders wichtiger Parameterabweichungen soll nicht den Eindruck vermitteln, als könnten nicht auch heute in ihrer Bedeutung noch nicht abzuschätzende andere Abweichungen zu wesentlichen Veränderungen des Ergebnisses führen.

Haftung des Gesellschafters

Nach Einzahlung der nominellen Kommanditeinlage wird die Haftung der Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft auf ihre jeweilige, in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage begrenzt. Entsprechendes gilt für den Fall, daß die Anleger sich als Treugeber über die Treuhandgesellschaft am Fonds beteiligen. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Hafteinlage geleistet ist. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. Das Risiko aus der Beteiligung ist also insgesamt auf die Beteiligungshöhe begrenzt. Werden jedoch die Einlagen durch Entnahmen (insbesondere Auszahlungen) unter die Hafteinlage gemindert, so lebt die Haftung bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf. Das gleiche gilt, soweit Entnahmen – auch auf Gewinne – getätigt werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verluste unter den Betrag der Hafteinlage gemindert ist.

Dies bedeutet, daß im Falle der Illiquidität der Fondsgesellschaft bereits erhaltene Entnahmen (Auszahlungen) – begrenzt auf die Höhe der nominellen Beteiligung – zurückzahlen wären.

Das Schiff wird im wesentlichen für grenzüberschreitende Beförderung benutzt. Sollten in fremden Hoheitsgewässern Dritte durch das Schiff oder im Zusammenhang mit dessen Betrieb geschädigt werden, kann auch eine Haftung der Fondsgesellschaft als Eigentümerin des Schiffes in Betracht kommen. Wird die

Fondsgesellschaft in einem solchen Fall als Schiffseigentümerin in Anspruch genommen, kann nach Rechtsmeinungen bezogen auf einige Länder eine Inanspruchnahme der Anleger als Gesellschafter (z. B. bei schuldhaftem Handeln) – ggf. ohne Beschränkung auf die Hafteinlage – nicht völlig ausgeschlossen werden.

Ablieferung

Die geplante Übernahme der Schiffe kann sich aus schiffahrtstypischen Gründen auch kurzfristig verschieben, wodurch sich die Fondsrechnung verbessern oder verschlechtern kann. Es ist auch nicht völlig auszuschließen, daß ein oder mehrere Schiffe gar nicht zur Ablieferung gelangen; im äußersten Fall wäre der Fonds rückabzuwickeln.

Chartereinnahmen

Das Marktrisiko wird für die ersten sieben Jahre der Fondslaufzeit durch die Chartervereinbarungen mit dem Charterer Hanjin Shipping Co. Ltd., Seoul, reduziert. Dies führt aber auch dazu, daß der Fonds während dieser Charterlaufzeit nicht an besseren Marktverhältnissen partizipieren kann. Letzteres gilt auch für eine dreijährige Option, die Hanjin nach Ablauf der Initialcharter ausüben kann und die 2.000 USD/Tag unterhalb der Festcharter liegt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Charterer seine Charterverpflichtungen nicht erfüllen kann, so daß als worst-case ein Ausfall des Charterers in das Kalkül einbezogen werden muß. Dies könnte das Ausbleiben der vereinbarten Charraten zur Folge haben oder dazu führen, daß bei Neuvercharterung nur geringere Erlöse erzielt werden könnten – zu Ungunsten der Gesellschaft.

Nach Ablauf der Festcharterperiode wird die Einnahmensituation des Schiffes na-

türlich wesentlich von der Vercharterbarkeit dieser Schiffe und der wirtschaftlichen Gesamtsituation bestimmt und insbesondere von der Lage des Containerschiffmarktes, hierbei wiederum speziell in der Größenklasse der 4.000 TEU Containerschiffe.

Steigende Nachfrage nach Kapazitäten bei nicht in gleichem Umfangem steigendem Angebot würde die wirtschaftlichen Chancen des Fonds erhöhen, während andererseits ein Nachfragerückgang und/oder hohe Kapazitätsangebote in diesem Marktsegment dazu führen, daß sich die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft verschlechtern könnte. Viele Determinanten, wie z. B. die Entwicklung des Transportaufkommens, die Entwicklung der Schiffstypen oder des Transportverhaltens bestimmen den Markt.

Für den Zeitraum nach dem Optionszeitraum wurde weiterhin der Betrag der ursprünglichen Festcharter i. H. v. USD 17.550/Tag brutto angesetzt. Damit wurde deutlich unterhalb des aktuellen Marktniveaus kalkuliert, das jedoch z.Zt. auf einem sehr hohen Niveau liegt. Es ist darauf hinzuweisen, daß die jeweils zu erzielenden Frachtabschlüsse starken Marktschwankungen unterliegen. Es besteht das Risiko, daß aufgrund eines schlechteren künftigen Marktes die kalkulierten Raten nicht erreicht werden oder das Schiff keine Beschäftigung findet. Es besteht aber auch die Chance, dann höhere Charraten zu erzielen. Niedrigere Charraten würden zu einer Verschlechterung der geplanten Liquidität und des Ergebnisses für die Gesellschaft führen. Höhere Charraten würden das Ergebnis verbessern.

Sinngemäß das gleiche gilt bei Kündigung des Chartervertrages beispielsweise aus wichtigem Grund oder im Kriegsfall. Geringere oder höhere Charraten können auch aufgrund von Abweichungen

der jährlichen Einsatztage gegenüber den prospektierten Einsatztagen eintreten. Dies gilt insbesondere auch für ältere Schiffe. Eine längere off-hire-Dauer ginge zu Lasten des Fonds (und umgekehrt).

Sollten bei sonst gleichen Annahmen die Chartereinnahmen in € nach Ablauf der kalkulierten Optionsperiode auf Höhe der Optionscharter bleiben, würde sich der gesamte Mittelrückfluß auf Fondsebene von ca. 164 % auf ca. 152 % reduzieren. Sollte sich allerdings nach Ablauf der Optionsperiode für den restlichen Kalkulationszeitraum eine Charterrate auf heutigem Niveau von über USD 40.000 erzielen lassen, würde dies bei sonst gleichen Annahmen zu einer Erhöhung des Mittelrückflusses auf 300 % führen.

Bei einer Tagescharter von nur US-\$ 12.000 nach Ablauf der aktuellen ca. 7-jährigen Charter wären bei sonst unveränderten Annahmen noch die Leistung des Kapitaldienstes und der Schiffsbetrieb aufrecht zu erhalten.

Veräußerungserlös

Die Verkaufserlöse der Schiffe bestimmen wesentlich den Investitionserfolg. Der Zeitpunkt der Veräußerung wird von der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin beschlossen und ist somit für den einzelnen Gesellschafter nicht planbar. Die Höhe des erzielbaren Verkaufserlöses hängt stark von der Marktsituation zum Verkaufszeitpunkt ab. Es sollte sicherheitshalber davon ausgegangen werden, daß aufgrund der Chartervereinbarung ein lukrativer Verkauf vor Ablauf von 10 Jahren nicht erfolgen wird.

Im Rahmen der Prospektkalkulation wurde ein Veräußerungserlös im Jahre 2016 in Höhe von ca. USD 12,7 Mio. für alle 3 Schif-

fe angenommen. Dies entspricht ca. 17 % des sehr niedrigen Anschaffungspreises bzw. unter 9 % des heutigen Neupreises für Schiffe vergleichbarer Größe. Dieser Preis entspricht auch knapp 60 % des Schrottwertes zu heutigen Schrottpreisen. Chancen bestehen in der Realisierung eines besseren Veräußerungserlöses, Risiken in der Erzielung eines geringeren Veräußerungserlöses, wobei selbst der Schrottwert theoretisch noch unterschritten werden könnte.

Weiterhin hängt der erzielbare Veräußerungserlös auch vom Erhaltungszustand des Schiffes ab. Sollte bei Verkauf des Schiffes nach Ablauf des Prognosezeitraums ein alternativer Verkaufserlös erzielt werden, fielen folgende alternative Gesamtmittelrückflüsse vor Steuern für die Anleger beispielhaft für die Tranche 2005 differenziert nach Klassik- und Vorzugskapital an (in % bezogen auf das nominelle Kommanditkapital):

Nettoveräußerungserlös in % der Anschaffungs- kosten des Schiffes	Gesamtmittelrückfluß vor Steuern in % vom nominellen Klassik- kapital der Anleger	Gesamtmittelrückfluß vor Steuern in % vom nominellen Vorzugs- kapital der Anleger
10 %	139,3 %	193,3 %
17 %	153,5 %	207,6 %
30 %	180,1 %	234,1 %

Zinsen

Der Zinsaufwand bzw. Zinsertrag des Fonds schwankt in Abhängigkeit vom jeweiligen Marktniveau. Die Fondsgeschäftsführung wird jeweils Entscheidungen über die Finanzierungsmodalitäten und insbesondere die Zinsbindungsperioden treffen, wobei kurzfristige und/oder langfristige Zinsfestschreibungen möglich sind. Abweichungen von den tatsächlichen Zinsentwicklungen zu den Prospektdaten gehen ebenso wie gegenüber dem Prospekt abweichende Liquidität mit der Folge abweichender Zinsergebnisse zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft.

Schiffsbetriebskosten

Bei Zeit- und Reisecharterverträgen sind die Schiffsbetriebskosten einschließlich der Kosten für Dockung und Klasse vom Fonds zu tragen. Es wurde auf Basis eines Budgets von V.Ships (Germany) GmbH & Co. KG kalkuliert. Über die Fondslaufzeit werden die Schiffsbetriebskosten ab 2006 jährlich mit 2,5 % eskaliert.

Diese Kosten hängen von vielen Determinanten ab, so zum Beispiel auch von der Frage, unter welcher Flagge das Schiff betrieben wird, oder vom Anteil der Schiffsbetriebskosten, der nicht in US-\$ abzurechnen ist. Grundsätzlich sind bei älteren Schiffen die Unwägbarkeiten bezüglich der Kosten und damit verbundener möglicher Charterausfälle größer als bei Neubauten. Dem wurde durch Kalkulationsreserven Rechnung getragen.

Von der Planung – auch aufgrund veränderter Währungsrelationen – abweichende Schiffsbetriebskosten verbessern oder verschlechtern das Fondsergebnis. Sind sie höher als prospektiert, führt dies zu Reduzierungen der Fondsüberschüsse mit entsprechend negativen Auswirkungen

auf Liquidität und Rendite. Niedrigere Schiffsbetriebskosten würden sich entsprechend positiv auswirken. Gesetzliche Veränderungen können ungeplante Mehr- oder Minderkosten bewirken.

Auch unerwartete Ereignisse wie z. B. Krieg können über Veränderungen der Versicherungsprämien Einfluß auf die Schiffsbetriebskosten haben, wobei der Großteil derartiger Belastungen i. d. R. vom Charterer zu tragen ist.

Versicherung

Die Schiffe werden gegen die üblichen Risiken der Seeschifffahrt zu Marktkonditionen versichert. Für den Fall eines Totalverlustes soll die Versicherung des Schiffes das Fremd- und Eigenkapital und eine Reserve in üblicher Höhe abdecken. Im Rahmen der Kaskoversicherung sind Reparaturkosten unter Berücksichtigung vereinbarter Franchisen bzw. Selbstbehalte versichert.

Neben der Kaskoversicherung wird für kaskoversicherte Schadensfälle eine Betriebsunterbrechungsversicherung (Loss of Hire) abgeschlossen, die nach einem Selbstbehalt (i. d. R. 14 Tage) für 90 Tage die Einnahmenseite des Objektes abdeckt. Außerdem wird bei einem P & I-Club eine Haftpflichtversicherung, u.a. für Ladungsschäden und Ölhaftungsschäden mit einer Deckung von mindestens US-\$ 1 Mrd. abgeschlossen.

Eine Häufung von Schäden mit mehrfacher Anwendung von Franchisen bzw. Selbsthalten könnte das Ergebnis der Fondsgesellschaft belasten.

Großschäden mit einer Ausfallzeit, die über der Deckungsvereinbarung liegen oder eine Häufung von Schäden mit einer Ausfallzeit, die innerhalb eines vereinbarten Selbstbehaltes liegen, würden das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft ebenfalls belasten, da unter der Betriebs-

unterbrechungsversicherung die Erstattungspflicht der Versicherer auf 90 Tage pro Fall bzw. maximal 90 Tage pro Jahr nach Berücksichtigung der Franchisen von i. d. R. 14 Tagen begrenzt ist. Es besteht das Restrisiko nicht versicherbarer bzw. nicht versicherter Schadensfälle.

Sonstige Ausgaben

Von der Prospektrechnung abweichende Kosten der laufenden Verwaltung können das Fondsergebnis verbessern oder verschlechtern.

Vertragserfüllung

Grundsätzlich kann nie ausgeschlossen werden, daß jetzige oder künftige Geschäftspartner der Fondsgesellschaften ihren Verpflichtungen nicht oder nur schlecht nachkommen, was zu Nachteilen für den Fonds und dessen Beteiligte führen könnte.

Dies gilt insbesondere für den Charterer, den Vertragsreeder und den technischen Manager, dessen Kapitalausstattung deutlich geringer ist als die von ihm übernommene Haftung. Auch die finanzierenden Banken könnten beispielsweise den Schiffskredit und/oder die Kontokorrentzusage kündigen oder eine Teilrückzahlung der Fremdfinanzierung (u. a. bei Finanzierung in japanischen YEN) verlangen.

Geldentwertung

Bei den nicht von vornherein festgelegten Ausgabenpositionen wird eine jährliche Kostensteigerung von 2,5 % bei den unterschiedlichen Kostenpositionen angesetzt. Höhere Inflationsraten können zu geringeren Überschüssen und umgekehrt führen.

Steuerliche Aspekte

Es wird davon ausgegangen, daß die Gesellschafter von den besonderen Verlustbeschränkungen nach § 2 b EStG nicht betroffen sind, da weder die Regelbeispiele der Vorschrift erfüllt noch sonstige Anhaltspunkte ersichtlich sind, die zu einer Anwendung der Vorschrift führen könnten. Das Betriebskonzept sieht auch vor, daß die Summe der negativen Ergebnisse in

den Anfangsjahren die „Nichtaufgriffsgrenze“ von 50% nicht überschreitet. Es kann aber trotzdem nicht ausgeschlossen werden, daß dieses Ergebnis von der Finanzverwaltung problematisiert wird. Sofern § 2b EStG insoweit Anwendung finden sollte, wäre ein Verlustausgleich lediglich mit positiven Einkünften aus Beteiligungen möglich, die ebenfalls von § 2b EStG erfasst werden.

Im Rahmen der Anwendung der Tonnagebesteuerung ist zum Zeitpunkt des Wechsels zur „Tonnagebesteuerung“ der sog. Unterschiedsbetrag festzustellen, der sich rechnerisch als die Differenz zwischen dem Buchwert und dem steuerlichen Teilwert des Schiffes darstellt. Als steuerliche Größe kommt der Teilwert dem Verkehrswert sehr nah, entspricht ihm aber nicht. Wirtschaftlich gesehen entspricht der Unterschiedsbetrag den zu diesem Zeit-



punkt im Schiff enthaltenen stillen Reserven. Dieser ist unabhängig von dem tatsächlich erzielbaren Verkaufserlös bei Verkauf des Schiffes zu besteuern. Die endgültige Höhe des Unterschiedsbetrags wird erst nach Abschluss der Betriebsprüfung feststehen. Der Teilwert wird im Wege der Schätzung zum Zeitpunkt des

Überganges zur Tonnagesteuer unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ermittelt. Die Gesellschaften haben den Unterschiedsbetrag nach der sogenannten Teilwertvermutung, die auf der Rechtsprechung des BFH basiert, für die Prospektkalkulation geschätzt. Es kann je nach der zum Zeitpunkt des Überganges

zur Tonnagesteuer vorherrschenden Marktsituation aber auch zu einem höheren Teilwert kommen. Es ist daher nicht auszuschließen, daß es in diesem Punkt Abweichungen von der Prospektkalkulation geben wird, die das Ergebnis positiv oder negativ verändern. Besonderen Einfluß kann dabei auch der Kurs des US-\$ haben.

Sollte sich der Verkehrswert / Teilwert zwar in geschätzter Höhe ergeben, sich aber der Kurs des US-\$ deutlich zu Gunsten des US-\$ entwickelt haben, so könnte sich alleine durch die Umrechnung ein höherer Unterschiedsbetrag ergeben. Beide Effekte können auch kumulativ auftreten.

Falls die „Tonnagebesteuerung“ in der Zukunft geändert oder abgeschafft werden sollte, obwohl deren Beibehaltung



von der derzeitigen Regierung bekräftigt wurde oder ein Wechsel aus wirtschaftlichen Gründen nicht oder zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden sollte, wäre mit gegenüber den Prospektangaben veränderten Ergebnissen und daraus resultierenden veränderten steuerlichen Belastungen zu rechnen.

Der Prospekt geht von einer Nutzungsdauer der Schiffe von 12 Jahren aus. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die Finanzverwaltung eine längere Abschreibungsdauer unterstellt mit der Folge dann höherer steuerlicher Ergebnisse in der Betriebsphase.

Umsatzsteuerlich sind nach bisheriger Auffassung der deutschen Finanzverwaltung Aufwendungen in Zusammenhang mit der Aufnahme eines Gesellschafters in eine Personengesellschaft (z.B. Gründungs-, Konzeptions- und Vertriebskosten) vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Dem steht allerdings die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 26. Juni 2003) gegenüber, der sich der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 1. Juli 2004 angeschlossen hat. Danach sind den Gesellschaften im Zusammenhang mit der Ausgabe der Kommanditanteile in Rechnung gestellte Umsatzsteuern grundsätzlich als Vorsteuer abziehbar. Die Gesellschaften gehen somit in der Kalkulation vom vollständigen Vorsteuerabzug aus. Eine Reaktion der Finanzverwaltung auf das genannte BFH-Urteil steht noch aus. Dem Internetangebot des Bundesministeriums der Finanzen ist allerdings zu entnehmen, daß das Urteil im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht werden soll, was eine Anwendung in vergleichbaren Fällen bedeuten würde. Sollte trotzdem der Vorsteuerabzug (teilweise) nicht anerkannt werden, ginge dies zu Lasten der Liquiditätsreserve der Gesellschaften.

Nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen werden Vergütungen für verschiedene Tätigkeiten von Gesellschaftern für die Gesellschaften nicht als Aufwand der Gesellschaften behandelt, sondern den betreffenden Gesellschaftern im Rahmen der Ergebnisverteilung als Vorabgewinn zugewiesen. Der Vorabgewinn wird den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen auf den Kapitalkonten II belastet,

wobei die Belastung in den Jahren 2004 bis 2006 nur bei Gesellschaftern des Klassikkapitals erfolgt. Zur Entnahme dieser Vergütungen sind die betreffenden Gesellschafter erst nach dem Bilanzstichtag und nur bei ausreichend vorhandener Liquidität der Gesellschaften berechtigt. Handelsrechtlich ist diese Form der Ergebnisverteilungsabrede unstrittig. Nach Ansicht der Gesellschaften ist diese Gestaltung auch im Hinblick auf die bislang veröffentlichte Auffassung der Finanzverwaltung steuerlich anzuerkennen, wengleich darauf hinzuweisen ist, daß dies höchstrichterlich noch nicht zustimmend entschieden worden ist. Unter diesem Aspekt und in Anbetracht der Tatsache, daß die genannten Vergütungen z. T. auch Positionen beinhalten, die nach gegenwärtiger Auffassung der Finanzverwaltung im Falle der aufwandswirksamen Behandlung als zu aktivierende Anlaufkosten einzustufen wären, ist darauf hinzuweisen, daß sich im Falle einer gegenteiligen Auffassung der Finanzverwaltung die prognostizierten Ergebnisse verändern würden. Dabei würden sich die Ergebnisse wie folgt ändern:

Tranche 2004:
2004: - 11,7 %
2005: - 15,5 %
2006: - 8,7 %

Tranche 2005:
2005: - 27,1 %
2006: - 8,7 %

Ab dem Jahr 2007, in dem zur Tonnagesteuer optiert werden soll, ergäben sich für die Anleger keine Auswirkungen auf den steuerlichen Gewinn. Auf Ebene der Gesellschaften könnte es allerdings zu höheren Gewerbesteuerbelastungen kommen. Zu beachten ist allerdings, daß sich als Folge auch der einzelne Unterschiedsbetrag verändern würde; beide Effekte können sich auch aufheben.

Die hier gewählte Ausgestaltung des Klassik- und Vorzugskapitals wurde nach Kenntnis des Prospektherausgebers bisher noch nicht abschließend von der Finanzverwaltung geprüft. Dies schließt auch die Verteilung des Unterschiedsbetrages mit ein.

Künftige Entscheidungen der Finanzverwaltung und des Gesetzgebers können die vorhergesagten Ergebnisse entscheidend beeinflussen. Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen können erheblichen Einfluss auf die geplanten Ergebnisse haben.

Eine abschließende Entscheidung über die Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird regelmäßig erst im Rahmen der finanzamtlichen Betriebsprüfung getroffen. Käme es dabei auf Ebene der Gesellschafter zu Steuernachzahlungen, so wären diese mit 6 % p. a. zu verzinsen.

Weitere Einzelheiten zu den Risiken der Beteiligung unter steuerlichen Gesichtspunkten sind auch den steuerlichen Grundlagen (Kapitel 7) zu entnehmen.

Währung

In der internationalen Seeschifffahrt ist der US-\$ die zentrale Währung. Chartereinnahmen und Schiffskäufe erfolgen meist in US-\$, die Schiffsbetriebskosten entstehen überwiegend in US-\$ und die Finanzierung erfolgt hauptsächlich in US-\$. Somit hebt sich für einen Teil der Zahlungsströme das Wechselkursrisiko auf.

Dennoch besteht ein nicht zu vernachlässigendes Kursrisiko insbesondere nach Auslaufen der Kurssicherungsgeschäfte im Jahr 2009; grundsätzlich führt ein geringerer Wert des € gegenüber dem US-\$ in der Betriebsphase unter sonst gleichen Bedingungen zu besseren Ergebnissen für den Anleger und umgekehrt. Auch bei Veräußerung des Schiffes spielt der Wechselkurs eine wichtige Rolle. Ein gegenüber der Situation gemäß Prognoserechnung gesunkener Wert des € würde sich gegenüber dem prospektierten Wechselkurs positiv für den Anleger auswirken und umgekehrt. Allerdings sind wechselkursbedingte Chancen und Risiken für die ersten fünf Jahre des Fonds gering, da der voraussichtliche €-Bedarf für diesen Zeitraum weitgehend durch Devisentermingeschäfte gesichert wurde.

Die Finanzierung soll gemäß Planung zum Zeitpunkt der Prospektierung in US-\$ erfolgen, jedoch kann die Geschäftsführung auch entscheiden, die Finanzierung auf US-\$ und Yen zu verteilen, wobei der maximale Yen-Anteil 30 % betragen soll. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, so würde ein gegenüber dem US-\$ stärkerer € insgesamt das Ergebnis der Gesellschaft verschlechtern. Ein gegenüber dem japanischen Yen stärkerer € würde das Ergebnis insgesamt verbessern und umgekehrt. Die dargestellten Risiken im Währungsbereich können auch kumulativ auftreten. Am schlechtesten wäre ein gegenüber dem US-\$ stärkerer € bei gleichzeitig gegenüber dem US-\$ stärkerem japanischen Yen. Sollte bei Zinskonversion der Yen-Anteil an der Finanzierung höher als vereinbart sein, könnte die finanzierende Bank u. U. einen Liquiditätsausgleich vom Fonds verlangen.

Angebotserstellung und Realisierung

Die Erstellung dieses Angebotes erfolgte mit großer Sorgfalt. Führende Beratungsgesellschaften haben ihr Know-how beigesteuert. Trotzdem können Fehler nie ausgeschlossen werden.

Fungibilität/Übertragung

Veräußerungen von Kommanditbeteiligungen sind grundsätzlich möglich. Für Beteiligungen dieser Art gibt es jedoch keinen geregelten Markt, so daß der Anleger nicht erwarten kann, daß er einen eventuellen Verkauf der Beteiligung zu den erhofften Konditionen realisieren kann.

Eine Übertragung kann zum Fortfall gewerbesteuerlicher Verlustvorträge und zur Versteuerung eines negativen Kapitalkontos führen und führt zur Auflösung und Versteuerung des anteiligen Unterschiedsbetrages gemäß § 5a EStG.

Genehmigung für den Vertrieb von Unternehmensbeteiligungen

Nach derzeitiger Rechtslage ist der Vertrieb von Unternehmensbeteiligungen nicht an Genehmigungen öffentlicher Stellen gebunden.

Nunmehr wird durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz mit Wirkung zum 1. Juli 2005 neben einer Prospektpflicht für öffentliche Angebote von Unternehmensbeteiligungen auch das Erfordernis einer Genehmigung des Emissionsprospektes vor Veröffentlichung durch das Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen (BAFin) eingeführt. Damit ist im Ergebnis ab dem 1. Juli 2005 ein Vertrieb von Kapitalanteilen an Personengesellschaften erst dann möglich, wenn der Emissionsprospekt für das Beteiligungsangebot vor der Veröffentlichung, d.h. also vor Ver-

triebsbeginn, beim BAFin hinterlegt und die Veröffentlichung von diesem ausdrücklich gestattet worden ist. Da nach der wirtschaftlichen Konzeption der Beteiligungsgesellschaft ein Vertrieb von Kapitalanteilen auch nach dem Juli 2005 noch möglich ist, kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Vertrieb der Kapitalanteile zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist und die Beteiligungsgesellschaft daher von dessen Auswirkungen betroffen ist. Es kann derzeit nicht völlig ausgeschlossen werden, daß es dadurch zu Verzögerungen des Vertriebsablaufes kommt. Im schlimmsten Fall kann eine Versagung der Genehmigung u.U. zu einer Rückabwicklung des Fonds führen. Die Beteiligungsgesellschaft geht davon aus, daß ggf. die für eine Genehmigung des Beteiligungsangebotes erforderlichen Voraussetzungen zum maßgeblichen Zeitpunkt vorliegen.

Sonstiges

Geringere Einnahmen oder höhere Ausgaben können auch zu einer stärkeren Verschuldung der Fondsgesellschaft führen und umgekehrt, was im schlechtesten Fall auch zum Verlust der Beteiligung führen kann. Die beispielhaft dargestellten Abweichungen wirtschaftlicher Eckdaten können sich teilweise kompensieren oder addieren.

Demzufolge kann das wirtschaftliche Gesamtergebnis besser ausfallen als prognostiziert oder schlechter, was zu einem Mißerfolg der Beteiligung führen kann. Weiterhin sind zusätzliche Risiken aber auch Chancen möglich, so daß dieses Kapitel keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

Nach Einschätzung des Prospektherausgebers sind die wesentlichen Determinanten bzw. Chancen und Risiken folgende:

- Marktveränderung, insbesondere Schiffs- und Chartermarkt
- Schiffsbetriebskosten
- Zinsveränderungen
- Währungsveränderungen



10. Abkürzungsverzeichnis

§

Paragraph

€

Euro

+A1 (E), "Container Ship", +AMS, +ACCU

Klassezeichen: Gibt an, daß der Schiffskörper und die Ausrüstung des Schiffes den Erfordernissen der Klassifikationsgesellschaft American Bureau of Shipping (ABS) entspricht

+KRS1 - Container-Ship, +KRM1 - UMA CSA

Klassezeichen: Gibt an, daß der Schiffskörper und die Ausrüstung des Schiffes den Erfordernissen der Klassifikationsgesellschaft Korean Register of Shipping entspricht

Abs.

Absatz

abzgl.

abzüglich

ADS

Allgemeine Deutsche Seeversicherungs-Bedingungen

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

BLZ

Bankleitzahl

bzw.

beziehungsweise

ca.

cirka

cbf

cubic foot (= Kubikfuß)

Co.

Compagnie

DIN EN

Deutsches Institut für Normung

dwt

dead weight ton (Eigengewicht in Tonnen)

EN

europäische Norm





EstG

Einkommensteuergesetz

EUR

Euro

FEU

Fourty foot equivalent unit
(= 40 Fuß Container)

gem.

gemäß

GewStG

Gewerbsteuergesetz

ggf.

gegebenenfalls

GmbH

Gesellschaft mit beschränk-
ter Haftung

GT

gross tons (= Bruttotonnen)

HGB

Handelsgesetzbuch

HRA

Handelsregister,
Registerblatt A

HRB

Handelsregister,
Registerblatt B

i. d. R.

in der Regel

i. H. v.

in Höhe von

insg.

insgesamt

i.V.m.

in Verbindung mit

IDW

Institut der
Wirtschaftsprüfer

ISM Code

International Safety
Management Code

ISO

Internationale Standard
Organisation

KiSt

Kirchensteuer

KG

Kommanditgesellschaft

KGaA

Kommanditgesellschaft auf
Aktien

kn

Knoten (Geschwindigkeit
eines Schiffes in Seemeilen
pro Stunde)

1 kn = 1,86 km

Kto.-Nr.

Kontonummer

kW

Kilowatt

lfd.

laufend

m

Meter

Mio.

Millionen

Mrd.

Milliarden

MS

Motorschiff

Nr.

Nummer

NT

net tons (= Nettotonnen)

P & I Versicherung

Protection & Indemnity
(= Haftpflichtversicherung
auf Gegenseitigkeit)

p.a.

pro Jahr

p.d.

pro Tag

rd.

rund

RoRo

roll on roll off

s.u.

siehe unten

sog.

sogenannt

t

Tonnen

T€

Tausend Euro

tdw

tons deadweight
(= Tragfähigkeit)

TEU

Twenty foot equivalent unit
(= 20 Fuß Container)

T US-\$, T USD

Tausend US-Dollar

Tz.

Textziffer

u.a.

unter anderem

u.ä.

und ähnliches

UStG

Umsatzsteuergesetz

u.U.

unter Umständen

US-\$

US Dollar

vgl.

vergleiche

Yen

Japanische Währung

z. B.

zum Beispiel

Ziff.

Ziffer

z.T.

zum Teil

z.Z.

zur Zeit

zzgl.

zuzüglich

11. Übersicht der Vertragspartner

Gesellschaft	Funktion	Sitz	Handelsregister/1. Eintrag/ Aufnahme der Geschäftstätigkeit
MS „Pelapas“ GmbH & Co. KG ¹⁾	Fondsgesellschaft	Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 97685, 1. Eintrag 14.11.2002, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 11.12.2001 vormals: Zehnte „Amerika“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG
Verwaltungsgesellschaft MS „Pelapas“ mbH ¹⁾	Geschäftsführung der MS „Pelapas“ GmbH & Co. KG ¹⁾	Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 83445, 1. Eintrag 22.04.2002 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 11.12.2001 vormals: Verwaltung Zehnte „Amerika“ Schiffahrtsgesellschaft mbH
MS „Pereira“ GmbH & Co. KG ¹⁾	Fondsgesellschaft	Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 98390, 1. Eintrag 31.03.2003, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 13.02.2003 vormals: Zwölfte „Amerika“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG
Verwaltungsgesellschaft MS „Pereira“ mbH ¹⁾	Geschäftsführung der MS „Pereira“ GmbH & Co. KG ¹⁾	Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 86615, 1. Eintrag: 06.03.2003, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 13.02.2003 vormals: Verwaltung Zwölfte „Amerika“ Schiffahrtsgesellschaft mbH
MS „Perugia“ GmbH & Co. KG ¹⁾	Fondsgesellschaft	Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 98333, 1. Eintrag 18.03.2003, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 13.02.2003 vormals: Dreizehnte „Amerika“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG
Verwaltungsgesellschaft MS „Perugia“ mbH ¹⁾	Geschäftsführung der MS „Perugia“ GmbH & Co. KG ¹⁾	Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 86616, 1. Eintrag: 06.03.2003, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 13.02.2003 vormals: Verwaltung Dreizehnte „Amerika“ Schiffahrtsgesellschaft mbH

Gesellschaftskapital	Kommanditisten/Gesellschafter	vertreten durch
Kommanditkapital: T € 9.650 (vertraglich vorgesehen)	Kommanditisten: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffs- beteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg; Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock; Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG; M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, insbesondere als Treuhänder für Dritte (vertraglich vorgesehen)	Verwaltungsgesellschaft MS „Pelapas“ mbH, Hamburg ¹⁾
Stammkapital: T € 25	Gesellschafter: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffs- beteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, Reederei F.Laeisz G.m.b.H., Rostock	Helge Janßen, Hamburg ²⁾ Volker Redersborg, Rostock ³⁾ (gemeinsame Vertretung)
Kommanditkapital: T € 9.650 (vertraglich vorgesehen)	Kommanditisten: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffs- beteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg; Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock; Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG; M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, insbesondere als Treuhänder für Dritte (vertraglich vorgesehen)	Verwaltungsgesellschaft MS „Pereira“ mbH, Hamburg ¹⁾
Stammkapital: T € 25	Gesellschafter: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffs- beteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, Reederei F.Laeisz G.m.b.H., Rostock	Helge Janßen, Hamburg ²⁾ Volker Redersborg, Rostock ³⁾ (gemeinsame Vertretung)
Kommanditkapital: T € 9.650 (vertraglich vorgesehen)	Kommanditisten: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffs- beteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg; Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock; Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG; M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, insbesondere als Treuhänder für Dritte (vertraglich vorgesehen)	Verwaltungsgesellschaft MS „Perugia“ mbH, Hamburg ¹⁾
Stammkapital: T € 25	Gesellschafter: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffs- beteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, Reederei F.Laeisz G.m.b.H., Rostock	Helge Janßen, Hamburg ²⁾ Volker Redersborg, Rostock ³⁾ (gemeinsame Vertretung)

1) Die Gesellschaft firmiert noch unter ihrem ehemaligen Namen. Die Umfirmierung wird angemeldet.

2) Herr Helge Janßen ist auch Mitarbeiter der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG.

3) Herr Volker Redersborg ist auch Mitarbeiter der Reederei F.Laeisz G.m.b.H., Rostock

4) Kommanditisten: M.M.Warburg & CO KGaA, Hamburg, sowie persönlich haftende Gesellschafter der M.M.Warburg & CO Gruppe

Gesellschaft	Funktion	Sitz	Handelsregister/1. Eintrag/ Aufnahme der Geschäftstätigkeit
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	Aufbereitung der wirtschaftlichen Eckdaten des Beteiligungsangebotes, Emission des Fondskapitals, Prospektherausgeberin, Gesellschafterin der oben aufgeführten Fondsgesellschaften und der jeweiligen Komplementärinnen	Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 89023, 1. Eintrag: 27.09.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995
Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH	Geschäftsführung der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	Neuer Wall 77, 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 57522, 1. Eintrag: 09.01.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 20.12.1994
M.M.Warburg & CO KGaA	Mittelverwendungskontrolleur; Platzierungsgarant zu 50 %	Ferdinandstr. 75, 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 84168, 1. Eintrag: 27.12.2002 nach Umwandlung a.d. seit 1798 bestehenden Bankhaus M.M.Warburg & CO, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 1798
M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH	Treuhänderin für Anleger der Fondsgesellschaft	Ferdinandstr. 65-67, 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 57523, 1. Eintrag: 09.01.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995
Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	Kommerzielle und operative Bereederung, Platzierungsgarant zu 50 %	Lange Straße 1a, 18055 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rostock HRB 5260, 1. Eintrag 17.02.1994, Ersteintragung: Amtsgericht Hamburg HRB 12540 22.01.1969
Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG ⁴⁾	Gesellschafterin der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG sowie von deren Komplementärin (je 50 %)	Ferdinandstr. 65-67, 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRA 88876, 1. Eintrag: 19.07.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995
V.Ships (Germany) GmbH & Co. KG	Technisches Management und Crew Management	Stresemannstraße 342, 22761 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRA 97471, 1. Eintrag: 16.02.2002, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 29.01.2002

Gesellschaftskapital	Kommanditisten/Gesellschafter	vertreten durch
Kommanditkapital: T € 512	Hauptgesellschafter: Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG ⁴⁾ , Hamburg; Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock	Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, Hamburg
Stammkapital: T € 52	Gesellschafter: Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG ⁴⁾ , Hamburg; Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock	Dr. Thomas Ritter, Hamburg
€ 359,5 Mio. (haftende Mittel)	Kommanditaktionär: M.M. Warburg & CO Gruppe KGaA, Hamburg	Dr. Christian Olearius (Sprecher), Hamburg Max Warburg, Hamburg Hans-Detlef Bösel, Hamburg Harald Boberg, Hamburg
Stammkapital: T € 260	Gesellschafter: 100 % Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ⁴⁾ , Hamburg	Ingrid Kindsmüller, Hamburg Jan Kühne, Norderstedt (gemeinsame Vertretung)
Stammkapital: T € 30.000	Gesellschafter: 100 % F. Laeisz GmbH, Hamburg	Nikolaus H. Schües, Hamburg Herbert Juniel, Bremen
Kommanditkapital: T € 5.000	Kommanditistin: 100 % M.M. Warburg & CO Gruppe KGaA, Hamburg	Verwaltungsgesellschaft Atalanta mbH, Hamburg, Geschäftsführer: Joachim Olearius, Dr. Benedict Heyn
€ 1.000	Kommanditist: V.Ships Management Inc. Monrovia, Liberia	V.Ships (Germany) Schiffahrtsgesellschaft mbH, Hamburg, Geschäftsführer: Ian Price

1) Die Gesellschaft firmiert noch unter ihrem ehemaligen Namen. Die Umfirmierung wird angemeldet.

2) Herr Helge Janßen ist auch Mitarbeiter der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG.

3) Herr Volker Redersborg ist auch Mitarbeiter der Reederei F.Laeisz G.m.b.H., Rostock

4) Kommanditisten: M.M.Warburg & CO KGaA, Hamburg, sowie persönlich haftende Gesellschafter der M.M.Warburg & CO Gruppe

12. Wichtige Verträge



Vertragsabdruck erfolgt am Beispiel der MS „Pelapas“ GmbH & Co. KG

GESELLSCHAFTSVERTRAG der MS „Pelapas“ GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: MS „Pelapas“ GmbH & Co. KG, im folgenden „Gesellschaft“ genannt.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; die Gesellschaft hat am 11.12.2001 begonnen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Betrieb des MS „Pelapas“ (das „Schiff“) und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

§ 3 Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft MS „Pelapas“ mbH mit Sitz in Hamburg. Sie leistet keine Kapitaleinlage, ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft vorbehaltlich § 19 Ziff. 1 dieses Gesellschaftsvertrages nicht teil.
2. Kommanditisten sind mit folgenden Pflichteinlagen (Kapitalkonto I)
 - a) Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, mit € 20.000,00 (Klassikkapital);
 - b) die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, mit € 5.000,00 (Klassikkapital);
 - c) die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, mit € 670.000,00;
 - d) die Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG mit € 330.000,00.

Die Pflichteinlagen zu Ziffer 2. a) bis d) sind entsprechend den Einzahlungsterminen der übrigen Kommanditisten zu leisten.

3. Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH (im folgenden „Treuänder“ genannt) ist berechtigt, ihre Beteiligung gemäß § 3 Ziffer 2. b) durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin als Treuänder für Dritte zu erhöhen, höchstens bis zu einer Gesamtbeteiligung von € 8.300.000,00, und zwar bis zu € 6.375.000,00 (Klassikkapital, hiervon entfallen auf die Tranche 2004 € 3.300.000,00 und auf die Tranche 2005 € 3.075.000,00) und bis zu € 1.925.000,00 (Vorzugskapital, hiervon entfallen auf die Tranche 2004 € 1.000.000,00 und auf die Tranche 2005 € 925.000,00).

Darüber hinaus ist der Treuänder auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin berechtigt, das Kommanditkapital (Klassik- und/oder Vorzugskapital) um weitere € 200.000,00 durch Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erhöhen.

Der Treuänder ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, das von Dritten (Treugebern) übernommene Kommanditkapital als Treuhandkommanditist zu halten oder Kommanditeinlagen für Kommanditisten als Verwaltungstreuänder zu verwalten.

Die Rechte und Pflichten des Treuhänders gegenüber den Treugebern ergeben sich aus dem als Anlage 1 diesem Gesellschaftsvertrag beigefügten Treuhandvertrag. Im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander gelten die Treugeber als unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten eines solchen, einschließlich des Rechts der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und der Ausübung des Stimmrechts. Dies gilt nicht für ausschließlich dem Treuänder obliegende Pflichten bzw. zustehende Rechte.

4. Vorzeitig eingezahltes Kapital gemäß Ziff. 2 und 3, das bis spätestens 14 Tage vor dem je-

weiligen Fälligkeitstermin eingezahlt wird, ist mit 3,5 % p.a. zu verzinsen; die Zinsen sind am 31.01. des auf die Einzahlung folgenden Jahres auszuführen. Die Verzinsung für Kapital der Tranche 2005 beginnt unabhängig von einem Zeitpunkt der Einzahlung im Jahr 2004 frühestens mit dem 01.01.2005. Von der Möglichkeit der vorzeitigen Einzahlung kann nur einmalig Gebrauch gemacht werden. Die Verzinsung endet mit der Fälligkeit der Einlage.

5. Alle Kommanditisten werden mit Hafteinlagen von jeweils 100 % der nominellen Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen.

6. Die Kommanditisten gemäß Ziff. 2 und 3 sind verpflichtet, auf die von ihnen übernommene Kommanditeinlage gemäß dem Kapitalkonto I ein Agio in Höhe von 3 % zu zahlen.

7. Die Kommanditeinlagen werden nach Maßgabe des von den Gesellschaftern gezeichneten Gesellschaftsvertrages bzw. der von den Treugebern unterzeichneten Beitrittserklärungen zur Zahlung fällig. Der Beitritt wird wirksam durch die Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuänder, für die mit der Tranche 2005 beitretenden Treugeber jedoch frühestens zum 01.01.2005. Der Treuänder ist zu Einlagen nur insoweit verpflichtet, als ihm von den Treugebern jeweils entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Er tritt mit seinem Beitritt die Einlageansprüche gegen seine Treugeber auf Erfüllung ihrer Einlageverpflichtung an die Gesellschaft ab, die diese Abtretung annimmt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf rückständige Zahlungen 1 % Zinsen pro Monat zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

8. Der Eintritt von Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie sind in der Zeit von ihrem Beitritt bis zur Eintragung in das Handelsregister als atypisch stille Gesell-

schafter mitunternehmerisch beteiligt. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Kommanditisten finden bereits für diesen Zeitraum auf die atypisch stillen Gesellschafter entsprechende Anwendung.

9. Die Übernahme einer Kommanditbeteiligung bzw. die treuhänderische Erhöhung des Kommanditkapitals für Dritte setzt zwingend die Übernahme einer gleich hohen Kommanditbeteiligung in der MS „Pereira“ GmbH & Co KG und in der MS „Perugia“ GmbH & Co KG (nachfolgend als „Schwestergesellschaften“ bezeichnet) voraus. Die Eigenschaft einer der drei Gesellschaften als Schwestergesellschaft endet mit der Löschung der jeweiligen Gesellschaft im Handelsregister.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2016. Die Kündigung kann jedoch nur einheitlich für alle Schwestergesellschaften erfolgen. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin zu erfolgen.
3. Der Treuänder ist berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der obigen Frist- und Formvorschriften seine Kommanditbeteiligungen auch teilweise zu kündigen nach Maßgabe der von seinen Treugebern ausgesprochenen Kündigungen. Teilkündigungen sind jedoch nur in Nominalbeträgen möglich, die ganzzahlig durch € 1.000 teilbar sind. Dabei dürfen keine Anteile entstehen, die € 5.000 unterschreiten. Auch die Kündigungen bzw. Teilkündigungen von den Treugebern können nur einheitlich für die Schwestergesellschaften ausgesprochen werden.

§ 5**Ausschließung bei Nichteinzahlung der vollen Einlage**

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlußandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, gegen Abfindung gemäß § 26 Ziffer 8 des Gesellschaftsvertrages abzüglich der bisher entstandenen Kosten und von 1% Verzugszinsen pro Monat durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft auszuschließen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird hierzu von den übrigen Gesellschaftern ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt.
2. Dies gilt entsprechend für den Treuhänder mit der Maßgabe, daß dieser – sofern der Anteil nicht von einem neuen Kommanditisten/Treugeber übernommen wird – mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den nicht seine Einlage erbringenden Treugeber hält.

§ 6**Plazierungsgarantien**

Die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F.Laeisz G.m.b.H. haben gemäß gesonderten Verträgen Plazierungsgarantien über das einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von jeweils € 4.150.000,00 zuzüglich 3 % Agio übernommen. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag über die Plazierungsgarantie. Die Vergütung ergibt sich aus der Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“ (Anlage 2).

§ 7**Direkte Eintragung der Treugeber im Handelsregister**

1. Jeder Treugeber kann sich auf eigene Kosten mit der bis dahin von dem Treuhänder für ihn gehaltenen Teilkommanditeinlage in Höhe der Hafteinlage (100% der jeweiligen Kommanditbeteiligung) als Kommanditist in das Handels-

register eintragen lassen. In diesem Fall ist der Treugeber verpflichtet, dem Treuhänder auf eigene Kosten eine unwiderrufliche umfassende, über den Tod hinaus wirksame notariell beglaubigte Registervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber dem Handelsregister zu erteilen, die zu allen Anmeldungen berechtigt, insbesondere

- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers;
- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
- Änderung der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft;
- Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft;
- Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen bzw. Eintragungen hinsichtlich der Gesellschaft oder deren Gesellschaftern;
- Liquidation der Gesellschaft;
- Löschung der Gesellschaft.

Es kann Intervollmacht erteilt werden.

2. Im Fall der direkten Eintragung des Treugebers in das Handelsregister ist der Treuhänder verpflichtet, die dem bisherigen Treugeber anteilig gebührende Kommanditbeteiligung unverzüglich auf diesen mit der Folge zu übertragen, daß er die Beteiligung dann nur noch als Verwaltungstreuhänder betreuen wird.

§ 8**Konkurrenzverbot**

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie deren Organe und alle anderen Gesellschafter unterliegen keinem Konkurrenzverbot.

§ 9**Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Beirates, soweit nicht gemäß Ziffer 3 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Der Zustimmung des Beirates bedürfen insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) das Auflegen des Schiffes;
 - b) substantielle Änderungen des Zeitcharter-Vertrages bzw. Abschluß eines neuen Charter-Vertrages, sofern der Vertrag eine Laufzeit von mehr als 24 Monaten (einschließlich Optionen) hat, sowie die Aufhebung oder Kündigung eines Charter-Vertrages;
 - c) Abschluß solcher Geschäfte, die mit der Befrachtung und Bereederung des Schiffes im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und deren Gegenwert im Einzelfall € 100.000,— übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind klasseerhaltende Reparaturarbeiten und Reparaturen von Schäden, die unter den bestehenden Versicherungsverträgen versichert sind. Weiterhin ausgenommen sind Havariefälle;
 - d) Abschluß, Beendigung und Änderung von Pool- und Kooperationsverträgen sowie von Verträgen, die Gesellschaftern oder Dritten eine Beteiligung an den Erträgen oder Ergebnissen der Gesellschaft einräumen (Ausnahmen: übliche Befrachtungs-, Adress- oder Maklerprovisionen);

- e) Aufnahme von weiteren Darlehen über den Rahmen der Finanzierung zum Erwerb des Schiffes hinaus bzw. Vornahme von Sondertilgungen über die mit der Bank vereinbarten Tilgungen hinaus bzw. Umschuldung der Darlehen insbesondere auch in andere Währungen;
- f) die Gewährung von Darlehen an Dritte, ausgenommen die Gewährung von üblichen Vorschüssen oder Darlehen an das fahrende Personal, im Gesamtbetrag bis zu € 5.000 und die Gewährung/ Aufnahme üblicher Lieferanten- und Leistungskredite;
- g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien für Dritte sowie das Einholen von Bankbürgschaften oder Versicherungsgarantien, es sei denn, daß diese zur Abwendung von Arrestierungen des Schiffes erforderlich sind;
- h) Änderungen der abgeschlossenen Verträge gemäß § 9 Ziff. 5 d) und e);
- i) Änderungen, die das Führen der inländischen oder einer ausländischen Flagge des Schiffes betreffen;
- j) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten für die Gesellschaft für den gesamten Geschäftsbetrieb sowie Erteilung sonstiger Vollmachten zur Veräußerung und Belastung des Schiffes;
- k) Erteilung von Pensions- und Versorgungszusagen und Gewährung von Tantiemen sowie die Erhöhung solcher Zusagen;
- l) Erstmalige Ausübung der Option zur Gewinnermittlungsart nach § 5a EStG.
3. Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:
- a) die Veräußerung des Schiffes;
- b) die weitere Belastung des Schiffes.
4. In Not- und Eilfällen hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechts-handlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auch ohne Zustimmung des Beirates oder der Gesellschafterversammlung vorzunehmen. Hat die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie den Beirat oder – soweit die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich wäre – , die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.
5. Abweichend von den Ziffern 2 und 3 war und wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt zur Vornahme folgender Geschäfte:
- a) alle Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Übersicht "Mittelverwendung/Mittelherkunft" stehen, die diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt ist;
- b) notwendige Kreditaufnahme zum Zwecke der Zwischen- und Endfinanzierung des Schiffes und der damit im Zusammenhang stehenden Hergabe und Bestellung von Sicherheiten sowie die Versicherung des Schiffes;
- c) Erwerb und Ausrüstung des Schiffes;
- d) Abschluß eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG über die Eigenkapitalvermittlung, die Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten (vgl. § 17 Ziff. 3)
- e) Abschluß von Geschäftsbesorgungsverträgen über die Plazierungsgarantien mit der M.M.Warburg & CO KGaA und der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.;
- f) Abschluß eines Charter-Vertrages mit der Hanjin Shipping Co. Ltd., Seoul, Korea;
- g) Abschluß eines Bereederungsvertrages mit der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.;
- h) Abschluß eines Vertrages über die technische und nautische Oberaufsicht („TECHNICAL AND NAUTICAL SUPERINTENDENCY“) sowie eines Crewing Agreements mit der V.Ships (Germany) GmbH & Co KG;
- i) Abschluß eines Vertrages mit der Bank M.M.Warburg & CO KGaA über die Mittelverwendungskontrolle;
- j) Abschluß eines Vertrages mit dem Treuhänder, der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, über die treuhänderische Beteiligung an dieser Gesellschaft (Treuhänder- und Verwaltungsvertrag);
- k) Abschluß einer Vereinbarung über die Erbringung einer Gesellschafterleistung mit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG über die Vermittlung der Fremdfinanzierung sowie Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und –betreuung (vgl. § 19 Ziff. 2 lit. a) und b);
- l) Abschluß einer Vereinbarung über die Erbringung einer Gesellschafterleistung mit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG über die Überwachung der Vertriebsaktivitäten Dritter und die Analyse etwaiger Abweichungen zur Mittelverwendungs- und Ergebnisrechnung der Jahre 2004 und 2005 (vgl. § 19 Ziff. 2 lit. c).
6. Bis zur Konstituierung des ersten Beirates und im Falle, daß ein ordnungsgemäß besetzter Beirat nicht mehr vorhanden ist, nimmt die Gesellschafterversammlung die Kompetenzen des Beirates wahr.
7. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird dem Beirat und dem Treuhänder über den Gang der Geschäfte berichten; insbesondere wird sie den Beirat und den Treuhänder über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von

erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung unverzüglich unterrichten.

Auf den Schluß jedes Kalenderjahres wird sie innerhalb von sechs Monaten einen zusammenfassenden Bericht erstellen. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere die gegenwärtige Liquiditätslage, Umsatzzahlen, Beschäftigungs- und Kostenentwicklung darstellen und erläutern. Der Bericht soll auch über die zukünftige Liquiditätslage der Gesellschaft und ihrer Entwicklung Auskunft geben. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird dem Beirat die Plandaten für das kommende Geschäftsjahr vorlegen.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 9 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestimmenden Ort in Deutschland statt. Sie soll grundsätzlich verbunden werden mit den ordentlichen Gesellschafterversammlungen der übrigen Schwestergesellschaften.

Eine Gesellschafterversammlung kann auch im schriftlichen Verfahren abgehalten werden. Einberufungen erfolgen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert, dies entweder der Beirat verlangt, oder Kommanditisten – auch Treugeber –, die zusammen mindestens

25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Entsprechendes gilt für die Erweiterung der Tagesordnung einer bevorstehenden oder bereits einberufenen Gesellschafterversammlung. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen; dieses Recht steht auch dem Beirat zu. Eine Verbindung mit außerordentlichen Gesellschafterversammlungen der übrigen Schwestergesellschaften ist möglich.

3. Die Leitung der Gesellschafterversammlungen steht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein Protokoll zu führen und unterzeichnen zu lassen. Es wird an alle Gesellschafter – auch an die Treugeber – versandt.
4. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Darüber hinaus ist jeder Treugeber des Treuhänders berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Er ist berechtigt, das auf seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung insoweit entfallende Stimmrecht persönlich auszuüben.
5. Jeder Gesellschafter – auch Treugeber – ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter/Treugeber oder einem Mitglied des Beirates, seinen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder einen Testamentsvollstrecker vertreten zu lassen. Die Vertretung durch andere Personen bedarf der Zustimmung des Beirates, die einstimmig erfolgen muß.

§ 11

Beschlußfassung

1. Die Gesellschafterversammlung ist stets beschlußfähig, wenn form- und fristgerecht geladen worden ist und der Treuhänder an der Gesellschafterversammlung teilnimmt. Bei Beschlußunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, welche ohne Teilnahme des Treuhänders beschlußfähig ist.
2. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfassung über den Ausschluß der persönlich haftenden Gesellschafterin ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse, welche die in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegten Rechte der Vorzugskommanditisten, insbesondere die Rechte auf Entnahme und Ergebnisverteilung, beeinflussen, bedürfen einer Mehrheit von 85% der abgegebenen Stimmen.
3. Zur Beschlußfassung in den Fällen § 13 Ziff. 2 g), h) und i), ist neben der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Zustimmung seitens der persönlich haftenden Gesellschafterin beim Verkauf des Schiffes darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden; ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Kaufpreis für das Schiff nicht zu einem Totalgewinn auf Gesellschaftsebene führt.
4. Gesellschafterbeschlüsse können auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin auch in Form der schriftlichen, fernschriftlichen (hierzu zählt auch Telefax)

sowie telegrafischen Abstimmung oder per E-Mail gefaßt werden, es sei denn, daß mindestens 25 % des vorhandenen Kommanditkapitals dieser Art der Abstimmung innerhalb von drei Wochen (es gilt der Tag der Absendung) nach Erhalt der Aufforderung widersprechen; auf dieses Widerspruchsrecht ist hinzuweisen. Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht unverzüglich, spätestens binnen 4 Wochen nach Absendung der Aufforderung auszuüben; im übrigen gilt § 3 Ziff. 3 des Treuhandvertrages.

5. Beschlüsse der Gesellschafter können binnen einer Ausschußfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beschlußfassung an, durch Klage angefochten werden. Über Beschlüsse, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefaßt worden sind, hat die persönlich haftende Gesellschafterin oder ein von ihr Bevollmächtigter die Gesellschafter und die Treugeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Mit der Absendung des Gesellschafterbeschlusses beginnt die Ausschußfrist.

§ 12 Stimmrecht

Je € 100,00 Kommanditkapital (ohne Agio) gewährt eine Stimme. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, sein Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihm vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihm von den Treugebern erteilten Weisungen. Im übrigen wird auf § 3 Ziff. 4 des Treuhandvertrages verwiesen (Anlage 1).

§ 13 Gegenstand der Gesellschafterversammlung

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist den Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr zur Berichterstattung verpflichtet. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Geschäftslage, sondern auch auf die zukünftige Geschäftspolitik und sonstige grundsätzliche Fragen.

Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung in allen nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Entscheidung berufen, soweit nicht die Zuständigkeit des Beirats begründet ist.

2. Insbesondere ist sie in folgenden Fällen zur Beschlußfassung berufen:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung;
 - c) Entlastung des Beirates;
 - d) Wahl von Beiratsmitgliedern sowie die Festsetzung der Vergütung (§ 15 Ziff. 8);
 - e) Wahl des Abschlußprüfers mit Ausnahme des Abschlußprüfers für die Geschäftsjahre 2004 bis 2007;
 - f) Auszahlung von Gewinnen oder freier Liquidität an die Kommanditisten;
 - g) Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 11 Ziff. 3);
 - h) Beschluß über die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere die Veräußerung des Schiffes bzw. Liquidation der Gesellschaft (§ 11 Ziff. 3);
 - i) Zustimmung zu den in § 9 Ziff. 3 genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen (§ 11 Ziff. 3);
 - j) Ausschluß von Gesellschaftern; § 5 bleibt unberührt;
 - k) Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin; scheiden jedoch Kommanditisten aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, an ihrer Stelle ohne Gesellschafterbeschuß neue Gesellschafter aufzunehmen.

§ 14 Information aller Gesellschafter

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, den Gesellschaftern/ Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, letzterer wird nicht geprüft, solange dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Unterlagen sind den Gesellschaftern/ Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Die Rechte der Kommanditisten/Treugeber gemäß § 166 HGB bleiben unberührt.

§ 15 Beirat

1. Die Schwestergesellschaften haben einen gemeinsamen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei aus dem Kreise der Gesellschafter der Schwestergesellschaften mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der gemeinsamen Gesellschafterversammlung gewählt werden.

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen benennen das dritte Beiratsmitglied. Die Gesellschafterversammlung kann der Benennung des dritten Beiratsmitgliedes und die persönlich haftenden Gesellschafter der Wahl eines Beiratsmitgliedes aus wichtigem Grunde widersprechen. In diesem Falle ist ein neues Mitglied zu benennen bzw. zu wählen, bis ein Beirat von drei Personen konstituiert ist.

Bis zur Wahl der von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Beiratsmitglieder können die persönlich haftenden Gesellschafterinnen zwei kommissarische Beiratsmitglieder ernennen, die aus dem Kreis der Gesellschafter stammen müssen.

2. Die Amtsperiode des Beirats beträgt vier Kalenderjahre. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des ersten Beirats beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Beirates können von der Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Beiratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes gewählt wird.

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen können das von ihr benannte Mitglied des Beirates ebenfalls vor Ablauf einer Beiratsperiode aus wichtigem Grunde abberufen, wenn sie gleichzeitig für den Rest der Amtsperiode ein neues Beiratsmitglied benennt. Scheidet aus anderen Gründen während der Amtsdauer ein Beiratsmitglied aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Laufzeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes zu wählen.

Die Amtsperiode des Beirats endet in jedem Fall zum Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses.

3. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Beiratsbeschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Schriftliche oder telegrafische Abstimmung ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.
5. Kommt es im Beirat nicht zu einer Beschlußfassung, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschafterversammlung einberufen, welche über die vom Beirat nicht entschiedenen Fragen beschließt.
6. Beschlüsse des Beirats sind vom Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ältesten Beiratsmitglied zu protokollieren und von allen bei der Beschlußfassung betei-

ligten Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen und an die persönlich haftende Gesellschafterin zu versenden.

7. Der Beirat hat seine Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters zu erfüllen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat. Die Mitglieder des Beirates haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist je Haftungsfall auf € 100.000,00 für jedes Beiratsmitglied beschränkt. Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren in 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschußfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.
8. Der Beirat erhält neben seinen nachzuweisenden Auslagen für die erste Amtsperiode eine jährliche Gesamtvergütung in Höhe von € 5.000,00 ggf. zuzüglich Umsatzsteuer. Die Vergütung wird jeweils zu Beginn einer Amtsperiode, erstmals zur zweiten Amtsperiode, neu durch die Gesellschafter festgesetzt.

§ 16

Aufgaben des Beirates, Informationsrecht

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
- a) Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Geschäften;
- b) laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber, insbesondere die Wahrnehmung der den Kommanditisten nach § 166 HGB zustehenden Rechte, soweit die Kommanditisten und Treugeber nicht ihre Rechte selbst wahrnehmen, wozu sie ausdrücklich berechtigt sind;
- c) Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.
2. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben

hat der Beirat ein umfassendes Informationsrecht. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihrerseits die Verpflichtung, den Beirat kontinuierlich gemäß § 9 Ziff. 7 zu unterrichten.

3. Der Beirat hat das Recht, durch Einsicht in die von den Treugebern an den Treuhänder erteilten Weisungen die Richtigkeit des Abstimmungsverhaltens der Treuhänder zu prüfen.

§ 17

Besondere Gesellschafterleistungen und deren Vergütung

1. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden alle von ihr im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen von der Gesellschaft ersetzt.
2. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft jährlich eine Treuhandvergütung von der Gesellschaft, deren jeweilige Höhe sich nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages (Anlage 1) richtet. Die Treuhandvergütung wird von der Gesellschaft getragen, weil sie für Leistungen erfolgt, welche die Gesellschaft ohne Einschaltung des Treuhänders gegenüber ihren treuhänderisch vertretenen Gesellschaftern selbst erbringen müßte.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treuhänder darüber hinaus eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten von 1% des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Fall des Totalverlustes des Schiffes für die vereinbarte Versicherungsleistung.

3. Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG übernimmt auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Gesellschaft die Eigenkapitalvermittlung, die Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten. Sie erhält für diese Tätigkeiten von der Gesellschaft eine sich aus der Anlage 2 ergebende Vergütung zzgl. 3% Agio auf das

Kommanditkapital, die in einem besonderen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Gesellschaft festgelegt worden ist.

Sollte das Kommanditkapital gemäß § 3 Ziff. 3 Absatz 2 erhöht werden, erhält die Seehandlung auf diesen Betrag 18 % zzgl. 3 % Agio.

Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG ist berechtigt und ermächtigt, leistungsfähige Dritte mit der Erbringung von Teilbereichen der von ihr übernommenen Leistung zu beauftragen und entsprechende Vertriebsvereinbarungen für die Gesellschaft unter Anrechnung auf ihre Vergütung zu schließen. Hiervon unberührt bleibt ihre Verantwortlichkeit bezüglich der übernommenen Gesellschafterleistung.

4. Die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. erhalten als Plazierungsgaranten für ihre damit verbundenen Tätigkeiten für die Gesellschaft Vergütungen, die in einem besonderen Vertrag festgelegt worden sind und sich aus der Übersicht „Mittelherkunft/ Mittelverwendung“ (Anlage 2) ergeben.

5. Die Kommanditistin Reederei F. Laeisz G.m.b.H. erhält als Vertragsreeder für ihre Tätigkeit und zur Abgeltung der Aufwendungen von der Gesellschaft die im Bereederungsvertrag vereinbarte Vergütung von 2 % der liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Zeitchartermieten mit Ausnahme eines Veräußerungserlöses. Für den Fall, daß das Schiff keine Einnahmen haben sollte, erhält der Vertragsreeder für Inspektion und Verwaltung eine Vergütung von US-\$ 250/Tag.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Vertragsreeder darüber hinaus eine Vergütung für nachlaufende Bereederungsleistungen von 1% des Netto-Veräußerungs-Erlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes bzw. bei Abandon der Versicherung gem. § 38 ADS des Schiffes für die vereinnahmte Versicherungsleistung.

6. Die in diesem Paragraphen geregelten Kostenerstattungen und Vergütungen sind vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu berücksichtigen und sind unbeschadet der steuerlichen Regelungen als Aufwand der Gesellschaft zu verbuchen. Sie verstehen sich, sofern in Einzelverträgen nichts anderes vereinbart, jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Auf die laufenden Vergütungen können quartalsmäßig angemessene Vorschüsse entrichtet werden.

§ 18 Jahresabschluß

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen von dem/der von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers/ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Geschäftsjahre 2004 bis 2007 erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
2. Der geprüfte Jahresabschluß ist dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen; er wird von der Gesellschafterversammlung festgestellt.
3. Die Handelsbilanz der Gesellschaft stellt zugleich die Steuerbilanz dar, soweit nicht zwingende steuerliche Bestimmungen entgegenstehen. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von steuerlichen Außenprüfungen ist die Bilanz, die auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, entsprechend anzupassen. Für den Jahresabschluß wie auch für die Ergebnisverteilung sind folglich die im Zuge der steuerlichen Außenprüfung festgestellten Jahresbilanzen maßgeblich. Diese haben in ihren Festsetzungen bindende Wirkung für alle Gesellschafter.

Die Gesellschaft erstellt ferner für einzelne Gesellschafter erforderliche Sonder- und

Ergänzungsbilanzen; in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die mit der Erstellung der Bilanzen zusammenhängenden Kosten den betreffenden Gesellschaftern/ Treugebern, gegebenenfalls über den Treuhänder, als Auslagenersatz in Rechnung zu stellen.

§ 19 Ergebnisverteilung

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre verschiedenen Tätigkeiten für die Gesellschaft nachfolgende Vorabgewinne im Rahmen der Ergebnisverteilung der Gesellschaft:
 - a) Für die Übernahme der Haftung jährlich € 10.000,—.
 - b) Für die laufende Geschäftsführung jährlich 0,5 % aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Chartereinnahmen zuzüglich etwaiger Bergelöhne und Überliegegelder, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen.
In dem Fall, daß nach Ablauf des Chartervertrages das Schiff stillliegt und keine Einnahmen hat, erhält die persönlich haftende Gesellschafterin € 55,— pro Tag.
 - c) Für die Mitwirkung bei der Veräußerung des Schiffes 1,0 % des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes für die vereinnahmte Versicherungsleistung.
2. Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co KG erhält für Ihre Tätigkeiten für die Gesellschaft nachfolgende Vorabgewinne im Rahmen der Ergebnisverteilung der Gesellschaft:
 - a) Für die Vermittlung der Fremdfinanzierung im Jahr 2004 € 275.500,—;
 - b) Für Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung im Jahr 2004 € 622.500,—

c) Für die Überwachung der Vertriebsaktivitäten Dritter und Analyse etwaiger Abweichungen zur Mittelverwendungs- und Ergebnisrechnung der Jahre 2004 und 2005 insgesamt € 100.000,-, davon € 62.500,00 für das Jahr 2004 und € 37.500,00 für das Jahr 2005.

d) Neben den einmaligen Vorabgewinnen erhält die Seehandlung einen laufenden Vorabgewinn von € 15.000,00 p.a.

e) Sollte der Cash-Flow der Gesellschaft aus dem laufenden Schiffsbetrieb der Gesellschaft (Jahresüberschuß bzw. -fehlbetrag + Abschreibungen +/- Zuführung/Auflösung von Drohverlustrückstellungen +/- nicht zahlungswirksame Kursverluste bzw. -gewinne - Entnahmen der Vorabgewinne gem. § 19 Ziff. 1 und Ziff. 2 lit a - c) im jeweiligen Geschäftsjahr über dem prospektierten jährlichen Cash-flow liegen, so erhält die Seehandlung 20% der Differenz. In Vorjahren entstandene Minder-Cash-Flows sind vorher abzuziehen.

3. Die Kommanditisten, die sich im Rahmen des Vorzugskapitals an der Gesellschaft beteiligt haben, erhalten ab dem jeweiligen Einzahlungsstichtag für die Jahre 2004 bis 2006 einen Vorabgewinn in Höhe von 6 % p.a. bezogen auf die jeweils planmäßig einzuzahlende Beteiligungssumme ohne Agio.

4. Die Vorabgewinne der Ziff. 1 bis 3 sind kein Aufwand der Gesellschaft und werden dem Kapitalkonto II des jeweils gem. Ziff. 1, 2 oder 3 begünstigten Gesellschafters gutgeschrieben. Diese Beträge werden auf die Gesellschafter, die jeweils nicht begünstigt sind im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander verteilt und ihren Kapitalkonten II belastet, wobei in den Jahren 2004 bis 2006 das Vorzugskapital und die Gesellschafter gem. § 3 Ziff. 2 lit. c) und d) an dieser Verteilung nicht teilnehmen.

5. Von dem nach Abzug aller Kostenerstattungen und Vergütungen im Sinne von § 17 ver-

bleibenden Ergebnis der Gesellschaft in den Jahren 2004 bis 2006 erhalten die Gesellschafter gem. § 3 Ziff. 2 lit. c) und d) und das Vorzugskapital keinen Anteil; Ziff. 3 bleibt unberührt.

Um, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts von Kommanditisten des Klassikkapitals einen Gleichstand auf den Kapitalkonten II dieser Kommanditisten untereinander zu erreichen, ist das Ergebnis der Gesellschaft in den Jahren 2004 bis 2006 so zu verteilen, daß relativer Gleichstand auf den Kapitalkonten II der Kommanditisten des Klassikkapitals untereinander erreicht wird. Relativer Gleichstand bedeutet dabei ein gleiches prozentuales Verhältnis des Bestandes der Kapitalkonten II der Kommanditisten des Klassikkapitals untereinander zu ihren Kapitalkonten I. Der Bestand des Kapitalkontos II ist für Zwecke dieser Gleichstellung so zu ermitteln, daß Gutschriften und Belastungen von Vorabgewinnen gem. Ziff. 1 bis 4 neutralisiert werden.

Die Anwendung der vorstehenden Regelung erfolgt in der Weise, daß jedem später beigetretenen Kommanditisten des Klassikkapitals solange vorab negative Ergebnisse zuzurechnen sind, bis ein relativer Gleichstand auf seinem Kapitalkonto II zu dem Kapitalkonto II der bisher der Gesellschaft beigetretenen Kommanditisten des Klassikkapitals erreicht ist.

Der im Zusammenhang mit dem Wechsel zur pauschalierten Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) festgestellte Unterschiedsbetrag (§ 5a Abs. 4 EStG) wird ausschließlich denjenigen Gesellschaftern, die in den Jahren 2004 bis 2006 an den negativen Ergebnissen der Gesellschaft teilgenommen haben, im Verhältnis ihrer gezeichneten Pflichteinlagen zugewiesen. Auf das Vorzugskapital und die Gesellschafter gem. § 3 Ziff. 2 lit. c) und d) entfällt somit kein Anteil am Unterschiedsbetrag.

Sofern in steuerlicher Hinsicht eine relative Gleichschaltung der Kapitalkonten des Klassikkapitals zum Zeitpunkt der Option zur Tonnagebesteuerung noch nicht eingetreten ist, ist der Unterschiedsbetrag nach § 5a Abs. 4 EStG in der Weise zu verteilen, daß dadurch ein relativer Gleichstand der steuerlichen Kapitalkonten erreicht wird.

6. Von dem nach Abzug aller Kostenerstattungen und Vergütungen im Sinne von § 17 verbleibenden Ergebnis der Gesellschaft in den Jahren ab 2007 erhalten die Gesellschafter gem. § 3 Ziff. 2 lit. c) und d) einen Anteil von 7%; der Rest wird auf die Gesellschafter des Klassikkapitals und des Vorzugskapitals im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander verteilt.

7. Sofern zum 31.12. des Jahres 2006 oder eines der folgenden Jahre noch kein relativer Gleichstand auf den entsprechenden Kapitalkonten II der Kommanditisten des Klassikkapitals erreicht wurde, gilt Ziff. 5 Abs. 2 und 3 entsprechend auch für die folgenden Geschäftsjahre.

8. Das Vorzugskapital erhält aus dem Liquidationsergebnis einen Anteil in Höhe der positiven Differenz zwischen dem Betrag, der sich bei einem kumulierten Gewinnanteil des Vorzugskapitals von 6 % p.a. bezogen auf die jeweils eingezahlte Pflichteinlage in den Jahren 2004 bis 2006, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einzahlung der Einlage, zuzüglich 6% p.a. bezogen auf die übernommene Pflichteinlage ab 2007 errechnet, und den tatsächlich ab dem Jahr 2004 zugewiesenen Gewinnanteilen. Im Ergebnis sollen den Kommanditisten des Vorzugskapitals bevorrechtigt Ergebnisanteile in der Weise zugewiesen werden, daß die in § 21 Ziff. 3 Satz 1 geregelten bevorrechtigten Entnahmen der Vorzugskommanditisten vorgenommen werden können.

9. Das nach Anwendung von Ziffer 8 verbleibende Liquidationsergebnis wird wie folgt gleichrangig im Verhältnis der Kapitalkonten I der

begünstigten Gesellschafter zueinander verteilt:

Die Gesellschafter gem. § 3 Ziff. 2 lit. c) und d) erhalten den Betrag, der benötigt wird, um den Gesellschaftern gem. § 3 Ziff. 2 lit. c) und d) einen Mittelrückfluß prozentual in der Höhe zu gewähren, der dem Prozentsatz des Gesamtmittelrückflusses auf Gesellschaftsebene entspricht. Der Prozentsatz des Gesamtmittelrückflusses auf Gesellschaftsebene ergibt sich aus der Summe aller Ausschüttungen während der Dauer der Gesellschaft im Verhältnis zum gesamten Kommanditkapital.

Die Kommanditisten des Klassikkapitals erhalten einen Anteil in Höhe der positiven Differenz zwischen dem Betrag, der sich bei einem kumulierten durchschnittlichen Gewinnanteil von 6 % p.a. bezogen auf die übernommene Pflichteinlage ab 2007 errechnet, und den tatsächlich ab dem Jahr 2007 zugewiesenen Gewinnanteilen.

10. Das nach Anwendung von Ziff. 9 verbleibende Liquidationsergebnis wird im Verhältnis der Kapitalkonten I zueinander auf das gesamte ergebnisberechtigte Kommanditkapital des Klassikkapitals und des Vorzugskapitals verteilt.

§ 20 Gesellschafterkonten

1. Die Kapitalkonten der Gesellschafter (Kapitalkonto I) sind Festkonten und bestimmen sich nach den übernommenen Pflichteinlagen. Auf dem Kapitalkonto I werden die Pflichteinlagen gebucht. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich, § 3 Ziff. 4 bleibt unberührt. Die Gesellschaftsrechte jedes Gesellschafters bestimmen sich nach der Summe des Kapitalkontos I.
2. Auf einem Erfolgssonderkonto/Verlustvortragskonto (Kapitalkonto II) werden die Gewinn- und Verlustanteile jedes Gesellschafters verbucht. Die Salden sind unverzinslich. Verluste werden den Kommanditisten auch zugerech-

net, wenn sie die Höhe der Kapitalkonten I übersteigen. Negative Salden begründen keine Forderung der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten. Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto II dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Gesellschafters ausweist. Positive Salden sind zunächst mit negativen Salden des Verrechnungskontos gemäß Ziffer 4 zu verrechnen.

3. Das Agio ist als Kapitalrücklage zu buchen.
4. Entnahmen und Einlagen werden im Übrigen auf einem gesonderten Verrechnungskonto eines jeden Gesellschafters verbucht, dessen Salden ebenfalls unverzinslich sind. Über dieses Konto findet jeder sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschafter und Gesellschaft statt. Negative Salden begründen keine Forderungen der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten.

§ 21 Entnahmen

1. Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sind nach entsprechender Beschlußfassung durch die ordentliche Gesellschafterversammlung zulässig, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft zuläßt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen. Abweichend hiervon kann die persönlich haftende Gesellschafterin die im Emissionsprospekt vorgesehenen betraglich feststehenden Auszahlungen (unter Einschluß der Vorabgewinne) an die Kommanditisten bereits im laufenden Geschäftsjahr ohne Beschlußfassung unter den übrigen vorgenannten Voraussetzungen vornehmen; Vorabgewinne gemäß § 19 Ziff. 2 a) – c) dürfen erst nach dem jeweiligen Bilanzstichtag entnommen werden, Vorabgewinne gemäß § 19 Ziff. 2 e) erst nach Feststellung des Jahresabschlusses.
2. Zur Entnahme bereitstehende Beträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesell-

schaft gegen den betreffenden Gesellschafter zu verrechnen.

3. Die Kommanditisten, die sich im Rahmen des Vorzugskapitals an der Gesellschaft beteiligt haben, erhalten ab dem Jahr 2007 bevorrechtigt vor den Kommanditisten des Klassikkapitals eine Ausschüttung von 6% p.a. bezogen auf die übernommene Pflichteinlage. Für die Entnahme dieser Ausschüttungen gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 22 Haftung, Nachschüsse

1. Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber nur mit ihrer gezeichneten Hafteinlage (100 % der Kommanditeinlage). Die gesetzliche Kommanditistenhaftung Dritten gegenüber ist mit Einzahlung der Hafteinlage erfüllt; sie kann jedoch durch Entnahmen wieder aufleben, ist aber in jedem Fall der Höhe nach auf die Hafteinlage beschränkt.
2. Die Kommanditisten haben in keinem Fall Nachschüsse zu leisten; im Falle des Wiederauflebens der gesetzlichen Kommanditistenhaftung gemäß Ziff. 1 ist die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch berechtigt, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft erfordert, von den Kommanditisten die Rückzahlung von ausgezahlten Liquiditätsüberschüssen begrenzt bis zu einer solchen Höhe zu verlangen, daß die Hafteinlage wieder hergestellt wird.

§ 23 Übertragung von Kommanditanteilen

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Ende eines Jahres möglich. Diese kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Erwerber der Kommanditbeteiligung eine Vollmacht gemäß

§ 7 nicht erteilt hat bzw. die übrigen Gesellschafter von etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freistellt oder die Übertragung des Kommanditkapitals zu einer finanziellen Belastung der Gesellschaft führt. Die Veräußerung soll nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen; Abweichungen hiervon sind bei Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Anteile entstehen, die nicht ganzzahlig durch € 1.000 teilbar sind. Dabei dürfen keine Anteile entstehen, die € 5.000 unterschreiten.

2. Bei Treugeberkommanditanteilen, die bereits auf den Namen des Treugebers im Handelsregister eingetragen sind, ist weiter Voraussetzung für eine Zustimmung, daß der Erwerber dem Treuhänder auf seine Kosten eine dem § 7 entsprechende Handelsregistervollmacht erteilt und der Abtretende alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Erwerber überträgt.
3. Für die Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Anteilen wird im übrigen auch auf den jeweiligen Treuhandvertrag verwiesen.
4. Eine Übertragung von Kommanditanteilen ist nur bei gleichzeitiger Übertragung der entsprechenden Anteile an den übrigen Schwes-tergesellschaften zulässig.

§ 24 Erbfall

Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern in Ansehung des Gesellschaftsanteils mit nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern oder, falls solche nicht vorhanden sind, unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins, einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Fotokopie eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses odereiner beglau-

bigten Abschrift einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst Testamentseröffnungsprotokoll legitimieren.

Die Gesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten die Erbfolge nicht hinreichend ergibt.

Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder eine "legal opinion" über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkundeneinzuholen.

Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und den Anteil des verstorbenen Gesellschafters auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Die Erben haben des weiteren unverzüglich eine Handelsregistervollmacht gemäß § 7 zu erteilen.

2. Geht der Anteil auf mehrere Erben über, können sie und ihre Rechtsnachfolger ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen. Dies gilt auch in den Fällen des Erwerbes eines Anteils durch mehrere oder einer etwaigen späteren Teilung des Anteils. Für den Nennbetrag der hierdurch entstehenden Anteile gelten § 23 Ziff. 1, Satz 5 und 6 entsprechend.
3. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bzw. bis zur Legitimation des oder der Erben sowie der Vorlage der Handelsregistervollmacht ruhen die Rechte aus der Beteiligung mit Ausnahme des Anspruchs auf die Jahresausschüttung.

§ 25

Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2016, durch Kündigung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Dieses Kündigungsrecht besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine neue persönlich haftende Gesellschafterin eintritt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist an die Gesellschaft zu richten. Maßgeblich ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

2. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,
 - a) wenn er oder ein Gläubiger des Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis wirksamgekündigt hat mit Ablauf der Kündigungsfrist;
 - b) wenn er aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist.

In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Gründungskommanditistin, die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen.

3. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) er gegen die Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verstoßen hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt;

- b) seine Beteiligung an der Gesellschaft gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist;
- c) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses bzw. mit dem Beschluß über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse;
- d) er mit der Einzahlung seiner Einlage ganz oder teilweise in Verzug kommt und sie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht leistet;
- e) er in einer der Schwestergesellschaften gem. den Regelungen der §§ 25 Ziff. 3 lit a)- d) aus der Schwestergesellschaft ausgeschlossen wird.

4. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter deren bisheriger Firma fortgesetzt.
5. Ziff. 2 und 3 gelten entsprechend für die Treugeber des Treuhänders mit der Maßgabe, daß in den dort genannten Fällen dann der Treuhänder anteilig mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält. Die Einzelheiten regelt der Treuhandvertrag. Der Treuhänder ist berechtigt, den Kommanditanteil durch Eingehung neuer Treuhandvereinbarungen aufrechtzuerhalten. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, kann die persönlich haftende Gesellschafterin in Höhe der ausgeschlossenen Kommanditanteile neue Kommanditisten aufnehmen.
6. Der Ausschluß gem. Ziff 3 lit. a) – d) erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter, wobei der betroffene Gesellschafter nicht mitstimmt; § 5 bleibt unberührt. Ein Ausschluß gem. Ziff. 3 lit. e) erfolgt ohne weiteren Beschluß. Handelt es sich um den anteiligen Ausschluß des Treuhänders, stimmt dieser nur mit dem be-

treffenden Anteil nicht mit. Der Ausschluß wird mit Zugang des Beschlusses wirksam, auch wenn eine etwa zuzahlende Abfindung noch nicht gezahlt ist und/oder über sie noch keine Einigung erzielt ist.

Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausgeschlossene Gesellschafter.

7. Falls ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft ausscheidet, steht der Gesellschaft hinsichtlich mit diesem Gesellschafter bestehender Verträge ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zu.

§ 26 Abfindungsguthaben

1. Gesellschafter, die ganz oder mit Teilbeträgen aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des Gesellschafters bzw. seines Gläubigers wird aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz ermittelt, die die Gesellschaft bei dem Abschlußprüfer in Auftrag gibt. Die Auseinandersetzungsbilanz ist auf den Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters zu erstellen und muß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung der Grundsätze der Bilanzkontinuität und der Bewertungsstetigkeit entsprechen. In der Auseinandersetzungsbilanz bleibt ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt an schwebenden Geschäften nicht teil. Der Buchwert des Schiffes ist durch 70% seines Verkehrswertes abzüglich üblicher Verkaufskommissionen (vgl. § 17 Ziff. 2, 3 und 5) sowie abzüglich 3,0 % des Verkehrswertes zu ersetzen. Dieses gilt auch im Falle der Ausschließung bzw. bei einer Kündigung durch einen Gläubiger eines Gesellschafters.

Wenn zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes des Schiffes erzielt werden kann, wird dieser verbindlich

aufgrund einer schriftlich kurz zu begründenden Bewertung eines international anerkannten An- und Verkaufsschiffsmaklers, auf den sich die Parteien geeinigt haben, festgestellt. Der beauftragte Makler handelt als Schiedsgutachter im Sinne von § 317 BGB.

Können sich die Parteien nicht binnen drei Wochen, nachdem eine Partei schriftlich ein Schiedsgutachten verlangt hat, auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser – auf Antrag einer Partei – durch den Präses der Industrie- und Handelskammer Hamburg ernannt; er muss von dieser als Schätzer für Schiffe zugelassen sein.

Wird das Schiff innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters verkauft, so tritt der Nettoveräußerungserlös nach Abzug der von der Gesellschaft zu zahlenden Provisionen an die Stelle der nach dem vorhergehenden Absatz zu ermittelnden Bewertung des Schiffes.

2. Auf der Grundlage der erstellten Auseinandersetzungsbilanz ergibt sich das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters.

Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter; das Auseinandersetzungsguthabendes Gesellschafters beträgt in diesem Falle € Null. Hat der Kommanditist jedoch Entnahmen getätigt, sind diese insoweit an die Gesellschaft unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie die Gewinnanteile des Kommanditisten übersteigen.

3. Erfolgt das Ausscheiden aufgrund einer Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschafter, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Bewertung des Schiffes entstandenen Kosten von der Gesellschaft und dem kündigenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. In allen anderen Fällen des Ausschei-

dens sind die insoweit entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger allein zu tragen. Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. der betreibende Gläubiger haben der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuß in Höhe der mutmaßlichen insoweit von ihnen zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.

4. Die Auszahlung des Auseinsetzungsguthabens erfolgt grundsätzlich in acht gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht früher als es die Liquiditätslage der Gesellschaft ohne Inanspruchnahmezusätzlicher Kredite zuläßt. Das noch nicht ausgezahlte Guthaben ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens mit 1% über dem Basiszins (Diskontsatz-Ersatz), höchstens mit 6% p.a., zu verzinsen. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.
5. Tritt der Auseinsetzungsfall mit oder nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragslaufzeit gemäß § 4 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages ein, so ist das Auseinsetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten, beginnend am 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, zahlbar.

Es wird mit 2 % p.a. über Basiszins (Diskontsatz-Ersatz), höchstens jedoch mit 6 % p.a., verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, vorzeitig auf das Auseinsetzungsguthaben Tilgungen zu leisten. Sicherheit ist nicht zu leisten.

6. Ergebnisveränderungen aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung berühren das bereits festgestellte Auseinsetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.
7. Faßt die Gesellschafterversammlung binnen eines Jahres nach Ausscheiden eines Gesellschafters einen Auflösungsbeschluß bzw. tritt

die Gesellschaft in Liquidation, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter an der Liquidation nach Maßgabe des § 27 teil.

8. Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 5 aus der Gesellschaft aus, so bestimmt sich sein Abfindungsguthaben abweichend von § 26 Ziff. 1 und 2 nach dem Buchwert seiner Beteiligung nach der Bilanz der Gesellschaft zum 31.12.2004 bzw. 31.12.2005, wenn er im Jahr 2004 bzw. 2005 ausscheidet; das Abfindungsguthaben ist jedoch auf den Nennwert der von ihm geleisteten Einlage beschränkt.

Im übrigen finden die Regelungen der Ziff. 2, 4 und 6 entsprechende Anwendung.

§ 27

Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafterversammlung die Auflösung beschließt bzw. das Schiff aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung verkauft worden ist, ferner, wenn ein Totalverlust des Schiffes eintreten sollte. Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin.
2. Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten sind aus dem Liquidationsüberschuß Zahlungen in der Reihenfolge an die Kommanditisten auszukehren, wie in § 19 Ziff. 8 bis 10 geregelt.

§ 28

Schlußbestimmungen

1. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft, notwendige Kosten für Registervollmachten trägt jeder Gesellschafter selbst.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluß erfolgen.

3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.

§ 29

Mitteilungspflichten

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens der Gesellschaft jeweils an die ihr zuletzt benannte Anschrift des Gesellschafters gerichtet; siegelten zwei Werkstage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
2. Soweit ein Gesellschafter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er der Gesellschaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

**Anlagen zum Gesellschaftsvertrag der
MS „Pelapas“ GmbH & Co. KG:**

Anlage 1

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG
(siehe Emissionsprospekt)
für die treuhänderische Beteiligung an der
MS „Pelapas“ GmbH & Co. KG

Anlage 2

Übersicht
„Mittelherkunft/Mittelverwendung“
Investitionsplan im Emissionsprospekt siehe
Kapitel 6

Hamburg, den 12. 11. 2004

Verwaltungsgesellschaft MS „Pelapas“ mbH

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für
Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

für die treuhänderische Beteiligung an der MS "Pelapas" GmbH & Co. KG

PRÄAMBEL

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, – nachstehend "Treuhänder" genannt – ist nach § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der oben genannten Gesellschaft – nachstehend "Gesellschaft" genannt – berechtigt, ihre Beteiligung für Dritte – nachstehend "Treugeber" genannt – an der Gesellschaft als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage um bis zu € 8.300.000,– (in Worten: Euro acht Millionen dreihunderttausend) zuzüglich 3 % Agio zu erhöhen. 100 % der übernommenen Kommanditeinlage werden als Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen.

Darüber hinaus ist der Treuhänder auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin berechtigt, das Kapital um weitere € 200.000,– durch Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erhöhen.

Der Treuhänder wird sich daher im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des jeweiligen Treugebers in Höhe der von allen Treugebern insgesamt in den Beitrittserklärungen übernommenen Beteiligungsbeträge und innerhalb des vorgegebenen Rahmens wie oben beschrieben als Treuhandkommanditist auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages an der Gesellschaft beteiligen.

Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse

1. zwischen dem Treuhänder und den Treugebern – auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses und
2. von dem Treuhänder zur Gesellschaft,

soweit sie nicht bereits im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft geregelt sind.

§ 1

Treuhandverhältnis

1. Das Treuhandverhältnis zwischen dem einzelnen Treugeber und dem Treuhänder wird durch die Annahme der jeweils vom Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung seitens des Treuhänders und bei Nacherwerbern mit der Abtretung der Beteiligung begründet. Das Treuhandverhältnis besteht auf unbestimmte Zeit und endet – ohne gesonderte Erklärung – mit der Auszahlung des Liquidationserlöses der Gesellschaft.
2. Das Beteiligungskapital zuzüglich Agio hat der Treugeber spätestens zu den in der Beitrittserklärung genannten Zahlungsterminen zwecks Einzahlung in die Gesellschaft dem Treuhänder zur Verfügung zu stellen.
3. Der Treuhänder ist verpflichtet, im eigenen Namen, aber für Rechnung der Treugeber nach Maßgabe der von ihnen unterzeichneten Beitrittserklärungen die übernommenen Kommanditbeteiligungen treuhänderisch zu erwerben und diese uneigennützig zu verwalten. Er übt die Rechte des Treugebers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und des dem Treugeber bekannten Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie der Interessen des Treugebers nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen aus.
4. Nach außen hin tritt der Treuhänder im eigenen Namen auf, im Falle des § 6 Ziffer 5 dieses Vertrages jedoch im fremden Namen. Der Treuhänder übt alle die Treugeber betreffenden Rechte und Pflichten nur aufgrund dieses Treuhandvertrages aus. Insbesondere vertritt er die Treugeber in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und übt das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen und des Interesses des jeweiligen Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treuepflicht gegenüber den Gesellschaftern aus.

5. Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem Interesse des Treugebers entspricht. Der Treuhänder ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und gegenüber der Gesellschaft berechtigt.

6. Im Innenverhältnis hält der Treuhänder die Beteiligung ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Er hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er als Treuhänder für diesen erlangt hat.

Die Treugeber sind verpflichtet, den Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten bzw., soweit der Treuhänder bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert auf erstes Anfordern zu erstatten.

Die Treugeber haften nicht gesamtschuldnerisch gegenüber dem Treuhänder.

Die Treugeber sind wirtschaftlich wie unmittelbar im Handelsregister eingetragene Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt. Die mittelbare Beteiligung erstreckt sich auf das anteilige Gesellschaftsvermögen einschließlich der stillen Reserven sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Maßgabe deren Gesellschaftsvertrages.

Die Treugeber tragen in Höhe ihrer Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist.

7. Der Treuhänder ist jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Treuhänder ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen; er ist weiterhin berechtigt, sich

als Treuhänder für Dritte an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.

§ 2

Treuhandverwaltung

1. Die Rechte und Pflichten der Treugeber, die Gegenstand der treuhänderischen Verwaltung sind, ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft sowie aus diesem Treuhandvertrag.
2. Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte des § 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen. Der Treugeber kann die Rechte aber auch selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe ausüben. Weiterhin hat der Treuhänder die Aufgabe, die Betreuung der Treugeber vorzunehmen, ihnen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Informationen zu geben.
3. Der Treuhänder übernimmt Aufgaben, die sonst die Gesellschaft gegenüber ihren Gesellschaftern erfüllen müßte. Dazu gehört die Informationspflicht gegenüber den Treugebern.

Der Treuhänder legt weiterhin den Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft vor. Diese Unterlagen sind den Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.

4. Der Treuhänder sorgt im Namen der Gesellschaft für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeberkommanditisten einschließlich der Information über die steuerlichen Ergebnisse und entwickelt für jeden Treugeberkommanditisten sein steuerliches

Kapitalkonto. Der Treuhänder übernimmt darüber hinaus für die Gesellschaft die Verteilung der auf die einzelnen Treugeberkommanditisten entfallenden Barauszahlungen.

5. Der Treuhänder ist generell bevollmächtigt, das Stimmrecht der Treugeber bei Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft auszuüben. Hierbei hat er insbesondere die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen zu beachten. Das Recht der Treugeber, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, bleibt unberührt.

§ 3

Weisungen der Treugeber

1. Der Treuhänder hat vor seiner Mitwirkung bei Beschlüssen der Gesellschaft, insbesondere nach § 13 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, Weisungen der Treugeber einzuholen.
2. Der Treuhänder hat die ihm von seinen Treugebern erteilten Weisungen bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Gesellschaft in der Weise zu beachten, daß er mit seinen Gesamtstimmen anteilig die zustimmenden, die ablehnenden und die sich enthaltenden Stimmen der Treugeber berücksichtigt.

Soweit und solange ein Treugeber mit seinen Einzahlungsverpflichtungen in Verzug ist, ruht sein Weisungsrecht.

3. Die Einholung von Weisungen der Treugeber erfolgt im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens zwei Wochen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels desjenigen Schreibens, mit dem die Treugeber zur Stimmabgabe aufgefordert werden.

Erteilt ein Treugeber trotz schriftlicher Aufforderung der Treuhänderin keine Weisung und übt er auch auf der betreffenden Versammlung der Kommanditgesellschaft sein Stimmrecht nicht persönlich aus, so hat die

Treuhänderin dem schriftlichen Vorschlag entsprechend abzustimmen, den sie zuvor dem Treugeber zugesandt hat.

4. Kann der Treuhänder nicht mehr rechtzeitig Weisungen einholen, weil in der Gesellschaft Beschlüsse anstehen, die keinen Aufschub dulden, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, jedoch vorrangig im Interesse aller Treugeber zu handeln und zu stimmen; er hat die Treugeber darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Abtretung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung

1. Der Treugeber kann seine Rechtsstellung als Treugeber bezüglich der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung ganz oder teilweise unter Beachtung von § 23 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten übertragen (Vertragsübernahme). Hierbei ist insbesondere der § 23 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages zu beachten.

Die Übertragung wird erst dann und von dem Zeitpunkt an wirksam, wenn sie dem Treuhänder schriftlich angezeigt wurde und dieser sie genehmigt hat. Der Treuhänder darf seine Zustimmung zur Übertragung nur aus wichtigem Grunde verweigern. Sämtliche mit der Übertragung zusammenhängenden Kosten hat der Treugeber zu tragen.

2. Im Falle von Teilabtretungen können jeweils nur Nominalbeteiligungen übertragen werden, die ganzzahlig durch € 1.000 teilbar sind. Dabei dürfen keine Anteile entstehen, die € 5.000 unterschreiten.

§ 5**Erbfall**

1. Stirbt der Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit dessen Erben und / oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Bei mehreren Erben und / oder Vermächtnisnehmern haben sich diese hinsichtlich des Anteils auseinanderzusetzen, so daß möglichst nur einer der Erben als Treugeber verbleibt, oder einen gemeinsamen Vertreter aus ihren Reihen zu bestimmen, der die Rechte der Erben wahrzunehmen hat. Bis zu seiner Benennung ruhen die Rechte aus dem Gesellschaftsverhältnis mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.
2. Die Wahrnehmung der Rechte aus der Treuhandbeteiligung durch einen Testamentsvollstrecker wird zugelassen.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft entsprechend.

§ 6**Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses**

1. Ein Treugeber kann den Treuhandvertrag in Bezug auf seine gesamte Beteiligung kündigen, wenn auch gleichzeitig die Kündigung der Gesellschaft durch den Treuhänder nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft bzw. des Gesetzes möglich ist und durchgeführt wird. Die Kündigung muß spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft dem Treuhänder zugehen. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich in entsprechendem Umfang zu kündigen.

Außerdem kann ein Treugeber den Treuhandvertrag in Bezug auf seine gesamte Beteiligung aus wichtigem Grund kündigen, wenn

zugleich ein neuer Treuhänder bestellt wird. Der bisherige Treuhänder ist dann verpflichtet, diese von ihm treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung insgesamt unverzüglich auf den neuen Treuhänder zu übertragen; dies gilt auch dann, wenn der Treuhänder aus sonstigen Gründen wegfällt.

Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn der Treuhänder mit der vom Treugeber gehaltenen Beteiligung anteilig aus der Gesellschaft ausscheidet. Auf §§ 5 und 25 ff. des Gesellschaftsvertrages wird verwiesen.

3. Der Treuhänder ist berechtigt, das Treuhandverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres, erstmalig zum 31.12.2016 schriftlich gegenüber allen Treugebern gemeinsam zu kündigen. In diesem Fall werden die Treugeber, die nicht schon bisher unmittelbar als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt waren, nach Übertragung der Kommanditbeteiligung mit Eintragung im Handelsregister mit ihren bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen Kommanditisten, sofern nicht alle Treugeber einschließlich der unmittelbar als Kommanditisten Beteiligten einstimmig einen neuen Treuhänder bestellen.
4. Der Treuhänder überträgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge bereits hiermit für die folgenden Fälle seinen Kommanditanteil auf die Treugeber im Verhältnis der für diese treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen, und zwar unter Aufteilung in entsprechende einzelne Beteiligungen, wenn
 - a) gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, oder
 - b) über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Die Treugeber nehmen diese Übertragung an.

In diesen Fällen endet der Treuhandvertrag mit Wirksamkeit der Übertragung.

5. Jeder Treugeber kann gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages und unter den dort genannten Voraussetzungen in das Handelsregister eingetragen werden. Das bedeutet, daß der Treuhänder ihm seine bisher treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage (Pflichteinlage) abtritt und er im Wege der Sonderrechtsnachfolge selbst im Handelsregister mit seiner bisher treuhänderisch gehaltenen Hafteinlage eingetragen wird. In diesem Fall, enden die Rechte und Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag trotz der Übertragung der Kommanditbeteiligung auf ihn selbst nicht, sondern der Vertrag wird als Verwaltungsvertrag mit dem Treuhänder fortgeführt. Der Treuhänder wird in diesem Fall weiterhin die Kommanditbeteiligung im Rahmen dieses Vertrages betreuen. Die in diesem Vertrag zwischen dem Treuhänder und den Treugebern geregelten Rechte und Pflichten gelten dann in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligung der Treugeber an der Gesellschaft zwingend etwas anderes ergibt.

Der Treuhänder ist generell bevollmächtigt, das Stimmrecht der unmittelbar beteiligten Treugeber bei Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft auszuüben. Hierbei hat er insbesondere die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen zu beachten. Das Recht der unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Treugeber, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, bleibt unberührt.

§ 7**Treuhandvergütung**

1. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit für die Gesellschaft für das Jahr 2004 von dieser eine Vergütung für die Betreuungsleistungen, die die Gesellschaft anderenfalls unmittelbar gegenüber den Treugebern der Tranche 2004

und Tranche 2005 hätte erbringen müssen. Die Vergütung für die Errichtung der Treuhand-schaft beträgt insgesamt € 43.400,00 zuzü-glich gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Zahlung ist am 31.12.2004 fällig.

2. Ab Übernahme des Schiffes erhält der Treu-händer jährlich eine Vergütung in Höhe von 0,475 % p.a. pro rata des zum Ende eines je-eden Kalenderjahres vorhandenen nominellen Kommanditkapitals gemäß § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages zuzüglich anfallender Umsatzsteuer.
Die Vergütung wird zeitanteilig zum Ende eines jeden Quartals fällig, erstmalig am 31.12.2004.

Der Vergütungsbetrag des Treuhänders wird jeweils nach Ablauf von drei Geschäftsjahren um 2,5 Prozentpunkte p.a. erhöht.

Neben dieser Vergütung erhält der Treuhänder für den erfahrungsgemäß erhöhten Auf-wand in den Jahren 2004 und 2005 eine Ver-gütung von € 25.000,- je Kalenderjahr, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treu-händer eine Vergütung für die Abwicklungs-arbeiten von 1 % des Netto-Veräußerungser-löses zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatz-steuer. Dies gilt entsprechend im Fall des Totalverlustes für die vereinnahmten Versi-cherungsleistungen.

§ 8 Haftung des Treuhänders / Verjährung

1. Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung. Er haftet insbe-sondere nicht für den Eintritt prospektierter steuerlicher Ergebnisse, die Werthaltigkeit der Beteiligung oder deren Ertragsfähigkeit.

Der Treuhänder hat den Prospektinhalt und die darin gemachten Angaben keiner eigenen Überprüfung unterzogen.

2. Sollte dem Treugeber durch das Verhalten des Treuhänders ein Schaden entstehen, haftet der Treuhänder für grobes Verschulden seiner Or-gane und Erfüllungsgehilfen in voller Höhe. Bei sonstiger schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten haftet der Treuhänder auf Ersatz des Schadens, der nach den Umstän-den voraussehbar war, höchstens jedoch in Höhe der Nominalbeteiligung des Treugebers. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
3. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder und seinen Organen verjäh-ren – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten – innerhalb von 3 Jahren nach Kennt-niserlangung der haftungsbegründenden Tat-sachen und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

§ 9 Mitteilungspflichten/ Ausschüttungen

1. Jeder Treugeber ist verpflichtet, den Treu-händer von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesell-schafterversammlungen und sonstiger Schrift-wechsel werden seitens des Treuhänders bzw. der Gesellschaft jeweils an die zuletzt benannte Anschrift des Treugebers gerichtet; sie gelten zwei Werk-tage nach Aufgabe zur Post als zu-gegangen.
2. Soweit ein Treugeber seinen Wohnsitz oder ge-wöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er dem Treuhänder einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
3. Die Ausschüttungen erfolgen auf das dem Treuhänder zuletzt genannte Konto. Eine

Änderung des vom Treugeber angegebenen Kontos kann nur berücksichtigt werden, wenn dem Treuhänder schriftlich eine Mitteilung da-rüber spätestens fünf Wochen vor dem festge-legten Ausschüttungstermin zugegangen ist.

4. Ist ein Treugeber seinen Obliegenheiten gemäß Ziffern 1 und 2 nicht nachgekommen oder ist im Erbfall die Erbfolge nicht entsprechend den in diesem Vertrag und im Gesellschaftsvertrag genannten Vorschriften nachgewiesen, so ist der Treuhänder zur Hinterlegung der Ausschüt-tungen auf Kosten des Treugebers bei der zu-ständigen Hinterlegungsstelle des Amtsge-richts Hamburg berechtigt.

§ 10 Abführung der Einlagen

Der Treuhänder hat die eingezahlten Einlagen samt Agio der Treugeber sowie der aufgelaufenen Zinsen laufend nach Einzahlungen der Treugeber auf das Mittelverwendungskontrollkonto der Ge-sellschaft bei der M.M.Warburg Bank, Konto-Nr. 1002 143 677, Bankleitzahl 201 201 00, zu über-weisen. Einzahlungen der Treugeber, die den Bei-tritt für das Jahr 2005 betreffen, darf der Treu-händer erst im Jahre 2005 an die Gesellschaft überweisen. Der Betrag ist marktüblich zu ver-zinsen.

§ 11 Schlußbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes be-stimmt ist, gelten die Bestimmungen des Ge-sellschaftsvertrages der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung für das Treuhandver-hältnis entsprechend. Die Beitrittserklärung des Treugebers und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Än-derungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur einheitlich mit allen Treugebern in schriftlicher Form vereinbart werden.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwa hervortretende Vertragslücken.
4. Der Treugeber ist damit einverstanden, daß seine persönlichen Daten im Rahmen dieses Vertrages auf EDV-Anlagen gespeichert werden und daß die in der Plazierung des Fondskapitals eingeschalteten Personen und Firmen über die Verhältnisse der Gesellschaft informiert werden. Der Treugeber hat den Treuhänder über alle Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung, des Personenstandes oder der Anschrift unverzüglich zu unterrichten.
5. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hamburg. Hat der Treugeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Im übrigen wird – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

Hamburg, den 12.11.2004

MS „Pelapas“ GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

VEREINBARUNG

über Mittelverwendungskontrolle

zwischen der MS „Pelapas“ GmbH & Co. KG, –
nachfolgend „Gesellschaft“ genannt – und der
M.M.Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf
Aktien, – nachfolgend „Bank“ genannt –

§ 1

Umfang und Form der Mittel- verwendungskontrolle

1. Die MS „Pelapas“ GmbH & Co. KG unterhält für die Abwicklung der Investitionen und der Zahlungen gemäß Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft folgendes Bankkonto:

Kontonummer: 1002 143 677
bei der Warburg Bank, Hamburg
Bankleitzahl: 201 201 00

Auf dieses Konto ist das Gesellschaftskapital nebst Agio und Zinsen von den Treuhandkonten laufend zu übertragen.

2. Von diesem Konto der Gesellschaft dürfen Überweisungen nach Maßgabe der Ziffern 3 ff. dieses Paragraphen erst vorgenommen werden, sobald die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Nachweis für die Zwischen- und Endfinanzierung für den Kauf des Schiffes MS „Pelapas“ durch entsprechende Finanzierungszusagen;
 - b) Nachweis der Gesellschaft, daß die Kommanditbeteiligungen der Kommanditisten gemäß § 3 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages in Höhe von insgesamt € 1.025.000 zu 50% eingezahlt worden sind;
 - c) Nachweis über den Abschluß eines Chartervertrages über das MS „Pelapas“;
 - d) Nachweis, daß weiteres Kommanditkapital von € 8.300.000,— gezeichnet bzw. die Zeichnung sichergestellt ist (z.B. durch Platzierungsgarantien der M.M.Warburg & CO KGaA und der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.).

3. Nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 übernimmt die Bank die Kontrolle darüber, ob die Mittel richtig verwendet werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt auf der Basis der Übersicht „Mittelverwendung/ Mittelherkunft“ (Investitionsplan), der dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft als Anlage 2 beigefügt worden ist. Die Bank überprüft die Übereinstimmung der Zahlungen mit den vorliegenden Verträgen und der Anlage 2.

Über die Geldmittel kann nur dann verfügt werden, wenn die Bank als Mittelverwendungskontrolleur die Zahlungsanweisungen mitunterzeichnet.

Der Mittelverwendungskontrolle unterliegen nicht Beträge von im Einzelfall bis zu € 25.000,— zuzüglich Mehrwertsteuer, es sei denn, es handelt sich um eine Anzahl von gleichartigen Überweisungen, die zusammen diesen Betrag übersteigen. Nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegen Abbuchungen von Banken für Darlehensrückzahlungen und Zinsen für die Finanzierung für das MS „Pelapas“.

Die Bank verpflichtet sich zur Freigabe der Mittel, wenn die Verwendung in Übereinstimmung mit dem Investitionsplan steht.

4. Wenn und soweit sich Abweichungen vom Investitionsplan ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig. Dies gilt beispielsweise für den Fall einer Überplazierung. Abweichungen, die sich lediglich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu den vertraglichen Vereinbarungen stehen.

Nicht zulässig sind Überschreitungen der in der Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft festgelegten Positionen, soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden.

§ 2

Auftragsabwicklung

1. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase. Mit der Abwicklung des Investitionsplanes (Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag) ist die Kontrolle abgeschlossen.
2. Die Freigabe der Mittel erfolgt dergestalt, daß die Überweisungsträger von der Bank mitunterzeichnet werden. Die Bankvollmachten sind so auszugestalten, daß bis zum Abschluß der Kontrolle gemäß Ziffer 1 ohne Mitunterzeichnung der Bank nicht über die Bankkonten verfügt werden kann.
3. Die Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle beträgt € 15.000,— zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ist verdient und zahlbar zum 31.12.2004.

Hamburg, den 12.11.2004

MS „Pelapas“ GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO KGaA

Bereederungsvertrag

zwischen Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock – nachstehend „RFL“ genannt – und MS „Pelapas“ GmbH & Co. KG, – nachstehend „Reederei“ genannt –

Präambel

Die Bereederung des Schiffes wird nach Maßgabe von zwei voneinander unabhängigen Bereederungsverträgen durchgeführt. Während insbesondere die Bemannung, die nautisch-technische Betreuung sowie die Versicherung des Schiffes dem Technischen und Crewing Manager V.Ships gem. gesondertem Vertrag obliegt, übernimmt die „Reederei F. Laeisz G.m.b.H.“ (nachfolgend kurz „RFL“ genannt) Aufgaben bei der Bereederung des MS „Pelapas“ in nachstehendem Umfang und zu nachstehenden Bedingungen:

§ 1

1. RFL obliegt u. a. die Finanzierungsbetreuung, die Buchhaltung, der Zahlungsverkehr und die Überwachung der Betriebskosten, das Berichtswesen, das Operating und die Befrachtung des Schiffes. Dies umfasst insbesondere die Vertretung der Reederei bei der Abwicklung der für das Schiff geschlossenen Frachtverträge einschließlich der Bestellung von Schiffsa-genten sowie den Einzug der Frachten. RFL ist berechtigt, auf Kosten und in Abstimmung mit der Reederei einen Makler ihrer Wahl für die Befrachtung des Schiffes zu bestellen, soweit die dabei anfallenden Kommissionen marktüblich sind.
2. Der Bereederungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2016. Der Vertrag kann jedoch von jedem der Vertragschließenden aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder vorsätzliche Verstoß gegen die Bestimmungen dieses

Vertrages sowie der Verkauf bzw. der Totalverlust dieses Schiffes.

3. Die RFL haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Reeders im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben.
4. RFL nimmt im Namen und für Rechnung der Reederei die Geschäfte und Rechtshandlungen vor, zu deren Vornahme sie nach Maßgabe dieses Vertrages berechtigt und bevollmächtigt ist.

§ 2

1. Für Rechtsgeschäfte und Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb einer Reederei hinausgehen, hat RFL die Zustimmung der Reederei einzuholen. Als zustimmungsbedürftige Geschäfte und Rechtshandlungen gelten insbesondere:
 - a) die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten sowie die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen.
 - b) Die weitere hypothekarische Belastung des Schiffes über den im Rahmen der Investitionsfinanzierung festgelegten Umfang hinaus.
 - c) Der Abschluss, die substantielle Änderung und/oder Ergänzung und/oder Aufhebung von Charterverträgen, soweit diese eine feste oder die Reederei einseitig verpflichtende Laufzeit von mehr als 24 Monaten (einschließlich Optionen) haben, wobei der Abschluss des Chartervertrages mit Hanjin Shipping, Seoul, als genehmigt gilt.
 - d) Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung bzw. Aufhebung von Poolverträgen sowie von Verträgen, die Gesellschaftern oder Dritten eine Beteiligung an den Erträgen oder Ergebnissen der Gesellschaft einräumen mit Ausnahme von üblichen Befrachtungs-, Adress- oder Maklerprovisionen.
 - e) Sämtliche Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, zu deren Vornahme die Komplementärin der Reederei gemäß deren Gesellschafts-

vertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Beirates bedarf.

- f) Der Abschluss und Einsatz von Finanzderivaten.

RFL verpflichtet sich im Übrigen, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Reederei, die ihr inhaltlich bekannt sind, zu beachten. Das „Technical and Nautical Superintendency and Crewing Agreement“ vom heutigen Tage zwischen der Reederei und V.Ships (Germany) GmbH & Co. KG wurde der RFL zur Kenntnis gegeben.

2. RFL ist berechtigt, die mit diesem Vertrag übernommenen Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

§ 3

1. RFL wird für das Schiff gesonderte Bankkonten im Namen der Reederei einrichten und gesondert Buch führen.
2. RFL hat der Reederei halbjährlich, spätestens bis zum 30. August bzw. 28. Februar eines Kalenderjahres auf Basis der von V.Ships (Germany) vorliegenden Abrechnungen, eine Soll-Ist Gegenüberstellung der Einnahmen und der Schiffsbetriebskosten vorzulegen und halbjährlich schriftlich Bericht zu erstatten. Der halbjährliche Bericht soll auch die Finanz- und Liquiditätslage der Reederei enthalten.

RFL wird der Reederei für jedes Geschäftsjahr spätestens zum jeweiligen 15. Dezember des Vorjahres eine Vorausschau über die zu erwartende Entwicklung der Einnahmen und der Betriebskosten vorlegen.

3. RFL hat der Reederei auf deren Verlangen Kenntnis von allen Verhältnissen und Umständen zu geben, die sich im Rahmen des Aufgabenkreises der RFL auf die Bereederung des Schiffes beziehen, und ihr jederzeit Einsicht in die Bücher und Unterlagen des Schiffes zu gewähren, soweit sie ihr zugänglich sind. Über besondere Ereignisse des Schiffes hat

RFL unverzüglich auf Basis der von V.Ships (Germany) erhaltenen Informationen Bericht zu erstatten.

§ 4

1. RFL erhält als Vergütung für ihre Bereederungsleistungen gem. § 1, mit Ausnahme der Befrachtung, eine Bereederungsgebühr von 2,00 % aller liquiditätsmäßig eingehenden Bruttofrachten bzw. Zeitchartermieten (etwaige Bergelöhne, Überliegegelder und Fehlfrachten sowie die Zahlungen aus Ausfallversicherungen eingeschlossen).
2. Im Falle des Verkaufes des Schiffes, des Totalverlustes bzw. bei Abandon der Versicherung gem. § 38 ADS erhält die RFL für die Abwicklung des Verkaufes bzw. der Totalverlustregulierung mit der Versicherung eine Vergütung in Höhe von 1 % des vereinnahmten Nettoverkaufspreises des Schiffes bzw. in Höhe von 1 % der vereinnahmten Versicherungsleistungen.
3. RFL ist berechtigt, auf Kosten und in Abstimmung mit der Reederei, einen Makler ihrer Wahl für die Befrachtung des Schiffes zu bestellen, soweit die dabei anfallende Kommission marktüblich ist.
4. Für den Fall, dass das Schiff keine Einnahmen haben sollte, erhält RFL für die ihr übertragenen Aufgaben eine Vergütung von US-\$ 250,00 pro Tag.
5. Mit der vorstehenden Vergütung sind alle von RFL im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen abgegolten. Gesonderte Kostenerstattung kann RFL lediglich für die Auslagen im Zusammenhang mit der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses der Reederei und für Reisekosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie für außergewöhnliche Auslagen in Haveriefällen und Telefon-, Telefax- und Telexkosten zwischen RFL und Schiff sowie mit Übersee, soweit die-

se im Interesse der Reederei aufgewendet wurden, verlangen.

6. Etwaige Passageerlöse werden wie folgt aufgeteilt:
50% erhält die Reederei
30% erhält RFL
20% erhält die Unterstützungseinrichtung für den Seebetrieb der Reederei F. Laeisz e.V. (U.E.)

Für den U.E. Anteil gilt folgendes:
Die U.E. erhält den 20%igen Anteil der Passageerlöse für die jeweilige Mannschaft bis zu einer Höhe von maximal 2% ihrer Lohnsumme, darüber hinausgehende Beträge verbleiben bei der Reederei. Wird der Mindestbetrag von € 5000 p.a. nicht erreicht, dann zahlt die Reederei die Differenz bis zum Höchstbetrag von € 5000 an die U.E.

§ 5

Zur Vorauslagung von Mitteln für den Betrieb und Einsatz des Schiffes ist RFL nicht verpflichtet. Falls die Frachtverträge und sonstige Liquiditätsflüsse zur Deckung notwendiger Ausgaben nicht ausreichen sollten, ist die Reederei für die Bereitstellung der benötigten Liquiditätsmittel verantwortlich. Diese sind auf Anforderung den Bereedern zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Für alle Vergütungen gilt ausdrücklich als vereinbart, dass – soweit eine Mehrwertsteuer anfällt oder anfallen wird – sich die Vergütung jeweils zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer versteht.

§ 7

Die Reederei beabsichtigt, im Jahr 2007 zur Gewinnermittlungsart nach § 5a EstG zu optieren. RFL ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Tatbestandsmerkmale des § 5a EstG in der jeweils geltenden Fassung bzw. der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie ggfls. sonstige Anforderungen der Finanzverwaltung, soweit sie sich auf die Tätigkeit von RFL nach diesem Ver-

trag beziehen, erfüllt sind. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung stellt einen wichtigen Grund i.S.v. § 1 Ziff. 2 dar.

§ 8

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche ist Hamburg.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder der Vertrag lückenhaft sein, so wird dadurch der Vertrag in seinem übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch einen solchen Passus ersetzt oder ausgefüllt, der von den Parteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Hamburg/Rostock, den 12.11.2004

MS „Pelapas“ GmbH & Co. KG

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Mit größter Sorgfalt wurden alle Daten, Prognosen und Berechnungen in diesem Prospekt zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Planungsstand, den zugrunde liegenden Verträgen und den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen; sachliche Änderungen bleiben vorbehalten. Eine Haftung für Abweichungen gegenüber den Prospektangaben insbesondere aufgrund künftiger wirtschaftlicher Entwicklungen und aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen der Rechtsprechung kann nicht übernommen werden.

Vom Prospekt abweichende Angaben sind nur verbindlich bei schriftlicher Bestätigung durch die Fondsgesellschaft bzw. den Prospektherausgeber. Herausgeber dieses Prospektes ist die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg.

PROSPEKTERAUSGEBER

**Ein Beteiligungsangebot der
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für
Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG**

Neuer Wall 77, 20354 Hamburg

Telefon 040 / 34 84 2 - 222

Telefax 040 / 34 84 2 - 298

e-mail: info@seehandlung.de

www.seehandlung.de

Stand: November 2004

ANLAGE ZUM EMISSIONSPROSPEKT

BEITRITTSERKLÄRUNG

MS „Pelapas“ GmbH & Co. KG,

MS „Pereira“ GmbH & Co. KG,

MS „Perugia“ GmbH & Co. KG

Eingereicht von (Firma):	Bearbeitet durch (Name des Beraters):	
Ich, der/die Unterzeichnende,		
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Straße:	PLZ, Ort:	Beruf:
Telefon:	Fax:	E-Mail:
Bank:	BLZ:	Kto.-Nr.:
Finanzamt (Wohnsitz):	Steuernummer:	

gebe hiermit gegenüber der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Ferdinandstr. 65-67, 20095 Hamburg, Tel.: 040/32825230 – im folgenden „Treuhand“ – als Treuhandkommanditistin der MS „Pelapas“ GmbH & Co. KG, der MS „Pereira“ GmbH & Co. KG und der MS „Perugia“ GmbH & Co. KG, alle Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, das Angebot zum Abschluß jeweils eines Treuhandvertrages ab und beauftrage sie, für mich eine Kommanditbeteiligung an der MS „Pelapas“ GmbH & Co. KG, der MS „Pereira“ GmbH & Co. KG und der MS „Perugia“ GmbH & Co. KG zu übernehmen (**Mindestbeteiligung € 15.000,-Beteiligung ist in Schritten von € 3.000,- möglich**), und zwar jeweils in Höhe eines Drittels von:

Betrag € (Euro):	
Agio 3% in € (Euro):	
Gesamtbetrag € (Euro):	
Gesamtbetrag in Worten: € (Euro):	

Bitte **eine** Beteiligungsart auswählen (ankreuzen):

Tranche 2004 Klassikkapital

Tranche 2004 Vorzugskapital

Den nominellen Beteiligungsbetrag zzgl. 3 % Agio werde ich wie folgt auf das Treuhandkonto bei der M.M.Warburg & CO KGaA (BLZ 201 201 00) einzahlen:

50 % der Nominalbeteiligung zzgl. 3 % Agio auf die Nominalbeteiligung nach Annahme durch den Treuhänder

35 % der Nominalbeteiligung zum **30.06.2005**

15 % der Nominalbeteiligung zum **30.01.2006**

Tranche 2005 Klassikkapital

Tranche 2005 Vorzugskapital

Den nominellen Beteiligungsbetrag zzgl. 3 % Agio werde ich wie folgt auf das Treuhandkonto bei der M.M.Warburg & CO KGaA (BLZ 201 201 00) einzahlen:

50 % der Nominalbeteiligung zzgl. 3 % Agio auf die Nominalbeteiligung zum **30.06.2005**

50 % der Nominalbeteiligung zum **30.01.2006**

ANLAGE ZUM EMISSIONSPROSPEKT

BEITRITTSERKLÄRUNG

MS „Pelapas“ GmbH & Co. KG, MS „Pereira“ GmbH & Co. KG, MS „Perugia“ GmbH & Co. KG

Die Konto-Nr. für Ihre Einzahlungen geht Ihnen mit dem Beitrittsannahmeschreiben durch die Treuhandgesellschaft zu.

Ein Beitritt kommt mit Annahme dieser Beitrittserklärung durch den Treuhänder zustande, bezüglich der Tranche 2005 frühestens zum 01.01.2005.

Ein einmalig vorzeitig eingezahlter Betrag wird zeitanteilig bis zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten mit 3,5 % p.a. verzinst, sofern er spätestens bis 14 Tage vor Fälligkeit eingezahlt wurde (für Tranche 2005 frühestens ab dem 01.01.2005).

Im Falle des Verzugs ist der Treuhänder berechtigt, für die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 1 % p. M. in Rechnung zu stellen.

Ich bin einverstanden, daß zur Verwaltung meiner Beteiligung und zu meiner Betreuung meine persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden.

Mir ist bekannt, daß es sich bei diesem Angebot um eine unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken handelt. Ich bestätige, daß mein Beitritt ausschließlich und vorbehaltlos aufgrund des mir ausgehändigten Emissionsprospektes vom November 2004 und der darin abgedruckten Verträge erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen von Dritten abgegeben worden sind. Insbesondere habe ich den Treuhandvertrag und den Gesellschaftsvertrag, beide vom 12.11.2004, zur Kenntnis genommen und erkenne deren Inhalt als für mich verbindlich an. Steuerliche Überlegungen stehen nicht im Vordergrund meiner Anlageentscheidung.

X	X
Ort, Datum	Unterschrift Zeichner (Beitrittserklärung)

Die vorstehende Beitrittserklärung wird angenommen:

Ort, Datum	Unterschrift Treuhänder
------------	-------------------------

WIDERRUFSBELEHRUNG:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Ferdinandstraße 65 – 67, 20095 Hamburg, Telefax: 040/32825210, E-Mail: infowarburgschiff@mmwarburg.com.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben.

X	X
Ort, Datum	Unterschrift Zeichner (Widerrufsbelehrung)

Besondere Informationen nach der BGB-Informationspflichten-Verordnung

1. Ladungsfähige Anschriften und Vertretungsberechtigte

Unsere ladungsfähigen Anschriften im Rechtsverkehr und unsere Vertretungsberechtigten (bei denen z.B. Beanstandungen vorgebracht werden können) lauten wie folgt:

M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Ferdinandstraße 65 – 67, 20095 Hamburg, gemeinsam vertreten durch Frau Ingrid Kindsmüller (Hamburg) und Herrn Jan Kühne (Norderstedt).

MS "Pelapas" GmbH & Co. KG, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft MS "Pelapas" mbH (ansässig ebendort), diese gemeinsam vertreten durch die Herren Helge Janßen (Hamburg) und Volker Redersborg (Rostock).

MS "Pereira" GmbH & Co. KG, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft MS "Pereira" mbH (ansässig ebendort), diese gemeinsam vertreten durch die Herren Helge Janßen (Hamburg) und Volker Redersborg (Rostock).

MS "Perugia" GmbH & Co. KG, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft MS "Perugia" mbH (ansässig ebendort), diese gemeinsam vertreten durch die Herren Helge Janßen (Hamburg) und Volker Redersborg (Rostock).

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, vertreten durch die Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH (ansässig ebendort), diese vertreten durch Herrn Dr. Thomas Ritter (Hamburg).

2. Vertragliche Kündigungsbedingungen

Sie können den Treuhandvertrag in Bezug auf Ihre gesamte Beteiligung kündigen, wenn auch gleichzeitig die Kündigung der Gesellschaft durch den Treuhänder nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft bzw. des Gesetzes möglich ist und durchgeführt wird. Die Kündigung muss spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft dem Treuhänder zugehen. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich in entsprechendem Umfang zu kündigen.

Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter – so auch vom Treuhänder – unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2016. Die Kündigung kann jedoch nur einheitlich für alle Schwestergesellschaften erfolgen. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin (Verwaltungsgesellschaft MS "Pelapas"/"Pereira"/"Perugia" mbH, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg) zu erfolgen.

Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der obigen Frist – und Formvorschriften seine Kommanditbeteiligungen auch teilweise zu kündigen nach Maßgabe der von seinen Treugebern ausgesprochenen Kündigungen. Teilkündigungen sind jedoch nur in Nominalbeträgen möglich, die ganzzahlig durch €1.000,00 teilbar sind. Dabei dürfen keine Anteile entstehen, die €5.000,00 unterschreiten. Auch die Kündigungen bzw. Teilkündigungen von den Treugebern können nur einheitlich für die Schwestergesellschaften ausgesprochen werden. Das Treuhandverhältnis endet, wenn der Treuhänder mit der vom Treugeber gehaltenen Beteiligung anteilig aus der Gesellschaft ausscheidet.

Außerdem kann ein Treugeber den Treuhandvertrag in Bezug auf seine gesamte Beteiligung aus wichtigem Grund kündigen, wenn zugleich ein neuer Treuhänder bestellt wird. Auch im Übrigen bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) unberührt.

Der Treuhänder ist berechtigt, das Treuhandverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres, erstmalig zum 31.12.2016 schriftlich gegenüber allen Treugebern gemeinsam zu kündigen. In diesem Fall werden die Treugeber, die nicht schon bisher unmittelbar als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt waren, nach Übertragung der Kommanditbeteiligung mit Eintragung im Handelsregister mit ihren bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen Kommanditisten, sofern nicht alle Treugeber einschließlich der unmittelbar als Kommanditisten Beteiligten einstimmig einen neuen Treuhänder bestellen.

Jeder Treugeber kann gem. §7 des Gesellschaftsvertrages und unter den dort genannten Voraussetzungen in das Handelsregister eingetragen werden. Das bedeutet, dass der Treuhänder ihm seine bisher treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage (Pflichteinlage) abtritt und er im Wege der Sonderrechtsnachfolge selbst im Handelsregister mit seiner bisher treuhänderisch gehaltenen Hafteinlage eingetragen wird. Der bisherige Treuhandvertrag wird in diesem Fall als Verwaltungsvertrag mit dem Treuhänder fortgeführt. Für die Kündigung der Kommanditbeteiligung gelten sodann die oben erwähnten Bestimmungen.

3. Risiken der Anlage

Zu Chancen und Risiken der unternehmerischen Beteiligung an der MS "Pelapas" GmbH & Co. KG, MS "Pereira" GmbH & Co. KG und der MS "Perugia" GmbH & Co. KG wird auf die Seiten 16 und 62 bis 69 des Emissionsprospektes verwiesen. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

4. Vor und nach Vertragsabschluss anwendbares Recht

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag wie auch die Gesellschaftsverträge der MS "Pelapas"/"Pereira"/"Perugia" GmbH & Co. KG unterliegen deutschem Recht. Auch vor Vertragsabschluss unterliegt die Aufnahme von Beziehungen zum Interessenten/Anleger deutschem Recht.

5. Sprache

Vertragsbedingungen und sonstige Informationen für den Anleger werden auf Deutsch mitgeteilt. Auch während der Vertragslaufzeit findet die Kommunikation auf Deutsch statt.

6. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Aussagen zu steuerlichen und sonstigen Rechtsgrundlagen im Prospekt beziehen sich auf den Stand November 2004.

7. Zuständige Aufsichtsbehörde

Hinsichtlich der Hauptgeschäftstätigkeit der unter Nr. 1 genannten Unternehmen verweisen wir auf die Seiten 18, 23 und 26 des Emissionsprospekts. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, oder Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main.

X

Ort, Datum

X

Unterschrift Zeichner (Besondere Informationen)

Erklärungen des Zeichners über Vertragsbeginn und Vertragserfüllung

Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass mit der zu erbringenden Dienstleistung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird. Dies kann gegebenenfalls dazu führen, dass ich im Fall des Widerrufs Wertersatz für erbrachte Dienstleistungen nach den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt zu leisten habe. Ich stimme ferner zu, dass mein Widerrufsrecht vorzeitig erlischt, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist.

X

Ort, Datum

X

Unterschrift Zeichner (Vertragsbeginn und Vertragserfüllung)

BESTÄTIGUNG DES PROSPEKTERHALTS

Ich bestätige, dass ich ein Exemplar des Emissionsprospektes mit darin abgedrucktem Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag zum Beteiligungsangebot Schiffsfonds TRIO 4000 (Herausgabedatum November 2004) erhalten habe.

X

Ort, Datum

X

Unterschrift Zeichner (Bestätigung des Prospekterhalts)

Der Anleger ist von mir auf Chancen und Risiken dieser unternehmerischen Beteiligung hingewiesen worden. Die Beratung erfolgte ausschließlich auf Basis des Emissionsprospektes vom November 2004.

Ort, Datum

Unterschrift Berater

Name in Druckschrift bzw. Firmenstempel des Beraters: